Arbeitshinweis

Verwaltungsrichtlinie zur Gewährung von Kosten der Unterkunft und Heizung sowie gesondert zu erbringenden Leistungen nach dem SGB II und SGB XII

Angemessenheitsobergrenzen auf der Basis der Tabellenwerte der Anlage 1 des § 12 WoGG zzgl. 10% Sicherheitszuschlag

Der kommunale Träger ist nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II und § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII zuständig für die Übernahme der Kosten der Unterkunft soweit diese angemessen sind.

Änderung zum Punkt VI. 3.1.2 Anlage 2 - Angemessene Kosten/Bestimmung der Richtwerte

Unter Punkt VI. 3.1.2 und der dazugehörigen Anlage 2 werden die Angemessenheitsobergrenzen für den Landkreis Mansfeld-Südharz definiert.

Mit der Wohngeldreform werden ab dem **01.01.2020** die Tabellenwerte der Anlage 1 nach § 12 WoGG angepasst. Somit ändern sich für den Landkreis Mansfeld-Südharz die Angemessenheitsobergrenzen der Kosten der Unterkunft.

Die **Anlage 2** der Verwaltungsrichtlinie zur Gewährung von Kosten der Unterkunft und Heizung sowie gesondert zu erbringenden Leistungen nach dem SGB II und SGB XII (2. Fortschreibung/Dezember 2015) wird durch diesen Arbeitshinweis vollständig ersetzt.

Anlage 2

Angemessenheitsobergrenzen auf der Basis der Anlage 1 der Tabellenwerte des § 12 WoGG zzgl. 10% Sicherheitszuschlag

Angemessene Höchstbeträge für Grundmiete/Schuldzinsen und Nebenkosten auf der Grundlage von § 12 WoGG				
Mietenstufe	I	Landkreis Mansfeld-Südharz ohne die Städte Sangerhausen, Lutherstadt Eisleben und Hettstedt		
Mietenstufe	II	Städte Sangerhausen einschließlich Ortsteile, Lutherstadt Eisleben einschließlich Ortsteile und Hettstedt ohne Ortsteile		
Sangerhausen OT:		Oberröblingen, Riestedt, Großleinungen, Lengefeld, Gonna, Horla, Mohrungen, Wettelrode, Obersdorf, Grillenberg, Wippra, Wolfsberg Rotha, Breitenbach		
Lutherstadt Eisleben OT		Osterhausen, Rothenschirmbach, Bischofrode, Schmalzerode, Wolferode, Unterrißdorf, Hedersleben, Volkstedt, Polleben		
Anzahl der Personen	Mietenstufe	Höchstbetrag Grundmiete/Schuldzinsen und Nebenkosten	Mietenstufe	Höchstbetrag Grundmiete/Schuldzinsen und Nebenkosten
		Tabellenwert / zzgl. 10%		Tabellenwert / zzgl. 10%
1	I	338,00 € / 371,80 €	II	381,00 € / 419,10 €
2	I	409,00 € / 449,90 €	II	461,00 € / 507,10 €
3	I	487,00 € / 535,70 €	II	549,00 € / 603,90 €
4	I	568,00 € / 624,80 €	II	641,00 € / 705,10 €
5	I	649,00 € / 713,90 €	II	732,00 € / 805,20 €
6	I	726,00 € / 798,60 €	II	820,00 € / 902,00 €
7	I	803,00 € / 883,30 €	II	908,00 € / 998,80 €
8	I	880,00 € / 968,00 €	II	996,00 € / 1095,60 €
9	I	957,00 € / 1052,70 €	II	1084,00 € / 1192,40 €
10	I	1034,00 € / 1137,40 €	II	1172,00 € / 1289,20 €
Mehrbetrag für jedes weitere BG-Mitglied	I	77 € / 84,70 €	II	88,00 € / 96,80 €

Dieser Arbeitshinweis tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Sangerhausen, 04.12.2019

.....

Ort und Datum

.....

Herr Vogler (Fachbereichsleiter)

Arbeitshinweis

Verwaltungsrichtlinie zur Gewährung von Kosten der Unterkunft und Heizung sowie gesondert zu erbringenden Leistungen nach dem SGB II und SGB XII

Anwendung „Heizspiegel für Deutschland" 2020

Der kommunale Träger ist neben den Kosten der Unterkunft auch zuständig für die Übernahme der Kosten der Heizung nach § 22 SGB II sowie § 35 SGB XII und § 42a SGB XII.
Demnach werden die Heizkosten in tatsächlicher Höhe anerkannt, soweit diese angemessen sind. Instrument zur Beurteilung angemessener Heizkosten ist der bundessozialgerichtlich bestätigte und jährlich erscheinende „Heizspiegel für Deutschland".

Änderung zum Punkt VI. 4.2.1.a und b – Neuregelung „Heizspiegel für Deutschland" 2020

Unter Punkt VI. 4.2.1.a und b wird der Umgang und die Verwendung mit dem „Heizspiegel für Deutschland" erläutert.
Mit Erscheinen des aktuellen Heizspiegels **2020 von 10/2020** änderten sich dementsprechend die Angemessenheitsobergrenzen für den Landkreis Mansfeld-Südharz. Die **Anlagen 4a** und **4b** der Verwaltungsrichtlinie zur Gewährung von Kosten der Unterkunft und Heizung sowie gesondert zu erbringenden Leistungen nach dem SGB II und SGB XII (2. Fortschreibung/Dezember 2015) werden durch diesen Arbeitshinweis vollständig ersetzt.

Achtung: Im **Heizspiegel 2020** werden zusätzlich zu den bereits bekannten Energieträgern Heizöl, Erdgas, Fernwärme und der Wärmepumpe nun auch **Holzpellets** als Brennstoff aufgeführt.

Heizspiegel nach Gebäudebaujahr

Neben den individuellen Faktoren **Gebäudegröße** und **Heizenergieträger/Heizsystem** wird zwischen **fünf Gebäudebaujahren** differenziert. Sofern der Leistungsberechtigte das Gebäudebaujahr nachweisen kann, **ist** der entsprechende Heizspiegel durch die Sachbearbeitung heranzuziehen.
Für Leistungsberechtigte die eine Wärmepumpe als Heizsystem nutzen, jedoch in einem Gebäude **vor** dem Baujahr **1984** wohnen, **ist** der „Allgemeine Heizspiegel" anzuwenden.

Heizspiegel ohne Gebäudejahr – „Allgemeiner Heizspiegel"

Neben den fünf Heizspiegeln nach Gebäudebaujahren gibt es einen **„Allgemeinen Heizspiegel"**. Kann der Leistungsberechtigte das Gebäudebaujahr **nicht** nachweisen, so **ist** der Allgemeine Heizspiegel durch die Sachbearbeitung heranzuziehen.

Heizspiegel für Deutschland 2020 nach Gebäudebaujahren – gültig ab 01.01.2021

Gebäudefläche in m²	Energieträger/ Heizsystem	Verbrauch in Kilowattstunden je m² und Jahr				Kosten in Euro je m² und Jahr			
		niedrig	mittel	erhöht	zu hoch	niedrig	mittel	erhöht	zu hoch
100 – 250	Erdgas	bis 97	bis 170	bis 264	ab 265	bis 8,30	bis 12,80	bis 18,20	ab 18,21
	Heizöl	bis 110	bis 176	bis 263	ab 264	bis 10,0	bis 14,10	bis 19,40	ab 19,41
	Fernwärme	bis 87	bis 147	bis 256	ab 257	bis 10,00	bis 15,40	bis 24,30	ab 24,31
	Wärmepumpe	zu wenig Daten vorhanden							
	Holzpellets	bis 69	bis 142	bis 247	ab 248	bis 6,20	bis 9,70	bis 14,60	ab 14,61
251 – 500	Erdgas	bis 94	bis 163	bis 253	ab 254	bis 7,80	bis 11,90	bis 16,90	ab 16,91
	Heizöl	bis 107	bis 172	bis 259	ab 260	bis 9,50	bis 13,60	bis 18,80	ab 18,81
	Fernwärme	bis 83	bis 139	bis 240	ab 241	bis 9,70	bis 14,40	bis 22,60	ab 22,61
	Wärmepumpe	zu wenig Daten vorhanden							
	Holzpellets	bis 65	bis 133	bis 233	ab 234	bis 5,60	bis 8,90	bis 13,30	ab 13,31
501 – 1.000	Erdgas	bis 90	bis 155	bis 242	ab 243	bis 7,40	bis 11,00	bis 15,70	ab 15,71
	Heizöl	bis 104	bis 169	bis 256	ab 257	bis 9,10	bis 13,10	bis 18,30	ab 18,31
	Fernwärme	bis 80	bis 133	bis 227	ab 228	bis 9,20	bis 13,60	bis 21,20	ab 21,21
	Wärmepumpe	zu wenig Daten vorhanden							
über 1.000	Erdgas	bis 88	bis 151	bis 235	ab 236	bis 7,20	bis 10,60	bis 15,00	ab 15,01
	Heizöl	bis 102	bis 166	bis 253	ab 254	bis 8,80	bis 12,70	bis 17,90	ab 17,91
	Fernwärme	bis 78	bis 129	bis 219	ab 220	bis 8,90	bis 13,10	bis 20,20	ab 20,21
	Wärmepumpe	zu wenig Daten vorhanden							

Die Vergleichswerte gelten für das Abrechnungsjahr 2019.
Sie beziehen sich auf die gesamte Wohnfläche eines Gebäudes und beinhalten die **Anteile für Raumwärme und Warmwasserbereitung**.

Das bedeuten die Kategorien:

- **niedrig:** Glückwunsch. Besser geht's kaum.
- **mittel:** Das Gebäude liegt im Durchschnitt.
- **erhöht:** Jedes zweite Haus verbraucht weniger.
- **zu hoch:** Achtung. 90 % aller Wohngebäude sind besser als Ihr Haus.

Sie leben in einer Wohnung?
Für den Vergleich mit dem Heizspiegel benötigen Sie die Fläche des gesamten Gebäudes. Die finden Sie in Ihrer Heizkostenabrechnung.

Diese Version des Heizspiegels gilt für Gebäude der Baujahre bis 1977.
Im Jahr 1977 hat der Gesetzgeber die erste Verordnung zum Wärmeschutz von Gebäuden erlassen. Vorher errichtete Gebäude verbrauchen heute im Schnitt mehr Heizenergie als der Durchschnitt aller Gebäude.

Gebäudefläche in m²	Energieträger/ Heizsystem	Verbrauch in Kilowattstunden je m² und Jahr				Kosten in Euro je m² und Jahr			
		niedrig	mittel	erhöht	zu hoch	niedrig	mittel	erhöht	zu hoch
100 – 250	Erdgas	bis 92	bis 162	bis 252	ab 253	bis 8,00	bis 12,30	bis 17,50	ab 17,51
	Heizöl	bis 105	bis 168	bis 250	ab 251	bis 9,60	bis 13,60	bis 18,60	ab 18,61
	Fernwärme	bis 83	bis 140	bis 244	ab 245	bis 9,80	bis 14,70	bis 23,30	ab 23,31
	Wärmepumpe	zu wenig Daten vorhanden							
	Holzpellets	bis 66	bis 135	bis 235	ab 236	bis 5,90	bis 9,30	bis 14,00	ab 14,01
251 – 500	Erdgas	bis 89	bis 155	bis 241	ab 242	bis 7,50	bis 11,40	bis 16,20	ab 16,21
	Heizöl	bis 102	bis 164	bis 246	ab 247	bis 9,10	bis 13,00	bis 18,10	ab 18,11
	Fernwärme	bis 79	bis 133	bis 229	ab 230	bis 9,30	bis 13,80	bis 21,60	ab 21,61
	Wärmepumpe	zu wenig Daten vorhanden							
	Holzpellets	bis 62	bis 127	bis 222	ab 223	bis 5,40	bis 8,60	bis 12,80	ab 12,81
501 – 1.000	Erdgas	bis 86	bis 148	bis 230	ab 231	bis 7,10	bis 10,60	bis 15,10	ab 15,11
	Heizöl	bis 99	bis 161	bis 243	ab 244	bis 8,70	bis 12,50	bis 17,60	ab 17,61
	Fernwärme	bis 76	bis 127	bis 216	ab 217	bis 8,80	bis 13,10	bis 20,30	ab 20,31
	Wärmepumpe	zu wenig Daten vorhanden							
über 1.000	Erdgas	bis 84	bis 143	bis 223	ab 224	bis 6,90	bis 10,20	bis 14,40	ab 14,41
	Heizöl	bis 97	bis 158	bis 241	ab 242	bis 8,40	bis 12,20	bis 17,20	ab 17,21
	Fernwärme	bis 74	bis 123	bis 208	ab 209	bis 8,50	bis 12,60	bis 19,30	ab 19,31
	Wärmepumpe	zu wenig Daten vorhanden							

Die Vergleichswerte gelten für das Abrechnungsjahr 2019.
Sie beziehen sich auf die gesamte Wohnfläche eines Gebäudes und beinhalten die **Anteile für Raumwärme und Warmwasserbereitung**.

Das bedeuten die Kategorien:

- **niedrig:** Glückwunsch. Besser geht's kaum.
- **mittel:** Das Gebäude liegt im Durchschnitt.
- **erhöht:** Jedes zweite Haus verbraucht weniger.
- **zu hoch:** Achtung. 90 % aller Wohngebäude sind besser als Ihr Haus.

Sie leben in einer Wohnung?
Für den Vergleich mit dem Heizspiegel benötigen Sie die Fläche des gesamten Gebäudes. Die finden Sie in Ihrer Heizkostenabrechnung.

Diese Version des Heizspiegels gilt für Gebäude der Baujahre 1978 bis 1983.
Sie wurden nach den Vorgaben der 1. Wärmeschutzverordnung errichtet. Mit dieser und allen folgenden Verordnungen hat der Gesetzgeber die Anforderungen an den energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden verschärft.
Gebäude dieser Baujahre verbrauchen heute im Schnitt etwas mehr Heizenergie als der Durchschnitt aller Gebäude.

Gebäudefläche in m²	Energieträger/ Heizsystem	Verbrauch in Kilowattstunden je m² und Jahr				Kosten in Euro je m² und Jahr			
		niedrig	mittel	erhöht	zu hoch	niedrig	mittel	erhöht	zu hoch
100 – 250	Erdgas	bis 84	bis 147	bis 229	ab 230	bis 7,40	bis 11,40	bis 16,10	ab 16,11
	Heizöl	bis 95	bis 152	bis 227	ab 228	bis 8,80	bis 12,50	bis 17,20	ab 17,21
	Fernwärme	bis 76	bis 127	bis 222	ab 223	bis 9,00	bis 13,50	bis 21,40	ab 21,41
	Wärmepumpe	bis 25	bis 40	bis 90	ab 91	bis 7,60	bis 10,90	bis 21,30	ab 21,31
	Holzpellets	bis 60	bis 123	bis 213	ab 214	bis 5,50	bis 8,70	bis 13,10	ab 13,11
251 – 500	Erdgas	bis 81	bis 141	bis 219	ab 220	bis 6,90	bis 10,50	bis 15,00	ab 15,01
	Heizöl	bis 92	bis 149	bis 224	ab 225	bis 8,40	bis 12,10	bis 16,70	ab 16,71
	Fernwärme	bis 72	bis 121	bis 208	ab 209	bis 8,50	bis 12,70	bis 19,90	ab 19,91
	Wärmepumpe	bis 24	bis 39	bis 88	ab 89	bis 7,20	bis 10,30	bis 20,50	ab 20,51
	Holzpellets	bis 56	bis 115	bis 201	ab 202	bis 5,10	bis 8,00	bis 11,90	ab 11,91
501 – 1.000	Erdgas	bis 78	bis 134	bis 209	ab 210	bis 6,60	bis 9,80	bis 14,00	ab 14,01
	Heizöl	bis 90	bis 146	bis 221	ab 222	bis 8,10	bis 11,60	bis 16,20	ab 16,21
	Fernwärme	bis 69	bis 115	bis 197	ab 198	bis 8,10	bis 12,00	bis 18,60	ab 18,61
	Wärmepumpe	bis 23	bis 38	bis 87	ab 88	bis 6,80	bis 10,00	bis 19,70	ab 19,71
über 1.000	Erdgas	bis 76	bis 130	bis 203	ab 204	bis 6,40	bis 9,40	bis 13,30	ab 13,31
	Heizöl	bis 88	bis 144	bis 219	ab 220	bis 7,80	bis 11,30	bis 15,80	ab 15,81
	Fernwärme	bis 67	bis 111	bis 189	ab 190	bis 7,90	bis 11,50	bis 17,80	ab 17,81
	Wärmepumpe	bis 23	bis 38	bis 86	ab 87	bis 6,50	bis 9,60	bis 19,20	ab 19,21

Die Vergleichswerte gelten für das Abrechnungsjahr 2019.
Sie beziehen sich auf die gesamte Wohnfläche eines Gebäudes und beinhalten die **Anteile für Raumwärme und Warmwasserbereitung**

Das bedeuten die Kategorien:

- **niedrig:** Glückwunsch. Besser geht's kaum.
- **mittel:** Das Gebäude liegt im Durchschnitt.
- **erhöht:** Jedes zweite Haus verbraucht weniger.
- **zu hoch:** Achtung: 90 % aller Wohngebäude sind besser als Ihr Haus.

Sie leben in einer Wohnung?
Für den Vergleich mit dem Heizspiegel benötigen Sie die Fläche des gesamten Gebäudes. Die finden Sie in Ihrer Heizkostenabrechnung.

Diese Version des Heizspiegels gilt für Gebäude der Baujahre 1984 bis 1994.
Sie wurden nach den Vorgaben der 2. Wärmeschutzverordnung errichtet. Mit dieser und allen folgenden Verordnungen hat der Gesetzgeber die Anforderungen an den energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden verschärft.
Gebäude dieser Baujahre verbrauchen heute im Schnitt etwas weniger Heizenergie als der Durchschnitt aller Gebäude.

Gebäudefläche in m²	Energieträger/ Heizsystem	Verbrauch in Kilowattstunden je m² und Jahr				Kosten in Euro je m² und Jahr			
		niedrig	mittel	erhöht	zu hoch	niedrig	mittel	erhöht	zu hoch
100 – 250	Erdgas	bis 67	bis 117	bis 182	ab 183	bis 6,20	bis 9,50	bis 13,40	ab 13,41
	Heizöl	bis 76	bis 121	bis 180	ab 181	bis 7,30	bis 10,40	bis 14,30	ab 14,31
	Fernwärme	bis 60	bis 101	bis 176	ab 177	bis 7,40	bis 11,10	bis 17,60	ab 17,61
	Wärmepumpe	bis 20	bis 32	bis 71	ab 72	bis 6,30	bis 9,00	bis 17,60	ab 17,61
	Holzpellets	bis 48	bis 97	bis 170	ab 171	bis 4,70	bis 7,40	bis 11,10	ab 11,11
251 – 500	Erdgas	bis 64	bis 112	bis 174	ab 175	bis 5,80	bis 8,80	bis 12,50	ab 12,51
	Heizöl	bis 73	bis 118	bis 178	ab 179	bis 7,00	bis 10,00	bis 13,90	ab 13,91
	Fernwärme	bis 57	bis 96	bis 165	ab 166	bis 7,00	bis 10,40	bis 16,30	ab 16,31
	Wärmepumpe	bis 19	bis 31	bis 70	ab 71	bis 6,00	bis 8,50	bis 16,90	ab 16,91
	Holzpellets	bis 45	bis 92	bis 160	ab 161	bis 4,30	bis 6,80	bis 10,10	ab 10,11
501 – 1.000	Erdgas	bis 62	bis 107	bis 166	ab 167	bis 5,50	bis 8,10	bis 11,60	ab 11,61
	Heizöl	bis 71	bis 116	bis 176	ab 177	bis 6,70	bis 9,60	bis 13,50	ab 13,51
	Fernwärme	bis 55	bis 91	bis 156	ab 157	bis 6,70	bis 9,90	bis 15,30	ab 15,31
	Wärmepumpe	bis 18	bis 30	bis 69	ab 70	bis 5,60	bis 8,20	bis 16,30	ab 16,31
über 1.000	Erdgas	bis 61	bis 104	bis 161	ab 162	bis 5,30	bis 7,80	bis 11,10	ab 11,11
	Heizöl	bis 70	bis 114	bis 174	ab 175	bis 6,50	bis 9,40	bis 13,20	ab 13,21
	Fernwärme	bis 54	bis 88	bis 150	ab 151	bis 6,40	bis 9,50	bis 14,60	ab 14,61
	Wärmepumpe	bis 18	bis 30	bis 69	ab 70	bis 5,40	bis 7,90	bis 15,90	ab 15,91

Die Vergleichswerte gelten für das Abrechnungsjahr 2019.
Sie beziehen sich auf die gesamte Wohnfläche eines Gebäudes und beinhalten die **Anteile für Raumwärme und Warmwasserbereitung**

Das bedeuten die Kategorien:

- **niedrig:** Glückwunsch. Besser geht's kaum.
- **mittel:** Das Gebäude liegt im Durchschnitt.
- **erhöht:** Jedes zweite Haus verbraucht weniger.
- **zu hoch:** Achtung: 90 % aller Wohngebäude sind besser als Ihr Haus.

Sie leben in einer Wohnung?
Für den Vergleich mit dem Heizspiegel benötigen Sie die Fläche des gesamten Gebäudes. Die finden Sie in Ihrer Heizkostenabrechnung.

Diese Version des Heizspiegels gilt für Gebäude der Baujahre 1995 bis 2001.
Sie wurden nach den Vorgaben der 3. Wärmeschutzverordnung errichtet. Mit dieser und allen folgenden Verordnungen hat der Gesetzgeber die Anforderungen an den energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden verschärft.
Gebäude dieser Baujahre verbrauchen heute im Schnitt weniger Heizenergie als der Durchschnitt aller Gebäude.

Gebäudefläche in m²	Energieträger/ Heizsystem	Verbrauch in Kilowattstunden je m² und Jahr				Kosten in Euro je m² und Jahr			
		niedrig	mittel	erhöht	zu hoch	niedrig	mittel	erhöht	zu hoch
100 – 250	Erdgas	bis 51	bis 90	bis 140	ab 141	bis 5,10	bis 7,80	bis 11,10	ab 11,11
	Heizöl	bis 58	bis 93	bis 139	ab 140	bis 6,00	bis 8,50	bis 11,70	ab 11,71
	Fernwärme	bis 46	bis 78	bis 136	ab 137	bis 6,00	bis 9,00	bis 14,20	ab 14,21
	Wärmepumpe	bis 15	bis 25	bis 55	ab 56	bis 5,10	bis 7,40	bis 14,40	ab 14,41
	Holzpellets	bis 37	bis 75	bis 131	ab 132	bis 4,00	bis 6,20	bis 9,40	ab 9,41
251 – 500	Erdgas	bis 50	bis 86	bis 134	ab 135	bis 4,70	bis 7,20	bis 10,30	ab 10,31
	Heizöl	bis 57	bis 91	bis 137	ab 138	bis 5,80	bis 8,20	bis 11,40	ab 11,41
	Fernwärme	bis 44	bis 74	bis 128	ab 129	bis 5,70	bis 8,40	bis 13,20	ab 13,21
	Wärmepumpe	bis 15	bis 24	bis 54	ab 55	bis 4,90	bis 7,00	bis 13,80	ab 13,81
	Holzpellets	bis 35	bis 71	bis 124	ab 125	bis 3,60	bis 5,70	bis 8,50	ab 8,51
501 – 1.000	Erdgas	bis 48	bis 82	bis 128	ab 129	bis 4,50	bis 6,70	bis 9,60	ab 9,61
	Heizöl	bis 55	bis 89	bis 136	ab 137	bis 5,50	bis 7,90	bis 11,00	ab 11,01
	Fernwärme	bis 42	bis 71	bis 121	ab 122	bis 5,40	bis 8,00	bis 12,40	ab 12,41
	Wärmepumpe	bis 14	bis 24	bis 53	ab 54	bis 4,60	bis 6,70	bis 13,30	ab 13,31
über 1.000	Erdgas	bis 47	bis 80	bis 125	ab 126	bis 4,40	bis 6,40	bis 9,10	ab 9,11
	Heizöl	bis 54	bis 88	bis 135	ab 136	bis 5,30	bis 7,70	bis 10,80	ab 10,81
	Fernwärme	bis 41	bis 68	bis 116	ab 117	bis 5,20	bis 7,70	bis 11,80	ab 11,81
	Wärmepumpe	bis 14	bis 23	bis 53	ab 54	bis 4,40	bis 6,50	bis 13,00	ab 13,01

Die Vergleichswerte gelten für das Abrechnungsjahr 2019.
Sie beziehen sich auf die gesamte Wohnfläche eines Gebäudes und beinhalten die **Anteile für Raumwärme und Warmwasserbereitung**.

Das bedeuten die Kategorien:

- **niedrig:** Glückwunsch: Besser geht's kaum.
- **mittel:** Das Gebäude liegt im Durchschnitt.
- **erhöht:** Jedes zweite Haus verbraucht weniger.
- **zu hoch:** Achtung: 90 % aller Wohngebäude sind besser als Ihr Haus.

Sie leben in einer Wohnung?
Für den Vergleich mit dem Heizspiegel benötigen Sie die Fläche des gesamten Gebäudes. Die finden Sie in Ihrer Heizkostenabrechnung.

Diese Version des Heizspiegels gilt für Gebäude der Baujahre ab 2002.
Seit 2002 werden Gebäude nach den Vorgaben der Energieeinsparverordnung errichtet. Diese Gebäude verbrauchen heute im Schnitt deutlich weniger Heizenergie als der Durchschnitt aller Gebäude.

Heizspiegel für Deutschland 2020 – „Allgemeiner Heizspiegel“ (ohne Gebäudebaujahr)

gültig ab 01.01.2021

Gebäudefläche in m²	Energieträger/ Heizsystem	Verbrauch in Kilowattstunden je m² und Jahr				Kosten in Euro je m² und Jahr			
		niedrig	mittel	erhöht	zu hoch	niedrig	mittel	erhöht	zu hoch
100 – 250	Erdgas	bis 89	bis 157	bis 244	ab 245	bis 7,80	bis 12,00	bis 17,00	ab 17,01
	Heizöl	bis 101	bis 162	bis 242	ab 243	bis 9,30	bis 13,20	bis 18,10	ab 18,11
	Fernwärme	bis 80	bis 135	bis 236	ab 237	bis 9,50	bis 14,30	bis 22,60	ab 22,61
	Wärmepumpe	bis 27	bis 43	bis 96	ab 97	bis 8,00	bis 11,50	bis 22,50	ab 22,51
	Holzpellets	bis 64	bis 131	bis 227	ab 228	bis 5,80	bis 9,10	bis 13,70	ab 13,71
251 – 500	Erdgas	bis 86	bis 150	bis 233	ab 234	bis 7,30	bis 11,10	bis 15,80	ab 15,81
	Heizöl	bis 98	bis 159	bis 239	ab 240	bis 8,90	bis 12,70	bis 17,60	ab 17,61
	Fernwärme	bis 77	bis 128	bis 222	ab 223	bis 9,00	bis 13,40	bis 21,00	ab 21,01
	Wärmepumpe	bis 25	bis 42	bis 94	ab 95	bis 7,60	bis 10,90	bis 21,60	ab 21,61
	Holzpellets	bis 60	bis 123	bis 215	ab 216	bis 5,30	bis 8,40	bis 12,50	ab 12,51
501 – 1.000	Erdgas	bis 83	bis 143	bis 223	ab 224	bis 6,90	bis 10,30	bis 14,70	ab 14,71
	Heizöl	bis 96	bis 155	bis 236	ab 237	bis 8,50	bis 12,20	bis 17,10	ab 17,11
	Fernwärme	bis 74	bis 122	bis 209	ab 210	bis 8,60	bis 12,70	bis 19,70	ab 19,71
	Wärmepumpe	bis 25	bis 41	bis 93	ab 94	bis 7,20	bis 10,50	bis 20,80	ab 20,81
über 1.000	Erdgas	bis 81	bis 139	bis 216	ab 217	bis 6,70	bis 9,90	bis 14,00	ab 14,01
	Heizöl	bis 94	bis 153	bis 234	ab 235	bis 8,20	bis 11,90	bis 16,70	ab 16,71
	Fernwärme	bis 72	bis 119	bis 201	ab 202	bis 8,30	bis 12,20	bis 18,80	ab 18,81
	Wärmepumpe	bis 24	bis 40	bis 92	ab 93	bis 6,90	bis 10,10	bis 20,30	ab 20,31

Die Vergleichswerte gelten für das Abrechnungsjahr 2019.
Sie beziehen sich auf die gesamte Wohnfläche eines Gebäudes und beinhalten die **Anteile für Raumwärme und Warmwasserbereitung**.

Das bedeuten die Kategorien:

- **niedrig:** Glückwunsch: Besser geht's kaum.
- **mittel:** Das Gebäude liegt im Durchschnitt.
- **erhöht:** Jedes zweite Haus verbraucht weniger.
- **zu hoch:** Achtung: 90 % aller Wohngebäude sind besser als Ihr Haus.

Die im „Heizspiegel für Deutschland" ausgewiesenen Werte enthalten bereits die Kosten für eine zentrale Warmwasseraufbereitung.

Achtung: Für Wohnungen ohne zentrale Warmwasseraufbereitung ist der Betrag herauszurechnen.

Energieträger Heizöl, Erdgas, Fernwärme und Holzpellets: **1,60 €**

Heizsystem Wärmepumpe: **2,10 €**

Dieser Arbeitshinweis tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Arbeitshinweis ***Anwendung Heizspiegel für Deutschland 2019*** vom 06.11.2019 außer Kraft.

Bitte beachten – Übergangsregelung

Übergangsregelungen zur Anwendung des neuen, „Heizspiegels für Deutschland" 2020 ab 01.01.2021:

- auf alle noch nicht entschiedenen Anträge ist ab **01.01.2021** der neue Heizspiegel anzuwenden
- auf alle bereits entschiedenen Anträge wird der neue Heizspiegel erst ab dem **nächsten** Bewilligungsabschnitt angewandt
- im Rahmen der Widerspruchs- und Klageverfahren gilt der neue Heizspiegel ab dem **01.01.2021** mit der Maßgabe, dass dadurch **keine** Benachteiligung für den Leistungsberechtigten entsteht

Sangerhausen, 28.10.2020

.....

Ort und Datum

.....

Vogler (Fachbereichsleiter)

Landkreis Mansfeld-Südharz
Die Landrätin

Landkreis
Mansfeld-Südharz

Verwaltungsrichtlinie

zur Gewährung von Kosten der Unterkunft und Heizung sowie gesondert zu erbringenden Leistungen nach dem SGB II und SGB XII

2. Fortschreibung

Stand: Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis…… 2

I. Präambel……..... 5

II. Geltungsbereich……..... 5

III. Ermessensausübung…….. 5

IV. Sprachliche Gleichstellung……..... 6

V. Allgemeines……..... 6

1. Grundlagen und Indikatoren ……..…….. 6

2. Der Begriff Angemessenheit……. 6

3. Getrennte Betrachtung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung…… 7

4. Tatsächliche Nutzung der Unterkunft……... 7

VI. Bedarfe für Unterkunft und Heizung…… 8

1. Arten der Unterkunftskosten……. 8

2. Bedarfe für die Unterkunft……...……. 9

2.1 Miete……... 9

2.1.1 Mietwohnung…….. 9

2.1.2 Mietkostenübernahme bei Inhaftierung…….. 9

2.1.3 Untermietverhältnisse……..... 10

2.1.4 Mietverhältnis zwischen Familienmitgliedern…… 11

2.1.5 Mietminderung…… 12

2.1.6 Garage/Stellplatz, zweiter Kellerraum, Gartennutzung und Möblierung……12

2.1.7 Möblierung/Teilmöblierung…… 13

2.1.8 Renovierungskosten……..... 13

2.2 Selbst bewohntes Eigenheim/Eigentumswohnung……..... 17

2.2.1 Schuldzinsen…….. 17

2.2.2 Tilgungsraten…….. 17

2.2.3 Weitere Belastungen……. 18

2.2.4 Kanalanschlussgebühren/Straßenausbaubeiträge…… 18

2.2.5 Erhaltungsaufwand ……...20

2.3 Wohnwagen…….. 28

2.4 Notunterkünfte/Betreutes Jugendwohnen……...28

2.4.1 Obdachlosenunterkünfte……...28

2.4.2 Frauenhäuser……. 28

2.4.3 Betreutes Jugendwohnen…… 28

2.5 Unterkunft zu Erwerbszwecken…… 28

3. Angemessenheit der Unterkunftsbedarfe…… 29

3.1 Abstrakte Angemessenheit der Unterkunft……..31

3.1.1 Angemessene Wohnflächen……..... 32

3.1.2 Angemessene Kosten/Bestimmung der Richtwerte…… 33

3.2 Konkrete Angemessenheit der Unterkunft…….. 33

4. Bedarfe für die Heizung……35
4.1 Arten der Heizkosten……... 35
4.1.1 Verbrauchskosten der Heizung…… 35
4.1.2 Betriebskosten der Heizung…….....35
4.2 Angemessenheit der Heizkosten…… 36
4.2.1 Abstrakte Angemessenheit der Heizkosten……... 36
4.2.2 Konkrete Angemessenheit der Heizkosten…… 38
4.2.3 Unangemessenheit der Heizkosten……38
4.2.4 Aufforderung zur Senkung der Heizkosten…… 39
4.3 Heizkosten als laufende Leistungen……..... 39
4.4 Heizkosten als einmalige Leistungen……... 39
4.4.1 Laufender Leistungsbezug…… 40
4.4.2 Ohne laufenden Leistungsbezug…… 40
5. Warmwasseraufbereitung…….. 41
5.1 Dezentrale Warmwasseraufbereitung……..41
5.2 Zentrale Warmwasseraufbereitung…….. 41
6. Verfahrensweise bei Unangemessenheit der Unterkunftskosten……42
6.1 Aufforderung zur Senkung der Unterkunftskosten (KSA)……..... 42
6.2 Wohnungswechsel/Umzug……46
VII. Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft und Heizung für Auszubildende nach § 27 Absatz 3 SGB II……52
VIII. Gesondert zu erbringende Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII…… 54
1. Allgemeines…….. 55
1.1 Bedarfsdeckung durch Pauschalbeträge……55
1.2 Bemessung der Pauschalbeträge……56
1.3 Gewährung der Beihilfe…….. 57
2. Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten……..... 58
2.1 Allgemeines…….. 58
2.2 Fallkonstellationen für die Gewährung einer Erstausstattung……..59
2.3 Abgrenzung…….. 60
3. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt…… 63
3.1 Erstausstattungen für Bekleidung……..63
3.2 Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt……..... 64
3.2.1 Schwangerschaftsbekleidung…….....64
3.2.2 Babyerstausstattung……..... 64
4. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von Therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten…… 65
5. Leistungen für Personen ohne Anspruch auf laufende Leistungen…….....68

IX. Datenschutz…… 69
X. Bestandsschutzregelung……..... 69
XI. Öffnungsklausel……..... 69
XII. Inkrafttreten…… 70

Anlagen

Anlage 1 Abstrakt angemessene Wohnungsgrößen…… 71
Anlage 2 Angemessenheitsobergrenzen auf der Basis der Tabellenwerte des §12 WoGG……....72
Anlage 3a Betriebskosten nach Betriebskostenverordnung (BetrKV)…… 73
Anlage 3b Konkretisierung von Verbrauchs- und Betriebskosten der Heizung…… 74
Anlage 4a Anwendung des bundesweiten Heizspiegels……..... 75
Anlage 4b Anwendung des bundesweiten Heizspiegels…….. 76
Anlage 5 Mehrbedarfsanteile nach § 21 Abs. 7 SGB II und § 30 Abs. 7 SGB XII bei dezentraler Warmwasserversorgung……. 77
Anlage 6 Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen…….. 78
Anlage 7 Schönheitsreparaturen…… 79
Anlage 8 Materialkosten für Renovierungsarbeiten……... 80
Anlage 9a Pauschalen zur Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten…… 81
Anlage 9b Pauschalen zur Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt……..... 87
Anlage 10 Berechnungsbeispiel Heranziehungsmonate (Multiplikator)……..... 88
Anlage 11a Antragsformular auf Eintragung einer Buchgrundschuld beim Amtsgericht Sangerhausen…….. 89
Anlage 11b Antragsformular auf Eintragung einer Buchgrundschuld beim Amtsgericht Lutherstadt Eisleben…….....90
Anlage 12 Übersicht Personenkreis und durch Ausbildungsförderung gedeckte Kosten der Unterkunft……..... 91

I. Präambel

Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie gemäß § 97 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) als kommunaler Träger zuständig für die Leistungen für Kosten der Unterkunft (KdU) und Heizung nach § 22 SGB II, § 27 Abs. 3 SGB II, § 35 und § 42 Nr. 4 SGB XII, sowie für die nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II und § 31 SGB XII gesondert zu erbringenden Leistungen.
Die Durchführung der vorgenannten Aufgaben wurde per Vertrag (öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Bundesagentur für Arbeit und dem Landkreis Mansfelder-Land vom 16.12.2004 sowie öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Bundesagentur für Arbeit und dem Landkreis Sangerhausen vom 15.12.2004 zuletzt geändert am 22.11.2007) auf die Arbeitsgemeinschaft SGB II Mansfelder Land bzw. die Arbeitsgemeinschaft SGB II Sangerhausen übertragen.
Mit dem Beschluss Nr. 1 der Trägerversammlung vom 17.01.2011, wurde mit Wirkung zum 01.01.2011 das Jobcenter Mansfeld-Südharz als gemeinsame Einrichtung gebildet.

Die Erbringung der vorgenannten **Leistungen nach SGB II** erfolgt durch das Jobcenter Mansfeld-Südharz mit den Standorten Sangerhausen, Lutherstadt Eisleben und Hettstedt.
Leistungen nach dem SGB XII werden durch das Sozialamt am Standort Sangerhausen erbracht.

Diese Verwaltungsrichtlinie bildet die Arbeitsgrundlage zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung im Landkreis Mansfeld-Südharz unter Vorbehalt der Wahrnehmung der Verordnungsermächtigung des Bundes.

II. Geltungsbereich

Die vorliegende Verwaltungsrichtlinie soll im Zuständigkeitsbereich des Landkreis Mansfeld-Südharz sicherstellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II und SGB XII eine einheitliche Rechtsanwendung in typischen Fällen durch die Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen gleichmäßig ausgeübt und Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Rechtsvorschriften ausgefüllt werden.

III. Ermessensausübung

Die nachstehenden Regelungen sind bindend aber schließen ausdrücklich eine davon abweichende Leistungsentscheidung nicht aus, soweit in Einzelfällen besondere vom Regelfall abweichende Gründe dies erfordern (sog. Einzelfallentscheidung). D.h. die Ermessensausübung erlaubt der Verwaltung ein flexibles Handeln und ein hohes Maß an Einzelfallgerechtigkeit.

Sofern eine solche von den nachfolgenden Regelungen abweichende Einzelfallentscheidung getroffen wird, ist diese durch den Mitarbeiter schriftlich zu begründen und aktenkundig zu machen.

IV. Sprachliche Gleichstellung

Zur besseren Handhabung dieser Verwaltungsrichtlinie wird nachfolgend jeweils die männliche Form verwendet, obwohl Männer und Frauen gleichermaßen angesprochen werden.

V. Allgemeines

1. Grundlagen und Indikatoren

Zur Ermittlung der angemessenen Leistungen für Unterkunft und Heizung wird im Rahmen dieser Verwaltungsrichtlinie neben den Rechtsgrundlagen § 22 SGB II und § 35 SGB XII auf eine Vielzahl weiterer Indikatoren zurückgegriffen.
Solange es an lokalen Erkenntnismöglichkeiten fehlt, werden die Tabellenwerte nach § 12 WoGG aufgrund gültiger Rechtsprechung (BSG, Urteil vom 17.12.2009, B 4 AS 50/09 R) zzgl. eines 10% Sicherheitszuschlags zu Grunde gelegt (BSG, Urteil vom 12.12.2013, B 4 AS 87/12 R).

Ferner wird mit Verabschiedung des Bundessozialgerichtsurteils vom 02.07.2009, B 14 AS 36/08 R auf den sehr repräsentativen und jährlich aktualisierten **Bundesweiten Heizspiegel** der gemeinnützigen Beratungsgesellschaft co2online zurückgegriffen (www.heizspiegel.de oder www.co2online.de).

2. Der Begriff Angemessenheit

Weder in § 22 SGB II noch in § 35 SGB XII ist der immer wieder auftauchende Begriff der Angemessenheit definiert. **Bei dem Begriff Angemessenheit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher hinsichtlich der zu berücksichtigenden Unterkunftskosten in vollem Umfang der gerichtlichen Kontrolle unterliegt und dessen gesetzeskonforme Auslegung grundsätzlich eine Einzelfallprüfung voraussetzt (BSG, Urteil vom 7.11.2006, B 7b AS 10/06 R).**
Ein Begriff, dessen Auslegung in der täglichen Sachbearbeitung häufig mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. In der Praxis gleicht kaum ein Wohnraum dem Anderen hinsichtlich seiner Eigenschaften, was sowohl eine Verallgemeinerung, als auch eine Unterscheidung der Wohnungen, bezüglich der Beurteilung der Angemessenheit für die Sachbearbeitung erschwert.

Die nachfolgenden Ausführungen und Anlagen sollen dabei helfen, die Gewährung der Kosten der Unterkunft und Heizung im Rahmen der Leistungen nach dem SGB II sowie SGB XII rechtssicherer zu gestalten und dabei auch im täglichen Geschäft eine praktikable Lösung zu ermöglichen.

3. Getrennte Betrachtung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Die Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftsbedarfe hat grundsätzlich **getrennt** von der Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten zu erfolgen (vgl. BSG, Urteil vom 02.07.2009, B 14 AS 33/08 R). Weder ist eine Gesamtangemessenheitsgrenze zu bilden, noch erfolgt ein Ausgleich zwischen den einzelnen Bedarfen, wenn die Angemessenheitsgrenze hinsichtlich der einen Kostenart überschritten, im Hinblick auf die andere jedoch nicht erreicht ist.

Die Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten hat unter Berücksichtigung einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu erfolgen und lässt somit Abweichungen zu. Siehe hierzu auch § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II. und VI. 6.1. Kostensenkungsaufforderung

4. Tatsächliche Nutzung der Unterkunft

Die Kosten im Sinne des § 22 SGB II/§ 35 SGB XII sind nur für eine **tatsächlich** bewohnte Unterkunft vom Sozialleistungsträger zu übernehmen.

Die Bedarfsgemeinschaft und die damit verbundene tatsächliche Nutzung der Unterkunft, bleiben auch bei berufsbedingter Abwesenheit (auch Ausbildung), bei kurzzeitigen Aufenthalten bei Dritten bzw. in einem Krankenhaus oder sonstigen Einrichtungen bestehen. Der Anspruch nach § 22 SGB II entfällt jedoch mit sofortiger Wirkung im Falle des Antritts einer richterlich angeordneten Haftstrafe **(siehe VI. 2.1.2)**.

Sofern weitere Personen die Unterkunft bewohnen, geht der Kopfanteil des Betroffenen für die Dauer der Abwesenheit auf den oder die übrigen Bewohner über. Bei unentgeltlich gewährter Unterkunft werden **keine** Unterkunftskosten übernommen (z. B. Aufnahme bei Freunden, Verwandten oder Bekannten ohne Untermietverhältnis).

VI. Bedarfe für Unterkunft und Heizung

1. Arten der Unterkunftskosten

Unter Kosten der Unterkunft sind bei einer Mietwohnung die Grundmiete und Betriebskosten und bei einem Eigenheim oder einer Eigentumswohnung die entsprechenden Belastungen zu verstehen. Eine Unterkunft in diesem Sinne verfügt **in der Regel** über einen Mindeststandard und ist die Gesamtheit von einzelnen oder zusammenliegenden Räumen, die

- zu Wohnzwecken bestimmt sind,
- nach außen abschließbar sind,
- die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen,
- in der Regel über eine baulich vorgesehene Kochgelegenheit verfügen
- über eine Wasserversorgung verfügen,
- über eine Heizquelle verfügen,
- an eine Abwasserentsorgung angeschlossen sind und
- über eine Toilette verfügen.

Trotz der vorgenannten Ausstattungsmerkmale, fallen unter den Begriff der Unterkunft im Sinne von § 22 SGB II/§ 35 SGB XII auch einfachere Wohnmöglichkeiten **(siehe auch VI. 2.3 – VI. 2.4.3)** wie z.B.

- Bungalows
- Gartenhäuser
- Wohnwagen, Wohnmobile, Hausboote
- Pension, Ferienwohnung

Darüber hinaus fallen auch Notunterkünfte wie z.B. Obdachlosenunterkünfte oder Frauenhäuser unter den Begriff Unterkunft. Die Aufzählung ist nicht abschließend, entscheidend ist vielmehr, dass die Räumlichkeiten der Verwirklichung privater Wohnbedürfnisse dienen und nicht zu geschäftlichen Zwecken genutzt werden.
Die Kostenübernahme erfolgt unabhängig von der Art der Unterkunft soweit diese **angemessen** sind.

Der Sozialleistungsträger ist über eine Beratung hinaus nicht für die Beschaffung von Unterkünften und sich ggf. daraus ergebenden Problemen zuständig.

2. Bedarfe für die Unterkunft

2.1 Miete

2.1.1 Mietwohnung

Zu übernehmen sind grundsätzlich diejenigen tatsächlichen Aufwendungen des Leistungsberechtigten, die auf einer mit dem Vermieter getroffenen Vereinbarung beruhen und vom Leistungsberechtigten **tatsächlich** gezahlt werden. Zu den Aufwendungen für die Unterkunft zählen somit die vertraglich geschuldete Grundmiete sowie die in der Betriebskostenverordnung aufgeführten Betriebs- und Nebenkosten.

Das bestehende Mietverhältnis **sollte** durch den Leistungsberechtigten durch **Vorlage des Mietvertrages** nachgewiesen werden. Da der Abschluss eines Mietvertrages über Wohnraum jedoch **keinem Formzwang** unterliegt, sind durch den Leistungsberechtigten **geeignete Nachweise** zur Verpflichtung der Mietzahlung zu erbringen.

Wer mietfrei wohnt, hat **lediglich** einen Anspruch auf die Berücksichtigung der kopfteiligen Nebenkosten.

Betriebskosten (auch Nebenkosten)

Neben der vereinbarten Nettokaltmiete werden auch sofern mietvertraglich geregelt, die Betriebskosten auf den Mieter umgelegt und gehören somit zu den Kosten der Unterkunft im Rahmen einer Mietwohnung. Grundlage über die Aufstellung der Betriebskosten ist die Betriebskostenverordnung (BetrKV). Die Anlagen 3a und 3b zeigen, welche Positionen im Rahmen einer Betriebskostenabrechnung geltend gemacht werden können.

► siehe Anlage 3a/3b - Betriebskosten

Die Warmmiete setzt sich wie folgt zusammen:

	Grundmiete
+	Betriebskosten
=	**Kaltmiete**
+	Heizkosten
=	**Warmmiete**

2.1.2 Mietkostenübernahme bei Inhaftierung

Inhaftierte sind gem. § 7 IV 2 SGB II vom SGB II - Leistungsbezug ausgeschlossen. Für den leistungsberechtigten Inhaftierten, welcher nach wie vor Mitglied der Bedarfsgemeinschaft bleibt, geht sein Kopfanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung für die Dauer seines Leistungsausschlusses auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft über.

Sofern ein alleinstehender Leistungsberechtigter nur für einen überschaubaren Zeitraum **(max. 6 Monate)** inhaftiert wird, können die Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB XII (Kapitel 8) übernommen werden.

Ein Verlust der Wohnung und eine Neuanmietung nach Beendigung kurzer Haftzeit sind in der Regel mit zusätzlichen Kosten verbunden. Mit der Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung soll letztlich sichergestellt werden, dass der Leistungsberechtigte seine Wohnung nicht verliert und somit Obdachlosigkeit nach der Haftentlassung vermieden wird. Folglich wird dem Leistungsberechtigten nach der Haftentlassung eine Eingliederung in Wohnung, Beruf und Gesellschaft erleichtert.

Allgemeine Voraussetzungen zur Übernahme im Rechtskreis SGB XII

Eine Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung kommt bei kurzzeitiger Inhaftierung nur beim Vorliegen folgender allgemeiner Voraussetzungen in Betracht:

- Der Inhaftierte muss grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben
- Es muss sich um eine Inhaftierung handeln: Als Haft gilt jede richterlich angeordnete Freiheitsentziehung wie zum Beispiel Untersuchungshaft oder Maßregelvollzug.
- Die Kosten der Unterkunft können nur bei einer Haftdauer von **bis zu 6 Monaten** übernommen werden
- Steht bereits bei Haftantritt fest, dass die Haftdauer 6 Monate überschreitet, scheidet eine Kostenübernahme von Anfang an aus.
- Steht die Haftdauer bei Haftantritt noch nicht fest (Untersuchungshaft), endet eine Kostenübernahme **in der Regel nach 6 Monaten**.

2.1.3 Untermietverhältnisse

a) Grundsätzliches

Einem Mietverhältnis über eine (abgeschlossene) Wohnung sind **Untermietverhältnisse** gleichgestellt. Es wird für diese Wohnform keine eigene Mietobergrenze festgelegt. Maßgeblich sind die jeweiligen Richtwerte für einen vergleichbar großen Haushalt in einer abgeschlossenen Wohnung.

b) Mietvertragliche Regelungen

Bei einem Untermietverhältnis sind die verschiedenen vertraglichen Beziehungen strikt auseinanderzuhalten. Bei einem normalen Mietverhältnis gibt es nur einen Mietvertrag und zwei Vertragspartner, nämlich Mieter und Vermieter.

Anders beim Untermietverhältnis: Hier gibt es einen Mietvertrag zwischen dem **Untermieter und dem Hauptmieter** sowie den üblichen Mietvertrag zwischen dem **Hauptmieter und dem Eigentümer**.

Ein Untermietverhältnis ist dadurch gekennzeichnet, dass zwei Verträge und drei Vertragsparteien vorhanden sind, die in einem gewissen inneren Zusammenhang stehen. Es ist jedoch zu beachten, dass der Untermieter und der Eigentümer in keinem vertraglichen Verhältnis zueinander stehen.

Der Untermieter hat seinen Mietvertrag mit dem Hauptmieter und der Hauptmieter mit dem Vermieter abgeschlossen.

Sofern dem Hauptmieter im Mietvertrag nicht generell die Erlaubnis zur Untervermietung erteilt ist, **bedarf jede Untervermietung immer der Erlaubnis des Vermieters.**

Die Zustimmung des Hauptvermieters/Eigentümers zur Untervermietung, sollte vom Leistungsberechtigten schriftlich nachgewiesen und von der Sachbearbeitung in Form einer Kopie zur Akte genommen werden. Zur Prüfung der Angemessenheit des Entgeltes, ist in konkret begründeten Fällen Einsicht in den Hauptmietvertrag zu nehmen.

c) Kriterien zur Untervermietung

Ein Untermietverhältnis kommt in der Regel in Betracht, wenn:

- der Mieter aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, die volle Miete zu zahlen
- die Wohnungsgröße und der Zuschnitt der Wohnung eine Untervermietung zulässt
- eine klare Trennung der Wohnbereiche zwischen Mieter und Untermieter - so wie vertraglich vereinbart - auch tatsächlich erfolgt

Werden bei Untermietverhältnissen als Nebenkosten Strom oder Telefon verlangt, können diese **nicht** zusätzlich als Kosten für Unterkunft und Heizung berücksichtigt werden, da diese Leistungen durch die Regelleistung abgegolten werden.
Reguläre Nebenkosten wie Müllabfuhr, Wasser/Abwasserversorgung/Grundsteuer usw. sind neben den Heizkosten natürlich als Bedarf zu berücksichtigen.

d) Der Leistungsberechtigte als Vermieter

Soweit ein Leistungsberechtigter nun Teile seiner Unterkunft untervermietet, ist dieser verpflichtet, die Untermieteinnahmen dem Leistungsträger dementsprechend nachzuweisen. Die Mieteinnahmen sind nun direkt vom Unterkunfts- und Heizungsbedarf abzusetzen. Nur die danach tatsächlich beim Leistungsberechtigten verbleibenden Kosten sind für die Angemessenheitsprüfung maßgeblich.
Obwohl ein Untermietvertrag auch mündlich zwischen beiden Parteien geschlossen werden kann, sollte die Sachbearbeitung einen schriftlichen Mietvertrag favorisieren.

2.1.4 Mietverhältnis zwischen Familienmitgliedern

Achtung! Im Falle von mietvertraglichen Vereinbarungen zwischen Familienmitgliedern, ist die tatsächliche Durchführung des Mietverhältnisses (Mietzahlung) stets kritisch zu hinterfragen und mit besonderer Sorgfalt zu prüfen.
Es ist zu beachten, dass ein wirksamer Mietvertrag zwischen Familienmitgliedern auch in Form einer **mündlichen** Vereinbarung erfolgen kann.
Sofern eine leistungsberechtigte Person mit Familienmitgliedern einen Mietvertrag abschließt, ist allein von Bedeutung, ob und in welcher Höhe der Hilfebedürftige im jeweiligen Leistungszeitraum einer **wirksamen** Mietzinsforderung ausgesetzt ist.
Dabei liegen nicht nur dann tatsächliche Aufwendungen für eine Wohnung vor, wenn der Hilfebedürftige die Miete bereits gezahlt hat und nunmehr deren Erstattung verlangt, vielmehr reicht es aus, dass der Hilfebedürftige im jeweiligen Leistungszeitraum einer wirksamen und **nicht dauerhaft gestundeten Mietzinsforderung** ausgesetzt ist.

Entscheidend ist der entsprechende **rechtliche Bindungswille** (Vollzug des Mietvertrages) der beteiligten Vertragsparteien (vgl. BSG, Urteil vom 03.03.2009, B 4 AS 37/08 R, und vom 07.05.2009, B 14 AS 31/07 R) unabhängig davon, ob die Höhe des Mietzins und die Vertragsgestaltung einem Fremdvergleich standhält.
Sofern ein privates Mietverhältnis vorliegt, sollte der Leistungsträger das **Finanzamt** davon in Kenntnis setzen.
Ein Mietvertrag unter Familienmitgliedern ist jedoch sozialleistungsrechtlich dann **nicht** zu berücksichtigen, wenn ein **Missbrauchsfall** nahe liegt. Insofern empfiehlt es sich, im konkreten Einzelfall den Außendienst zu beauftragen, um so eine Inaugenscheinnahme der **tatsächlichen** Wohnverhältnisse durchzuführen.

2.1.5 Mietminderung

Gem. Bundessozialgerichtsurteil vom 22.09.2009 (B 4 AS 8/09 R) obliegt es in einem solchen Fall nicht dem Leistungsträger, durch eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Mietregelungen in ein Mietverhältnis einzuwirken. Stellt der Leistungsträger die Rechtswidrigkeit, einzelner zu höheren Kosten führender Regelungen fest, so ist dieser lediglich befugt ein Kostensenkungsverfahren zu betreiben.
Stellt sich heraus, dass eine Mietminderung nicht korrekt war und sich ferner im Zuge dessen für den Leistungsberechtigten eine Zahlungsverpflichtung an den Vermieter ergibt, so kann dies eine Nachzahlung für den Leistungsträger nach sich ziehen.
Die noch geschuldete Miete ist dann in der festgestellten Höhe an den Leistungsberechtigten bzw. im Einzelfall direkt an den Vermieter nachzuzahlen.

2.1.6 Garage/Stellplatz, zweiter Kellerraum, Gartennutzung

Kosten für eine Garage/Stellplatz, einen zweiten Kellerraum und Gartennutzung sind **grundsätzlich nicht** zu den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II/SGB XII zu zählen.
Nach dem Urteil des BSG vom 07.11.2006 (B 7b AS 10/06 R) sind die o.g. Positionen jedoch als Kosten der Unterkunft berücksichtigungsfähig, wenn die Unterkunft **nur** in Verbindung mit den genannten Posten anzumieten war und die Miete auch unter Berücksichtigung der damit verbundenen Kosten innerhalb der Angemessenheit liegt.

Bei Neuanmietungen obliegt es dem Leistungsberechtigten nachzuweisen, ob ein Einzug in eine solche Wohnung erforderlich ist und nicht auf eine Alternativwohnung zurückgegriffen werden kann.
Ist dies **nicht** der Fall, sind die Kosten für die o.g. Positionen **zu übernehmen**, wenn die Kosten der Unterkunft auch dann nach wie vor angemessen sind (vgl. BSG Urteil vom 07.05.2009, B 14 AS 14/08 R). Der Leistungsberechtigte ist dann jedoch verpflichtet, plausibel nachzuweisen, dass die Wohnung nur in Verbindung mit den o.g. Posten anzumieten war.
Wird bspw. für eine **Garage/Stellplatz** unabhängig vom Mietvertrag ein gesonderter Mietvertrag abgeschlossen, so handelt es sich hierbei **nicht** um Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II.

2.1.7 Möblierung/Teilmöblierung

Ebenfalls die Kosten für Möblierung/Teilmöblierung sind **grundsätzlich nicht** zu den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II/SGB XII zu zählen

Eine Berücksichtigung der Kosten für die Möblierung/Teilmöblierung (z.B. Kosten für eine Einbauküche) ist im Rahmen der Kosten der Unterkunft ebenfalls nur dann zu übernehmen, wenn die Wohnung nur möbliert/teilmöbliert anzumieten war und der Mietpreis sich auch unter Einkalkulierung des Zuschlags noch innerhalb des Rahmens der Angemessenheit befindet (vgl. BSG Urteil vom 07.05.2009, B 14 AS 14/08 R).

Auch in diesem Fall hat der Leistungsberechtigte nachzuweisen, dass die Wohnung nur möbliert/teilmöbliert anzumieten war.

2.1.8 Renovierungskosten

a) Allgemeines

Grundlage: § 535 BGB

Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. Der Vermieter hat die Mietsache dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten…

Kosten, die für die Herrichtung und Bewohnbarmachung einer Wohnung erforderlich sind, sind nach § 22 Abs. 1 SGB II/§ 35 SGB XII als Bestandteil der Kosten der Unterkunft zu übernehmen, soweit diese angemessen sind (vgl. BSG, Urteil vom 16.12.2008, B 4 AS 49/07 R) und es sich um eine

- **Einzugsrenovierung** bedingt durch einen notwendigen Umzug handelt und eine bezugsfertige Übergabe im Mietvertrag **nicht** vereinbart ist
- **Auszugsrenovierung** bedingt durch einen notwendigen Umzug handelt und im Mietvertrag eine Verpflichtung dazu vereinbart ist (vgl. LSG NRW, Urteil vom 18.06.2007, L 12 B 49/07 AS ER).
- **Turnusmäßige Schönheitsreparatur** bedingt durch einen hohen Grad an Abnutzung handelt und der leistungsberechtigte Mieter zur Beseitigung der Abnutzungsspuren vertraglich wirksam verpflichtet ist,

Die Angemessenheit von Renovierungskosten ist auch hier als unbestimmter Rechtsbegriff auszulegen. Als angemessen sieht das BSG Renovierungen, welche zur Herstellung des **Standards im unteren Segment** zwingend erforderlich sind.

Voraussetzung für die Übernahme von Renovierungsaufwendungen nach § 22 Abs. 1 SGB II/§ 35 SGB XII ist ein wirksamer Mietvertrag des Leistungsberechtigten.

Renovierungskosten werden regelmäßig **nicht** durch den Regelsatz gedeckt vgl. BSG, Urteil vom 19.03.2008, B 11b AS 31/06 R).

b) Arten der Renovierungskosten

aa) Einzugsrenovierung

Ein Vermieter ist verpflichtet, eine Wohnung in einem zum **vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten** (bezugsfertigen) Zustand zu übergeben. Die Anforderungen hieran sind jedoch sehr gering und kaum konkretisiert.

Folglich muss eine Wohnung **nicht** in einem renovierten Zustand übergeben werden und das Vorhandensein eines Fußbodenbelages bei Wohnungsübergabe ist **nicht** zwingend notwendig.

In Fällen, in denen der Vermieter von einer Verpflichtung einer Kostenübernahme zur Einzugsrenovierung absieht und eine Wohnung grundsätzlich in einem nicht renoviertem Zustand vermieten will, kommt eine Übernahme der angemessenen Kosten zur Einzugsrenovierung für den Leistungsberechtigten in Betracht.

Voraussetzung für die Kostenübernahme ist eine im konkreten Einzelfall **erforderliche** Einzugsrenovierung um die **Bewohnbarkeit** einer Wohnung zu gewährleisten.

Es ist zu beachten, dass lediglich der Standard einer Wohnung im unteren Segment als Maßstab gilt. D.h., dass ein **einfacher** Wand- und Bodenbelag im unteren Segment angemessen ist.

Gehen Renovierungsmaßnahmen über das übliche Maß von Schönheitsreparaturen hinaus, so kann nicht von einer Angemessenheit der Kosten ausgegangen werden (z.B. Badezimmersanierung, großflächiges Verputzen/Ausgleichen).

Der Zustand einer Wohnung ist durch den Leistungsberechtigten im Falle einer notwendigen Einzugsrenovierung schlüssig durch Vorlage des Mietvertrages oder eines Wohnungsübergabe-protokolls darzulegen.

bb) Auszugsrenovierung

Der Auszug und der damit verbundene Umzug des Leistungsberechtigten müssen **notwendig** sein. Ist die Wohnung beim Auszug des Leistungsberechtigten **nicht** in einem zur Weitervermietung **vertragsgemäßen Zustand**, sind die Schönheitsreparaturen bei Vertragsende durchzuführen.

In Fällen, in denen die Durchführung der Schönheitsreparaturen weniger als zwei Jahre zurückliegt, muss der Leistungsberechtigte nachvollziehbar darlegen, dass die Abnutzungen durch vertragsgemäßen Gebrauch entstanden sind.

cc) Turnusmäßige Schönheitsreparaturen

Turnusmäßige Schönheitsreparaturen sind die Maßnahmen zur **Beseitigung von Gebrauch-spuren/Mängeln** der gemieteten Wohnung die durch **Abnutzung bei vertragsgemäßem Gebrauch** (normales Wohnen) entstehen – also die **Beseitigung von sichtbaren oberflächlichen Spuren**, die „der Zahn der Zeit“ innerhalb gemieteter Räume hinterlassen hat. Somit sind Beschädigungen, welche **nicht durch normales** Wohnen hervorgerufen wurden, **nicht** als Schönheitsreparaturen zu betrachten.

►siehe Anlage 7 Schönheitsreparaturen

Die Gewährung von Leistungen für turnusmäßige Schönheitsreparaturen kommt nur dann in Betracht, wenn der Leistungsberechtigte vertraglich wirksam verpflichtet ist, Schönheitsreparaturen zu übernehmen und die Renovierung notwendig ist.
In Mietverträgen vorgegebene Fristen allein begründen noch nicht die Notwendigkeit einer Renovierung. In der heutigen Zeit ist davon auszugehen, dass Schönheitsreparaturen nur in größeren Zeitabständen abhängig vom Grad der Abnutzung vorzunehmen sind.

Nach Auffassung der BGH-Richter werden folgende Abstände für Schönheitsreparaturen differenziert nach Räumlichkeiten im Allgemeinen als angemessen betrachtet:

- Küche, Bad und Dusche – ca. alle **drei** Jahre
- Wohn- und Schlafräume, Flure, Dielen und Toiletten – ca. alle **fünf** Jahre
- sonstige Nebenräume – ca. alle **sieben** Jahre

Bei begründeten Zweifeln an der Notwendigkeit einer Schönheitsreparatur (z.B. kurze Wohndauer), wird empfohlen, diese im Einzelfall durch einen Hausbesuch festzustellen.

Achtung! Um eine Privilegierung von Mietern gegenüber Eigenheimbesitzern zu vermeiden, ist bei Wohneigentümern eine analoge Verfahrensweise anzuwenden.

c) Durchführung von Renovierungsarbeiten

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der Leistungsberechtigte die notwendige Renovierung **vorrangig** in Eigenleistung oder durch Organisation von Selbsthilfe (Angehörige, Freunde oder Bekannte) durchführt. **Nur in Ausnahmefällen** werden Handwerkerleistungen für die Durchführung einer notwendigen Renovierung übernommen, wenn dies aufgrund **besonderer persönlicher Lebensumstände** notwendig ist und dem Leistungsberechtigten die Ausführung in Eigenleistung unzumutbar ist.
Unzumutbar ist eine Eigenleistung insbesondere dann, wenn der Leistungsberechtigte **körperlich oder geistig** nicht oder nicht in vollem Umfang in der Lage ist, die im Zusammenhang mit der Renovierung stehenden Tätigkeiten zu verrichten und darüber hinaus darlegt, dass eine Unterstützung durch Angehörige, Freunde oder Verwandte nicht möglich ist.
Kommt es zu einer Kostenübernahme von Handwerkerleistungen aufgrund der aufgeführten Umstände, so sind die Gründe **aktenkundig** zu machen.
Der Leistungsberechtige hat bis zu **drei kostenlose** Kostenvoranschläge von geeigneten Dienstleistern einzuholen und diese dem Sachbearbeiter vorzulegen. Sofern der Leistungsberechtigte keinen Dienstleister findet, der Kostenvoranschläge kostenfrei erstellt, ist **ausschließlich** auf Dienstleister zurückzugreifen, welche die für einen Kostenvoranschlag anfallenden Kosten im Falle einer **Auftragserteilung verrechnen**.
Bei gleichem Leistungsumfang ist dem günstigstem Angebot der Vorzug zu geben. Der Leistungsträger wählt das **wirtschaftlichste** Angebot aus. Die Auszahlung der Leistung erfolgt **grundsätzlich** an den Leistungsberechtigten.

Achtung! Sofern der Leistungsberechtigte sein **Einverständnis** zur Abtretung der zu zahlenden Leistung gibt, sollte eine Auszahlung an den Dienstleister **nach** durchgeführter und vom Leistungsberechtigten **abgenommener** Renovierung, auf Grundlage einer **spezifizierten Rechnung** auf dessen Konto erfolgen.
Bei berechtigtem Interesse sollte, um einem möglichen Zahlungsverzug des Leistungsberechtigten entgegenzuwirken, diese Zahlungsvariante **auch** im Interesse des Dienstleisters **stets** in Erwägung gezogen werden.

d) Leistungsumfang und Materialkosten

Bei der Gewährung von Leistungen ist von einem **einfachen Standard**, welcher sich am Ausstattungsstandard im unteren Wohnsegment orientiert auszugehen. Es sind regelmäßig nur die Kosten für eine einfache Renovierung zu übernehmen.
Im Rahmen der Übernahme von Renovierungskosten heißt das konkret, dass auch nur Materialkosten für die in Anlage 8 aufgeführten Renovierungsmaßnahmen bewilligt werden.
Der Leistungsberechtigte ist bereits durch den Sachbearbeiter darauf hinzuweisen, die notwendigen Materialien und Hilfsmittel möglichst günstig zu erwerben.
Sofern sich die Beurteilung in Frage kommender Materialkosten für die Sachbearbeitung als **schwierig gestaltet** (z.B. der Leistungsberechtigte ist nicht in der Lage, genaue Größenangaben über seine Räumlichkeiten zu machen), wird auch hier empfohlen, den **Außendienst** heranzuziehen und durch einen **Hausbesuch** die örtlichen Gegebenheiten des Leistungsberechtigten festzustellen.

Zur Ermittlung der Preise, der für notwendig erachteten Mittel, wurde eine Preisrecherche in den im Landkreis Mansfeld-Südharz ansässigen günstigen Restpostenmärkten durchgeführt. Neben dem Standort Sangerhausen sind die Restpostenmärkte auch an den Standorten Lutherstadt Eisleben und Hettstedt ansässig

► siehe Anlage 8 - Materialkosten für Renovierungsarbeiten

Achtung: Unter Berücksichtigung der dargestellten Grundsätze, kann es vorkommen, dass sowohl die Kosten einer Auszugsrenovierung aus der alten Wohnung, als auch die Kosten einer Einzugsrenovierung in die neue Wohnung übernommen werden müssen. In diesem Fall ist zu beachten, dass Maler- und Streichutensilien **nicht zweimal** bewilligt werden.

2.2 Selbst bewohntes Eigenheim/Eigentumswohnung

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden auch bei Wohneigentum in Höhe der **tatsächlichen** Aufwendungen erbracht, soweit diese **angemessen** sind, § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II/§ 35 SGB XII.

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. u.a. Urteil vom 15.04.2008, B 14/7b AS 34/06 R) ist dabei die Frage der Angemessenheit der Unterkunftskosten für Mieter und Hauseigentümer nach **einheitlichen Kriterien** zu beantworten, um eine im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot gemäß Art. 3 Abs. 1 GG nicht gerechtfertigte Privilegierung von Haus- und Wohnungseigentümern gegenüber Mietern zu vermeiden.
Die in dieser Verwaltungsvorschrift verwendeten Richtwerte hinsichtlich der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung für Mieter, Besitzer von Eigentumswohnungen und Hauseigentümer gelten daher **einheitlich** (BSG, Urteil vom 19.09.2008, B 14 AS 54/07 R). Bei Besitzern von Wohneigentum sind somit ebenfalls die **Wohnflächenobergrenzen für Mietwohnungen zugrunde zu legen.** Eine gesonderte Berücksichtigung von zusätzlicher Wohnfläche bei den Unterkunfts- und Heizkosten erfolgt **nicht**.
Bei der Berechnung des Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsaufwandes für das selbst genutzte Eigenheim sind die Aufwendungen des laufenden Kalenderjahres zu berücksichtigen.
Entsprechend der höchstrichterlichen Entscheidungen sind die tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie angemessen sind, entsprechend ihrem Fälligkeitstermin im betreffenden Monat zu berücksichtigen (BSG, Urteil vom 24.02.2011 – B 14 AS 61/ 10 R).
Die leistungsberechtigte Person sollte schriftlich darauf hingewiesen werden, dass zur Berechnung des Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsaufwandes, die jeweils aktuellen Unterlagen benötigt werden und diese nach Erhalt vorzulegen sind. Hinsichtlich des Umfangs des Bedarfs gelten in analoger Anwendung die Regelungen bei der Bestimmung der angemessenen Unterkunft- und Heizkosten wie für Mietwohnungen.

2.2.1 Schuldzinsen

Schuldzinsen für Hypotheken und dauernde Lasten (z. B. Erbbauzins) sind nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BSG, Urteil vom 18.06.2009, B 14/11b AS 67/06R) in angemessener Höhe zu übernehmen. Ferner ist zu beachten, dass eine Übernahme der Schuldzinsen nur bei Eigentümern und mit ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Kindern in Betracht kommt.
Voraussetzung ist jedoch, dass nur Zinsen für Darlehen zu berücksichtigen sind, die mit der Immobilie oder dem Erwerb einer Immobilie bzw. der unvermeidbaren Erhaltung des Wohneigentums in unmittelbaren Zusammenhang stehen.

2.2.2 Tilgungsraten

Entsprechend dem Bundessozialgerichtsurteil vom 16.02.2012 (B 4 AS 14/11 R) ist die Übernahme von Tilgungsbeträgen/Kaufpreisraten, für **außerhalb** des Leistungsbezuges erworbenes Wohneigentum **nur in absoluten** Ausnahmefällen möglich.

Beispielsweise dann, wenn lediglich eine **geringe Restschuld** besteht und zuvor **alles erdenklich Mögliche** unternommen wurde, um die monatlichen Tilgungsbeträge so gering wie möglich zu halten (z.B. Möglichkeit der Tilgungsaussetzung). Ein Vermögensaufbau ist dann nahezu abgeschlossen und nachrangig.

Hingegen liegt **kein Ausnahmefall** vor, wenn die Immobilie **während** des Leistungsbezuges erworben wurde. In einem solchen Fall liegt kein Spannungsverhältnis zwischen Wohnungserhalt und Vermögensaufbau vor, sondern vielmehr stünde hier der Vermögensaufbau im Vordergrund.

Als Voraussetzung, muss es sich um geschütztes Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II handeln.

Ferner muss die Berücksichtigung gerechtfertigt, notwendig und zum Schutz des Wohnraums im Sinne der Erfüllung des Grundbedürfnisses „Wohnen“ und als räumlicher Lebensmittelpunkt unvermeidbar sein.

Tilgungsbeträge können nach § 22 Abs. 1 SGB II unter Berücksichtigung der Angemessenheit nur bis zu der Höhe übernommen werden, die auch bei einer angemessenen Mietwohnung als Kosten der Unterkunft zu tragen sind (BSG, Urteil vom 18.06.2008, B 12/11b AS 67/06 R).

2.2.3 Weitere Belastungen

Zu weiteren Ausgaben von selbst genutztem Wohneigentum gelten folgende monatliche Belastungen:

- Grundsteuer
- Wasser- und Abwasser
- Heizkosten + Warmwasser
- Schornsteinfeger
- Betriebskosten der Heizung (Konkretisierung (siehe Anlage 3b)
- Straßenreinigungsgebühren
- Kanalanschlussgebühren/Straßenausbaubeiträge (siehe 2.2.4)
- Erhaltungsaufwand (siehe 2.2.5)
- Müllgebühren
- Niederschlagswasser
- Versicherungsbeiträge (z.B. Gebäude-, Gebäudehaftpflicht- und Brandversicherungen)

2.2.4 Kanalanschlussgebühren/Straßenausbaubeiträge

Sowohl Kanalanschlussgebühren als auch Straßenausbeiträge sind tatsächlich für den Wohnbedarf anfallende Kosten der Unterkunft, soweit diese angemessen sind. Diese unmittelbar mit der Nutzung eines Eigenheimes verbundenen öffentlichen Lasten sind kommunal einmalig anfallende Gebühren, denen sich Eigenheimbesitzer **nicht** entziehen können.

Kanalanschlussgebühren

Entsprechend höchstrichterlicher Rechtsprechung vom 24.02.2011 (B 14 AS 61/10 R) sind die Kanalanschlussgebühren als Kosten der Unterkunft im Rahmen der Angemessenheit zu übernehmen.
Eine Berücksichtigung der Kanalanschlussgebühren bei der Bedarfsermittlung erfolgt insoweit, als sie kopfanteilig auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft entfallen.
Haushaltsmitglieder haben ihren kopfanteiligen Betrag eigenständig zu tragen. Einmalig anfallende angemessene Gebühren sind dabei einmalig im Zeitraum der Fälligkeit zu berücksichtigen und nicht auf längere Zeiträume aufzuteilen.
Grundlage für die Bestimmung der Angemessenheit sind die für Mietwohnungen geltenden Maßstäbe. Hierbei ist ein Vergleich zwischen den Kosten für eine im örtlichen Vergleichsmaßstab abstrakt angemessene Nettokaltmiete und den Kosten, die bei Nutzung von Eigenheimen entstehen, vorzunehmen. Da die tatsächlichen, für das Wohneigentum anfallenden Gesamtkosten in der Regel nicht ermittelt werden können, da bspw. Abschläge auslaufen oder Abrechnungen noch nicht vorliegen, können nur Näherungswerte angenommen werden.
Diese Näherungswerte werden dann den maximal angemessenen Kosten für Mietwohnungen (ohne Heizkosten) gegenübergestellt und dürfen diesen Betrag jedoch nicht übersteigen.
Die Gebühren für den Kanalanschluss können nur bis zu diesem Betrag übernommen werden. Die Anschlusskosten des Eigenanteils werden hierbei ebenfalls berücksichtigt.

Straßenausbaubeiträge

Auch Straßenausbaubeiträge sind nach Auffassung einiger Landessozialgerichte analog der Kanalanschlussgebühren als Kosten der Unterkunft im Rahmen der Angemessenheit zu übernehmen (LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 03.03.2011, L 5 AS 181/07).
Die Prüfung, inwieweit anfallende Gebühren dieser Art angemessen sind erfolgt identisch der Verfahrensweise von Kanalanschlussgebühren.

2.2.5 Erhaltungsaufwand

Achtung! Die hier aufgeführten Regelungen des Rechtskreises SGB II gelten analog für den Rechtskreiskreis SGB XII.

a) Erhaltungsaufwand als Kosten der Unterkunft

Als Bedarf für die Unterkunft zählen nach § 22 Abs. 2 SGB II bei selbst bewohntem vermögensrechtlich geschütztem Wohneigentum auch die im Einzelfall zu gewährenden unabweisbaren Aufwendungen zur Instandhaltung und Reparatur, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie der darauf folgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind.

Unabweisbare Aufwendungen liegen vor, wenn sie zeitlich besonders dringlich, absolut unerlässlich und sowohl geeignet als auch erforderlich sind, um das Eigentum zu Wohnzwecken zu erhalten.
Ein Absinken der Wohnqualität auf einen einfachen, aber nicht allereinfachsten Wohnstandard ist hinzunehmen. Sofern verschiedene technische Lösungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, ist die in der Herstellung kostengünstigste Variante zu wählen. Im Ergebnis muss die Bewohnbarkeit der Unterkunft hergestellt oder aufrechterhalten werden.
Es ist keine Verbesserung des Wohnstandards oder eine Wertsteigerung zulässig. Erhaltungsaufwand soll letztlich der Substanz- und Werterhaltung dienen, nicht aber zur Verbesserung der Wohnqualität oder zur Wertsteigerung bzw. Vermögensbildung beitragen (BSG Urteil vom 03.03.2009, Az. B 4 AS 38/08 R).
Zur Abgrenzung gegenüber wertsteigernden Erhaltungsmaßnahmen ist maßgeblich, ob eine durchzuführende Maßnahme der Erhaltung oder Wiederherstellung der Unterkunft in ihrer bisherigen Substanz oder aber der Schaffung eines neuen, verbesserten Zustandes dient.

Um die Erforderlichkeit der Erhaltungsaufwendungen zu beurteilen, sind die jeweiligen Einzelfallumstände zu berücksichtigen, etwa

- das Ende des Leistungsbezuges,
- das Ausmaß der Beeinträchtigung der Wohnqualität im einfachen Segment,
- der Gesamtwert und der Zustand des Hauses sowie die Höhe der aktuellen, bzw. der künftig zu erwartenden Sanierungskosten (Beurteilung erfolgt durch den Technischen Berater)
- sonstige aufzubringende Kosten für Unterkunft und Heizung (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Urteil v. 06.07.2010 - L5 AS 136/10 B ER).

Beispiel

Wurde durch den zuständigen Sachverständigen festgestellt, dass der Heizbrenner Ursache für die defekte Heizung ist, so ist bezüglich des Standards lediglich ein gleichwertiges und kein höherwertiges Modell zu verbauen und als Erhaltungsaufwand zu gewähren.
Eine gewisse Standardverbesserung aufgrund technischen Fortschritts kann jedoch unter Umständen des Einzelfalles unbeachtlich sein. Grundsätzlich ist jedoch kein höherwertiger Standard zu gewähren.

Da es sich bei den Leistungen der Grundsicherung um steuerfinanzierte Gelder handelt, ist eine restriktive Auslegung geboten.

Es ist stets zwischen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen zu unterscheiden. Dabei erfolgt die Abgrenzung nicht nach der Höhe der Aufwendungen, sondern nach dem Ziel der Maßnahme.

Verbesserungsmaßnahmen

- wenn an einem Gebäude wesentliche Maßnahmen oder Erweiterungen durchgeführt werden, die über den ursprünglichen Zustand hinausgehen und somit den Gebrauchswert erhöhen und letztlich der Vermögensbildung dienen,
- sind nicht zum Erhaltungsaufwand zu zählen
- keine Übernahme der entstehenden Aufwendungen

Erhaltungsmaßnahmen

- Maßnahmen, welche für eine laufende Instandhaltung bzw. Reparatur eines Gebäudes erforderlich sind
- verursacht durch Alterung, Witterungseinwirkung und die gewöhnliche Nutzung
- dienen dazu, entstehende bauliche oder sonstige Mängel zu beseitigen und in Folge dessen den ursprünglichen Zustand eines Gebäudes zu erhalten bzw. wieder herzustellen
- hierzu gehören kleinere Aufwendungen, die in einer Mietwohnung üblicherweise auch außerhalb von Schönheitsreparaturen anfallen (BSG, Urteil vom 19.03.2008 – B 11b AS 31/06 R)
- bei Eigenheimen insb. Gebäuden vor Allem Reparaturen in Folge von höherer Gewalt (z.B. Sturm- und Hagelschäden), sofern kein Versicherungsschutz besteht oder die Versicherung den Schaden nicht reguliert

Die Erhaltungsaufwendungen müssen sich zudem auf vermögensgeschütztes selbstbewohntes Wohneigentum beziehen. Nicht ausreichend beim Vermögensschutz ist hierbei die Unwirtschaftlichkeit der Verwertung oder eine besondere Härte. Maßgeblich ist nur die Größe der Immobilie und keine anderen wertbildenden Faktoren.

► siehe Anlage 6 - Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen

Sollte die Notwendigkeit oder der Umfang einer erforderlichen Maßnahme für die Sachbearbeitung auch mit Hilfe des im Einzelfall durchgeführten Hausbesuches durch den Außendienst, hinsichtlich Art und Umfang nicht abschließend zu klären sein, so ist durch den Leistungsträger ein Dritter kompetenter Sachverständiger zu beauftragen, vor Ort eine Begutachtung durchzuführen und Stellungnahme abzugeben.

Achtung! Die Beurteilung der Notwendigkeit erforderlicher Maßnahmen liegt für den **Rechtskreis SGB II (Jobcenter)** und für den **Rechtskreis SGB XII (Sozialamt)** jeweils in eigener Verantwortung.

aa) Ermittlung der zu gewährenden Erhaltungsaufwendungen

Die Erhaltungsaufwendungen werden nur insoweit als rückzahlungsfreier Zuschuss anerkannt, als die tatsächlichen Aufwendungen im laufenden, in dem die Erhaltungsaufwendungen fällig sind, und in den folgenden 11 Monaten insgesamt angemessen sind.

Dabei erfolgt die Berechnung wie folgt:
Zunächst ist die Differenz zwischen den tatsächlichen monatlichen und den angemessenen KdU zu ermitteln und auf 12 Monate (laufender Monat und die folgenden 11 Monate) hochzurechnen ist.
Es erfolgt also eine Differenzbetrachtung. Die Ermittlung der angemessenen KdU ergibt sich durch die Anwendung der Angemessenheitswerte nach § 12 WoGG.
Sofern die zukünftigen Unterkunftskosten noch nicht bekannt sind, ist auf die monatlichen Durchschnittsbeträge des vergangenen Jahres abzustellen.
In die Differenzberechnung sind auch vorhergehende übernommene Erhaltungsaufwendungen einzubeziehen, da nach dem Sinn und Zweck der Regelung des § 22 Abs. 2 SGB II auf die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft abgestellt wird.

Sind die angemessenen Aufwendungen bei Hochrechnung auf 12 Monate noch nicht ausgeschöpft, kann die Zuschussgewährung bis zur Angemessenheitsgrenze erfolgen. Der Erhaltungsaufwand wird dabei als Einmalleistungen und nicht monatlich in Höhe der nicht ausgeschöpften Angemessenheitswerte gewährt.
Sind bereits monatlich angemessene KdU gewährt, kann kein Zuschuss zum Erhaltungsaufwand nach § 22 Abs. 2 SGB II gewährt werden.

Beispiel

Erhaltungsaufwand für Heizungsreparatur i. H. v. 500,00 € im Monat März
BG von 2 Personen bewohnt Eigenheim, Wohnfläche 90m³
KdU im laufenden Monat März i. H. v. 50,00 € - in den 11 folgenden Monaten i. H. v. mtl. 45,00 €

Berechnung:
max. angemessen nach § 12 WoGG für 2Personen in BG bei Mietstufe I = 352,00 €
für Berechnungszeitraum 12 Monate = 4224,00 €
KdU lfd. Monat zzgl. weitere 11 Monate = 545,00 €
Erhaltungsaufwand i. H. v. 500,00 €
KdU inkl. Erhaltungsaufwand = 1045,00 €

» Kosten sind angemessenen → Erhaltungsaufwand ist zu gewähren

bb) Verfahrensregelung

Analog der Verfahrensweise von Schönheitsreparaturen, hat der Leistungsberechtige vor der Übernahme der Kosten (Lohn- und Materialkosten) auch hier **in der Regel drei kostenlose Kostenvoranschläge** von geeigneten Dienstleistern einzuholen und diese dem Sachbearbeiter vorzulegen.

Sofern der Leistungsberechtigte keinen Dienstleister findet, der Kostenvoranschläge kostenfrei erstellt, ist ausschließlich auf Dienstleister zurückzugreifen, welche die für einen Kostenvoranschlag anfallenden Kosten im Falle einer Auftragserteilung verrechnen. Bei gleichem Leistungsumfang ist dem günstigstem Angebot der Vorzug zu geben. Der Leistungsträger wählt das wirtschaftlichste Angebot aus.

Achtung! Der Leistungsberechtigte sollte bereits im Vorfeld darauf hingewiesen werden, dass ein Handwerker/Betrieb den Kostenvoranschlag nur dann in Rechnung stellen darf, wenn er dies vorher **unmissverständlich** mitgeteilt hat und sich der Kunde damit einverstanden erklärt.

Ist dies nicht der Fall, muss auch nichts gezahlt werden, unabhängig davon, ob der Auftrag für die Arbeiten erteilt wird oder nicht. (Quelle: www.innung.org)

Die Auszahlung der Leistung erfolgt grundsätzlich an den Leistungsberechtigten.

Achtung! Sofern der Leistungsberechtigte sein Einverständnis zur Abtretung der zu zahlenden Leistung gibt, sollte eine Auszahlung an den Dienstleister nach durchgeführter und vom Leistungsberechtigten abgenommener Baumaßnahme, auf Grundlage einer spezifizierten Rechnung auf dessen Konto erfolgen. Um einem möglichen Zahlungsverzug des Leistungsberechtigten entgegenzuwirken, sollte diese Zahlungsvariante auch im Interesse des Dienstleisters stets in Erwägung gezogen werden.

Der Leistungsberechtigte sollte hiervon bereits im Vorfeld informiert werden.

b) Erhaltungsaufwand als Darlehen

Übersteigen die Erhaltungsaufwendungen die Angemessenheitsgrenze, **kann** der kommunale Träger zur Deckung dieses Teils der Aufwendungen ein Darlehen nach § 22 Abs. 2 SGB II erbringen, das dinglich gesichert werden soll.

Auch bei der Darlehensgewährung muss der Grundsatz beachtet werden, dass eine Vermögensbildung oder Vermögenssteigerung durch finanzielle Mittel aus dem SGB II/SGB XII ausgeschlossen ist. Insofern kommt eine Darlehensgewährung nur bei unabweisbaren Aufwendungen in Betracht.

Die Darlehensgewährung liegt im Ermessen. Die Ausführungen dazu sind sowohl in der Akte als auch im Bescheid zu dokumentieren.

aa) Kriterien zur Darlehensgewährung

Die Gewährung des o.g. Darlehens kommt grundsätzlich nur dann in Frage, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Nutzung der Wohnunterkunft nicht mehr gewährleistet ist (z.B. defekte Heizungsanlage) oder gar der Verlust des Wohnraums droht und somit „Gefahr im Verzuge“ ist (z.B. defektes Dach infolge höherer Gewalt und kein Versicherungsschutz).

Die Sachbearbeitung hat somit eine **wirtschaftliche Gesamtbetrachtung** vorzunehmen, d.h., dass sämtliche tatsächliche Kostenfaktoren zu berücksichtigen sind und bei der Beurteilung der Erhaltungsaufwendungen ein geeigneter Maßstab im Verhältnis zum Eigenheim anzusetzen und im Zuge dessen ein pflichtgemäßes Ermessen auszuüben ist.
Wurde bereits der größere Teil der Aufwendungen als Zuschuss gewährt, kommt eine positive Ermessensentscheidung in Betracht. Ist die Wohnung hingegen in einem derart schlechten Zustand, dass zukünftig immer wieder mit erheblichen Reparaturen zu rechnen ist, dürfte eine Darlehensgewährung ausscheiden.
Im Rahmen der Ermessenserwägungen ist das Interesse der Leistungsberechtigten an der Beibehaltung ihres Lebensmittelpunkts mit den Interessen der Allgemeinheit, abzuwägen, insgesamt keine unangemessenen Leistungen zu vergeben, d.h. auch keine unangemessen hohen Darlehen zu gewähren (LSG Sachsen-Anhalt, Urteil v. 22.12.2010 – L 2 AS 425/10 B ER).
Die Grenze der Zumutbarkeit für die Darlehensgewährung von Aufwendungen für einen Erhaltungsaufwand ist dann erreicht, wenn diese so hoch sind, dass ein offenkundiges Missverhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen/Wert des Objektes vorliegt und den auch ein "einsichtiger" Eigentümer ohne den Bezug von Leistungen nach dem SGB II/SGB XII vernünftigerweise nicht mehr auf sich nehmen würde.

bb) Darlehensgewährung

Ein Darlehen ist ausschließlich zweckgebunden für den beantragten unabdingbaren Bedarf zu gewähren. Im Darlehensbescheid ist ausdrücklich hierauf hinzuweisen.
Wird ein Darlehen nicht für den beantragten Bedarf verwandt und folglich nicht zweckentsprechend eingesetzt, so ist der Bewilligungsbescheid unverzüglich nach § 47 SGB X zu widerrufen und somit die gewährte Darlehenssumme zurückzufordern. Im Darlehensbescheid ist auf diese Konsequenz ausdrücklich hinzuweisen.

Unter Berücksichtigung der Gesamtbetrachtung hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit kommt eine Kappungsgrenze für die Darlehensgewährung von Kosten für Instandhaltung und Reparatur nicht in Betracht.

Bei der Darlehensgewährung ist jedoch ein Unterschriftsvorbehalt zu beachten. Dieser richtet sich nach der Höhe des zu gewährenden Darlehens wie folgt:

bis 1.999,99€	-	Unterschrift durch den Sachbearbeiter
2.000,00€ - 15.000,00€	-	Unterschrift und Siegeln des Antragsformulars durch den **siegelberechtigten Teamleiter**
über 15.000,00€	-	Unterschrift und Siegeln des Antragsformulars durch den **siegelberechtigten Teamleiter** nach Rücksprache mit der Bereichsleiterin der Leistungsgewährung **oder** durch die **Bereichsleiterin** der Leistungsgewährung persönlich bzw. den **Amtsleiter** im Rechtskreis SGB XII

Rechtskreis SGB II – Die Dienstanweisung

Für das Jobcenter wird das Verfahren bei Darlehensgewährung für unabweisbare Aufwendungen gem. § 22 Abs. 2 SGB II in der **jeweils gültigen Dienstanweisung** geregelt.

Rechtskreis SGB XII – Der Darlehensvertrag

Das Sozialamt schließt mit dem Leistungsberechtigten einen Darlehensvertrag ab. Im Rahmen des Darlehensvertrages übernimmt nun das Sozialamt die vom Leistungsberechtigten vorgelegte Rechnung.

Im Darlehensvertrag sind sämtliche volljährige Vertragspartner als Darlehensnehmer aufzunehmen. Unabhängig von der Anzahl der in Frage kommenden Personen, ist nur ein Darlehensvertrag abzuschließen. Wenn besondere Einzelfälle dies erfordern, so kann auch auf einzelne Schuldner im Darlehensvertrag verzichtet werden (z.B. bevorstehender Auszug einer Person). Bei der Eintragung ins Grundbuch ist die Gesamtsumme aller zu berücksichtigenden Personen zu beachten.

Steht der Darlehensnehmer im laufenden SGB XII - Leistungsbezug, so kann das Darlehen durch eine monatliche Aufrechnung im Rahmen eines individuell angemessenen Betrages getilgt werden.

Im Falle eines Wegfalls der Bedürftigkeit, ist der Darlehensnehmer innerhalb von vier Wochen davon in Kenntnis zu setzen, dass der noch nicht getilgte Darlehensbetrag sofort fällig ist. Soweit es dem Darlehensnehmer nicht möglich ist, die noch ausstehende Darlehenssumme sofort zu zahlen, ist eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers zu treffen.

cc) dingliche Sicherung des Darlehens

Das Darlehen für einen Erhaltungsaufwand von selbst bewohntem Wohneigentum, **kann** durch den Grundsicherungsträger ab einer **Höhe von 2.000,00 Euro** dinglich gesichert werden.

Ab einer **Höhe von 5.000,00 Euro ist** durch den Grundsicherungsträger **zwingend** eine dingliche Sicherung vorzunehmen.

Ermessensaspekte hierbei sind:

- der Wertigkeit/Werthaltigkeit eines Gebäudes
- die bereits lastenden Grundschulden übersteigenden den Wert des Hauses
- eine absehbare Beendigung vom Leistungsbezug des Leistungsberechtigten (spricht für eine dingliche Sicherung, da Aufrechnung nach § 43 SGB II nicht mehr möglich ist)

Diese dingliche Sicherung erfolgt in Form einer Eintragung einer Buchgrundschuld durch das jeweilige Grundbuchamt.

Grundbuchamt Sangerhausen			
Ort	Amt	Adresse	Kontakt
Sangerhausen	Amtsgericht Grundbuchamt	Markt 03 06526 Sangerhausen	Telefon: 03464-2530 Fax: 03464-253101

Grundbuchamt Lutherstadt Eisleben			
Ort	Amt	Adresse	Kontakt
Lutherstadt Eisleben	Amtsgericht Grundbuchamt	Friedensstr. 40 06295 Eisleben	Telefon: 03475-6576 Fax: 03475-696689

<u>Verfahrensweg zur Eintragung einer Buchgrundschuld</u>

Die Abwicklung des gesamten Vorganges der Antragstellung erfolgt durch den jeweiligen Sozialleistungsträger.

<u>Rechtskreis SGB II</u>

*- Eintragung der Buchgrundschuld ist für das Jobcenter Mansfeld-Südharz **kostenlos***

- Antragstellung erfolgt durch den Leistungsberechtigten im Jobcenter

*- Kopieren und Beglaubigen des Personalausweises des Leistungsberechtigten ist **notwendig***

*- **Vorlage eines Grundbuchauszuges**, um die Eigentümerschaft nachzuweisen, ist bei der Antragstellung durch den Leistungsberechtigten **zwingend erforderlich** (Grundbuchauszug kostenlos beim Grundbuchamt erhältlich)*

*- das Antragsformular wird durch einen **Berechtigten sowohl mit dem BA-Siegel als auch mit dem Landkreissiegel** versehen und beglaubigt*

- Antragsformular und beglaubigte Personalausweiskopie werden nun zum Grundbuchamt gesandt

- Eintragung der Buchgrundschuld durch das Grundbuchamt erfolgt in der Regel innerhalb einer Woche

Rechtskreis SGB XII

*- Eintragung der Buchgrundschuld ist für den Landkreis Mansfeld-Südharz **kostenlos***

- Antragstellung erfolgt durch den Leistungsberechtigten im Sozialamt

*- Kopieren und Beglaubigen des Personalausweises des Leistungsberechtigten ist **notwendig***

*- **Vorlage eines Grundbuchauszuges**, um die Eigentümerschaft nachzuweisen, ist bei der Antragstellung durch den Leistungsberechtigten **zwingend erforderlich** (Grundbuchauszug kostenlos beim Grundbuchamt erhältlich)*

*- das Antragsformular wird durch einen **Berechtigten** mit dem Landkreissiegel versehen und beglaubigt*

- Antragsformular und beglaubigte Personalausweiskopie werden nun zum Grundbuchamt gesandt

- Eintragung der Buchgrundschuld durch das Grundbuchamt erfolgt in der Regel innerhalb einer Woche

► siehe Anlagen 11a/11b – Antragsformular auf Eintragung einer Buchgrundschuld

Sobald der Darlehensnehmer das Darlehen getilgt hat, kann er die beim Grundbuchamt eingetragene Buchgrundschuld wieder löschen lassen.

Grundsätzlich ist die Löschung einer Buchgrundschuld **nicht** erforderlich, da dem Darlehensnehmer keinerlei Nachteile entstehen. Eine Löschung ist mit Kosten verbunden, die vom **Darlehensnehmer** zu tragen sind. Die Löschung ist durch den zum Zeitpunkt der Löschung eingetragenen Eigentümer schriftlich zu beantragen.

2.3 Wohnwagen

Sofern eine leistungsberechtigte Person in einem Wohnwagen lebt, gehören zu den Kosten der Unterkunft auch die für den Campingplatz anfallende Stellplatzmiete**.**

2.4 Notunterkünfte/Betreutes Jugendwohnen

2.4.1 Obdachlosenunterkünfte

Wird eine leistungsberechtigte Person in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen, sind zu entrichtenden Nutzungsgebühren als Kosten der Unterkunft in tatsächlicher Höhe vom Leistungsträger zu übernehmen.

2.4.2 Frauenhaus

Sucht eine leistungsberechtigte Frau Zuflucht in einem Frauenhaus, so sind nur die **unmittelbar** mit der Unterbringung verbundenen Kosten als Kosten der Unterkunft vom Leistungsträger des gewöhnlichen Aufenthaltsortes zu übernehmen (siehe hierzu § 36a SGB II).
Betreuungskosten sind im Rahmen des 8. Kapitels des SGB XII „Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ zu übernehmen.

2.4.3 Betreutes Jugendwohnen (siehe Sonderregelung zur Gewährung von Kosten der Unterkunft und Heizung für „Betreutes Jugendwohnen“)

Die mit einer Unterbringung im Betreuten Jugendwohnen verbundenen Kosten der Unterkunft dienen **ausschließlich** der Unterbringung des Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen in der Einrichtung. Die Kosten der Unterkunft decken die entstehenden Sachkosten der stationären Einrichtung.
Die mit dem Aufenthalt verbundenen Betreuungskosten sind in diesem Fall **nicht** über die Wohnungsmiete abzudecken.

2.5 Unterkunft zu Erwerbszwecken

Unter Punkt 1 wird bereits deutlich, dass Bedarfe für Unterkunft und Heizung nur insoweit anzuerkennen sind, soweit eine Unterkunft dem **Zweck des Wohnens** dient.
Sofern innerhalb einer Unterkunft Wohnraum und Geschäftsräume **nicht klar voneinander getrennt** sind, so dass eine separate Abrechnung erfolgen kann, sind die anfallenden Kosten für Unterkunft zu Erwerbszwecken bei der Bedarfsermittlung nach § 22 SGB II **nicht** zu übernehmen.
Etwas anderes gilt, wenn der Leistungsberechtigte plausibel nachweisen kann, dass eine räumliche Trennung zwischen Wohn- und Geschäftsräumen nicht möglich ist (z.B. kleine Büroecke, Gästezimmer). In diesem Fall bleiben die Kosten im Rahmen der Kosten der Unterkunft weiterhin einbezogen, da diese **untrennbar** mit den Kosten der Unterkunft verbunden sind.

3. Angemessenheit der Unterkunftsbedarfe

Laufende Leistungen für die Unterkunft sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu übernehmen, soweit diese nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II und § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII **angemessen** sind. Bei der Angemessenheitsprüfung ist ein konkret-individueller Maßstab anzulegen. Die Prüfung erfolgt bei den Unterkunftskosten auf der Grundlage von Angemessenheitsobergrenzen.

Angemessen sind die Aufwendungen für eine Wohnung nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nur dann, wenn diese nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und **keinen gehobenen** Wohnstandard aufweist (BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 50/10 R).
Die Wohnung muss hinsichtlich dieser Kriterien, die als mietpreisbildende Faktoren regelmäßig im Quadratmeterpreis ihren Niederschlag finden, im unteren Segment der nach Größe in Betracht kommenden Wohnungen in dem räumlichen Bezirk liegen, der den Vergleichsmaßstab bildet. Die Prüfung zur Angemessenheit von Unterkunftskosten hat auf der Grundlage des ermittelten Richtwertes unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalls und des auf dem Wohnungsmarkt zur Verfügung stehenden Wohnraums zu erfolgen.
Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist gegenwärtig als **ein Vergleichsraum** zu betrachten.

Vom BSG wurde mit dem Urteil vom 20.08.2009 (B 14 AS 41/08 R) der Begriff Angemessenheit wie folgt definiert:
Der unbestimmte Rechtsbegriff der Angemessenheit ist unter Zugrundelegung der sog Produkttheorie in einem mehrstufigen Verfahren zu konkretisieren.

- *„Nach der in einem ersten Schritt vorzunehmenden Bestimmung der abstrakt angemessenen Wohnungsgröße und des Wohnungsstandards ist in einem zweiten Schritt festzustellen, welcher räumliche Vergleichsmaßstab für die Beurteilung der Angemessenheit maßgebend ist.*
- *Sodann ist zu ermitteln, wie viel für eine abstrakt angemessene Wohnung auf dem für den Hilfebedürftigen maßgeblichen Wohnungsmarkt im streitgegenständlichen Zeitraum aufzuwenden gewesen ist (Ermittlung der Angemessenheitsgrenze auf Grund eines schlüssigen Konzepts des Grundsicherungsträgers).*
- *Abschließend ist zu prüfen, ob der Hilfesuchende eine solchermaßen abstrakt angemessene Wohnung auch tatsächlich hätte anmieten können, ob also eine konkrete Unterkunftsalternative bestanden hat.“*

Angemessenheit der Unterkunftskosten bei einer Haushaltsgemeinschaft

Aus dem BSG Urteil vom 18.02.2010 B 14 AS 73/08 R geht hervor, dass bei der Bestimmung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung **nicht** auf die Zahl der Familienmitglieder/Bewohner einer gemeinsam genutzten Wohnung, sondern **allein** auf die **Zahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft** abzustellen ist.

Es ist hierbei zu beachten, dass Personen mit Leistungsausschluss nach § 7 SGB II Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind. Kinder die ihren Bedarf aus Einkommen und Vermögen selbst decken, sind jedoch **nicht** als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zu betrachten.

Ferner ist zu beachten, dass sich die Ermittlung der zu **berücksichtigenden Kosten** der Unterkunft **nach Kopfteilen ergibt**. D.h., sofern Hilfebedürftige eine Unterkunft gemeinsam **mit anderen Personen**, die **nicht** zu Bedarfsgemeinschaft gehören nutzen, sind die Unterkunftskosten im Regelfall **unabhängig** von Alter und Nutzungsintensität **anteilig pro Kopf** aufzuteilen (BSG, Urteil vom 31.10.2007, B 14/11b AS 7/07).

Achtung! In folgenden Fällen kommt es zu Abweichungen:

- **Keine kopfteilige Aufteilung der Unterkunftskosten bei Auslandsaufenthalt (BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 50/10 R)**
  Wird eine Unterkunft wegen einer Ortsabwesenheit nur von einem der Partner einer bestehenden Bedarfsgemeinschaft genutzt, ist für die Aufteilung der Unterkunftskosten anteilig pro Kopf jedenfalls dann kein Raum, wenn die Ortsabwesenheit des anderen Partners im Vorhinein auf **unter sechs Monate** beschränkt ist.

- **Abweichung von der Aufteilung der Unterkunftskosten nach Kopfzahl - Bedarfsunterdeckung - Wegfall des Unterkunftskostenanteils eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft durch Sanktion (BSG, Urteil vom 23.05.2013, B 4 AS 67/12 R)**
  Ist die Sanktion eines SGB 2-Trägers gegen ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft mit dem Wegfall der Leistungen für Unterkunftsaufwendungen verbunden, kann dies eine Abweichung vom „Kopfteilprinzip“ und höhere Leistungen für Kosten der Unterkunft an die weiteren Bedarfsgemeinschaftsmitglieder rechtfertigen.

- **Kein Kopfteilprinzip der Unterkunftskosten bei stationärer Unterbringung des Partners in einem Pflegeheim (BSG, Urteil vom 16.04.2013, B 14 AS 71/12 R)**
  Die Aufteilung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem Kopfteilprinzip setzt voraus, dass die Wohnung gemeinsam mit anderen Personen genutzt wird, also den aktuellen Unterkunftsbedarf weiterer Personen abdeckt. Daran fehlt es, wenn wie im vorliegenden Fall, ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft die Wohnung über einen Zeitraum nicht nutzt.
  Wenn ein Partner einer gemischten Bedarfsgemeinschaft im Pflegeheim lebt, ist für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit des anderen nach dem SGB 2 abweichend von den allgemeinen Regeln der Bedarf des im Pflegeheim Wohnenden nach dem SGB 12 zu bestimmen.

- **Abweichung vom Kopfteilprinzip bei vertraglich abgeänderter Aufteilung der Kosten der Unterkunft (BSG, Urteil vom 29.11.2012, B 14 AS 36/12 R)**
  Vom Kopfteilprinzip zur Aufteilung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung kann abgewichen werden, wenn eine andere Aufteilung aufgrund eines Vertrags bei objektiver Betrachtung angezeigt ist (z.B. unentgeltliches Wohnrecht einer Person, erhöhter Bedarf einer

in der Wohnung lebenden Person bspw. aufgrund einer Behinderung oder Pflegebedürftigkeit).

Fallbeispiele zur Beurteilung der Angemessenheit

Beispiel 1

3-Personen-Haushalt: Mann/Frau/Oma

2 Personen BG Mann/Frau

und 1 Person HG Oma

Ergebnis: Angemessenheit für 2 Personen

Beispiel 2

3-Personen-Haushalt: Mutter/Vater/Kind VU25 ohne eigenen Anspruch

2 Person BG – Mutter/Vater

und 1 Person HG – Kind

Ergebnis: Angemessenheit für 2 Personen

einmalige HK lösen eine neue Bedarfsberechnung aus – Bedarf des Kindes nicht mehr gedeckt - damit wieder Mitglied der BG und Angemessenheit für 3 Personen

Beispiel 3

3-Personen-Haushalt: Mann/Frau/Kind VU25 mit Anspruch

3 Personen BG – keine Person HG

Ergebnis: Angemessenheit für 3 Personen

Beispiel 4

2-Personen-Haushalt: Mann/Frau (Altersrente)

Ergebnis: 2 Personen BG, da nur Leistungsausschluss aber weiterhin Mitglied der BG;

einmalige HK lösen neue Bedarfsberechnung aus -> Angemessenheit für 2 Personen -> eventuelles Überhangeinkommen ist erneut zu prüfen -> Kopfanteil der Heizkosten ist im Bedarf zu berücksichtigen -> ungedeckter Bedarf der ausgeschlossenen Person eventuell SGB XII

3.1. Abstrakte Angemessenheit der Unterkunft

Nach der sog. Produkttheorie ergibt sich der Richtwert für die Angemessenheit aus dem Produkt der abstrakt zulässigen Quadratmeterzahl und dem abstrakt ermittelten Quadratmeterpreis für den jeweiligen Wohnort.

Beide Faktoren müssen **nicht** für sich betrachtet angemessen sein, solange das Produkt eine insgesamt angemessene Wohnungsmiete ergibt. Leistungsberechtigte können daher beispielsweise wählen, ob sie zugunsten eines höheren Wohnungsstandards eine kleinere Wohnfläche in Kauf nehmen, soweit das Produkt nach wie vor angemessen ist. Diese zu Mietwohnungen entwickelten Grundsätze gelten **auch**, soweit Hilfebedürftige ein selbst genutztes Eigenheim von angemessener Größe bewohnen.

Daher gelten die in dieser Richtlinie aufgestellten Richtwerte hinsichtlich der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung für Mieter, Besitzer von Eigentumswohnungen und Hauseigentümern einheitlich.

3.1.1 Angemessene Wohnflächen

Für die Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Wohnungsgrößen, verweisen die Bundessozialgerichte auf die in §10 festgelegten Kriterien des Gesetzes zur sozialen Wohnraumförderung hin (BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 10/06 R).

Da das Land Sachsen-Anhalt zu §10 WoFG keine Ausführungsvorschriften erlassen hat, kann nicht auf die Wohnraumgrößen für Wohnberechtigte zurückgegriffen werden.

Zur Bestimmung der angemessenen Wohnungsgröße ist im Land Sachsen-Anhalt auf die Wohnungsbauförderungsbestimmungen des Ministeriums für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen und die dazu erlassenen Richtlinien vom 23.02.1993 und 10.03.1995 (Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mietwohnungsneubaus in Sachsen-Anhalt) zurückzugreifen.

Zur Ermittlung der **Quadratmeterzahl** ist **nur** auf die **Anzahl der Personen in der Bedarfsgemeinschaft**, nicht aber auf die Anzahl der Personen in der Haushaltsgemeinschaft abzustellen (BSG, Urteil vom 18.02.2010 B 14 AS 73/08 R).

Für jede weitere zum Haushalt gehörende Person erhöht sich die angemessene Wohnfläche um **höchstens 10 m²**.

► siehe Anlage 1 – Abstrakt angemessene Wohnungsgrößen

Bei Gemeinschaftsunterkünften ist die individuelle Wohnfläche zzgl. der anteiligen Wohnflächen der Gemeinschaftsräume anerkennungsfähig. Auch hier gelten die jeweiligen Wohnflächenobergrenzen aus **Anlage 1**.

Abweichender Wohnflächenbedarf

Zu den aus **Anlage 1** dargelegten Wohnungsgrößen **kann** im begründeten Einzelfall zusätzlicher Wohnraum wegen besonderer persönlicher oder beruflicher Bedürfnisse gewährt werden.

Hierunter fallen beispielsweise Mieter mir einer Pflegebedürftigkeit oder einer dauerhaften schweren Behinderung (nicht nur Rollstuhlfahrer).

Bei einem zukünftig erkennbaren Bedarf, beispielsweise einer Schwangerschaft, kann der zusätzliche Wohnflächenbedarf im Vorfeld berücksichtigt werden.

Eine Erhöhung der angemessenen Wohnfläche kann auch berücksichtigt werden, sofern nachweislich im Zuge der Ausübung des Umgangsrechts Kinder/Jugendliche zeitweise (z.B Wochenenden, Ferien) im Haushalt des Leistungsberechtigten leben. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Kinder/Jugendlichen nicht dauerhaft, sondern lediglich während der Ausübung des Umgangsrechts im Haushalt leben. Eine umgangsrechtliche Vereinbarung gilt hierfür als maßgebliches Kriterium.

Im Falle des Bestehens einer temporären Bedarfsgemeinschaft ist für jedes temporär der Bedarfsgemeinschaft zuzurechnende Kind die Hälfte (5m²) der Wohnfläche zugrunde zu legen, die für ein weiteres Vollmitglied der Bedarfsgemeinschaft anzusetzen wäre (SG Lüneburg, Urteil vom 26.07.2011 S 45 AS 282/11).

Liegt eine derartige besondere Fallkonstellation vor, die im Einzelfall zu einer Erhöhung der angemessenen Wohnraumgröße führt, ist dies in der Leistungsakte zu dokumentieren.

3.1.2 Angemessene Kosten/Bestimmung der Richtwerte

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung vom 17.12.2009 (B 4 AS 50/09 R), wird gegenwärtig auf die Tabellenwerte nach § 12 WoGG als Angemessenheitsobergrenzen zurückgegriffen. Die in § 12 WoGG geregelten Tabellenwerte wurden zum 01.01.2009 im Zuge der Gesetzesänderung erhöht.
Aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung ist ein **Sicherheitszuschlag in Höhe von 10%** einzubeziehen (BSG, Urteil vom 12.12.2013, B 4 AS 87/12 R).

► siehe Anlage 2 - Angemessenheitsobergrenzen

Der Anlage 2 ist eine exakte Aufteilung des Landkreises gemäß der Mietenstufen der Wohngeldtabelle nach § 12 WoGG zu entnehmen. Somit ergibt sich für den Vergleichsraum Landkreis Mansfeld-Südharz die Einteilung in die Mietenstufen 1 und 2.

3.2 Konkrete Angemessenheit der Unterkunft

Hierbei ist zunächst zu prüfen, inwieweit die tatsächlichen Unterkunftskosten den vorgegebenen Richtwert übersteigen. Überschreiten die tatsächlichen Unterkunftskosten in der Tat den Richtwert, so ist zu ermitteln, inwieweit Besonderheiten des Einzelfalles vorliegen, die ein Abweichen vom Richtwert durchaus notwendig machen. Ein besonderer Einzelfall liegt beispielsweise im Falle einer Krankheit oder Behinderung vor.

Im Hinblick auf die Gewährung einer höheren Wohnfläche ist stets eine **Einzelfallprüfung** vorzunehmen. Besonderheiten des Einzelfalls, die durch einen Bezug zum Wohnumfeld eine Überschreitung des Richtwertes rechtfertigen, können gemäß den Hinweisen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. beispielsweise sein:

- lange Wohndauer bei älteren Menschen,
- besondere Wohngemeinschaften (betreutes Wohnen, Pflegewohngemeinschaften),
- kurzzeitige Hilfebedürftigkeit (z.B. durch absehbare Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt),
- Veränderung der familiären Situation (z.B. bei bevorstehendem Schulabschluss und Ausbildungsbeginn des Kindes, Trennung/Tod von Lebenspartnern),
- Menschen mit Behinderungen, wenn dadurch ein abweichender Wohnraumbedarf erforderlich ist,
- Menschen, die auf bestimmte soziale Bezüge und Kontakte in ihrem Wohnumfeld angewiesen sind (z. B. suchtkranke Menschen),

- Vermeidung von Wohnungslosigkeit,
- Umstände, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Eingliederung vom Erhalt des Wohnraums abhängig ist (z.B. auch eine positive Prognose hinsichtlich des Wechsels von einer Teil- zu einer Vollbeschäftigung, ggf. mit dem voraussichtlichen Wegfall des Leistungsbezuges)
- die Dauer der Hilfebedürftigkeit voraussichtlich innerhalb eines Zeitraums vom sechs Monaten durch Renteneintritt beendet wird,
- hohes Lebensalter des Hilfebedürftigen verbunden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen (bei Entscheidungen nach SGB XII)

Im Rahmen des Umgangsrechts

- Anzahl, Alter und Geschlecht der Kinder
- Häufigkeit und Dauer der Besuche
- Anzahl der vorhandenen Zimmer

Sofern aufgrund der **Vielzahl von Fallgestaltungen** und/oder aufgrund des Sachverhaltes eigenständig **keine** Entscheidung hinsichtlich eines notwendigen abweichenden Wohnflächenbedarfs durch die Sachbearbeitung erfolgen kann, **wird empfohlen**, die besonderen Umstände im Einzelfall durch den Außendienst zu prüfen. Ferner können bei der Vorbereitung von Einzelfallentscheidungen fachkompetente Stellen (z. B. Jugendamt, Gesundheitsamt, soziale Dienste) um Unterstützung gebeten werden, um beispielsweise die Auswirkungen eines Wohnungswechsels zu prüfen.
Liegen Besonderheiten des Einzelfalles vor, kann zum abstrakt ermittelten Richtwert ein Zuschlag gegebenenfalls bis zur Höhe der tatsächlichen Mietkosten anerkannt werden.
Einzelfallentscheidungen hierzu sind ebenfalls aktenkundig zu begründen und im Bewilligungsbescheid darzulegen.

Eine Prüfung der konkreten Angemessenheit der Unterkunft und der Heizung entfällt, wenn sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung erhöhen. In diesen Fällen werden die Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden angemessenen Aufwendungen erbracht (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

4. Bedarfe für die Heizung

4.1 Heizkosten

Gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II/§ 35 Abs. 4 S. 1 SGB XII werden die Bedarfe für die Beheizung der Wohnunterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit diese angemessen sind. Dabei unterliegen Mietwohnungen und Wohneigentum denselben Kriterien (vgl. BSG, Urteil vom 02.07.2009, Az. B 14 AS 33/08 R).

Eine Angemessenheitsprüfung der Heizkosten hat dabei getrennt von der Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten zu erfolgen. Bei Heizkosten sind die tatsächlich anfallenden Kosten als angemessen anzusehen, soweit sie nicht einen Grenzwert überschreiten, der unangemessenes Heizen indiziert.

Der Bedarf an Heizung setzt sich zum einen aus den Verbrauchskosten der Heizung und zum anderen den Betriebskosten der Heizung zusammen.

4.1.1 Verbrauchskosten der Heizung

Zu den Verbrauchskosten der Heizung gehören die Abschlags-/Vorauszahlungen an den Vermieter oder das Energieversorgungsunternehmen für die Bereitstellung bzw. Lieferung der Heizenergie.

Hierbei handelt es sich aber zunächst nur um den vom Vermieter/Versorger vermuteten Verbrauch. Der tatsächliche und für die Bewertung der Angemessenheit maßgebliche Verbrauch wird regelmäßig erst in der Abrechnung eines repräsentativen Verbrauchszeitraums festgestellt werden können.

Die für eine leistungsberechtigte Person individuell zuordnungsfähigen, jährlich zu beschaffenden, lagerbaren Brennstoffe für Öl-Einzelöfen, Flüssiggasheizbrenner, Holzöfen und zentrale Heizungen für die Wohnung des Leistungsberechtigten, die mit Kohle, Koks, Brennholz, Pellets, Heizöl oder Flüssiggas aus separaten Tanks betrieben wird, sowie Propangas oder Butangas in Flaschen) gehören ebenfalls zu den Verbrauchskosten der Heizung.

Verbrauchskosten und somit Heizkosten sind auch die Kosten der Warmwasseraufbereitung bei einem zentralen Heizsystem. Wird das Wasser über einen anderen Energieträger erwärmt, anstelle einer zentralen Heizung wie z.B. mit einem Elektroboiler ist die Rede von einer dezentralen Warmwassererzeugung.

Die Kosten für die Beheizung von Betriebsräumen und anderen als Wohnzwecken dienenden Räumlichkeiten gehören nicht zu den Bedarfen im Sinne von § 22 SGB II/§ 35 SGB XII.

4.1.2 Betriebskosten der Heizung

Zu den Betriebskosten (Nebenkosten) zählen ebenfalls die in der Anlage 3b näher verdeutlichten Verbrauchs- und Betriebskosten der Heizung.

► siehe Anlage 3b – Konkretisierung von Verbrauchs- und Betriebskosten der Heizung

4.2 Angemessenheit der Heizkosten

4.2.1 Abstrakte Angemessenheit der Heizkosten

Sowohl nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II als auch nach § 35 Abs. 4 S. 1 SGB XII sind in der Regel die tatsächlich zu zahlenden Kosten für die Heizung zu erbringen, soweit diese angemessen sind.
Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Heizkosten in jedem Falle und in jeder Höhe zu übernehmen sind.
Die Angemessenheit der Heizkosten ist allerdings von vielen Faktoren abhängig. Es ist daher eine Einzelfallentscheidung zu treffen. Folgende Faktoren sind hierbei zu beachten:

- unterschiedlichen Kosten für Energieträger und die ständig wechselnde Preisentwicklung
- die Witterungsverhältnisse während des Heizbeihilfezeitraums
- der bauliche Zustand des Hauses (Isolierung der Fenster, Wärmedämmung, Zustand und Alter der Heizungsanlage, Raumhöhe)
- die Lage der Wohnung im Haus (Dachboden, Keller, Außenwände, unbenutzte Nachbarwohnungen)
- der gesundheitliche Zustand der Bewohner, der einen erhöhten Heizbedarf erforderlich macht
- besondere Bedürfnisse bei Mitgliedern der BG (Kleinkinder, Behinderung usw.)

Bei der Angemessenheitsprüfung ist daher ein konkret-individueller Maßstab anzulegen. Die Angemessenheitsprüfung hat dabei getrennt von der Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten zu erfolgen. Es gibt keine Gesamtangemessenheitsgrenze von Unterkunfts- und Heizkosten (BSG, Urteil vom 02.07.2009, B 14 AS 36/08.

a) Bundesweiter Heizspiegel

Heizkosten sind nach dem Urteil des BSG vom 02.07.2009 B14 AS 36/08 R grundsätzlich angemessen, wenn sie den vom Bundessozialgericht erstmals festgelegten Grenzwert nicht überschreiten. Der Grenzwert basiert auf der Tabelle des jährlich erscheinenden bundesweiten Heizspiegels. Hierbei handelt es sich um eine sehr repräsentative Darstellung des durchschnittlichen Heizverhaltens der deutschen Bevölkerung.
Im bundesweiten Heizspiegel werden lediglich die Werte für Heizöl, Erdgas und Fernwärme aufgeführt. Dennoch stellt der bundesweite Heizspiegel den für Heizkosten verbindlichen bundesweiten Rahmen dar. Energieträger, welche im bundesweiten Heizspiegel nicht aufgeführt sind, (z. B. Strom, Kohle, Pellets, Holz u. a.) sind innerhalb dieses Rahmens zuzuordnen.
Anknüpfend an langjährige Erfahrungswerte wird nach bundessozialgerichtlicher Rechtsprechung der Energieträger Strom dem Energieträger des bundesweiten Heizspiegels mit den höchsten Kosten zugeordnet (BSG, Urteil vom 12.06.2013, B 14 AS 60/12 R).

► siehe Anlagen 4a/4b – Anwendung des bundesweiten Heizspiegels

b) Verwendung des bundesweiten Heizspiegels

Bedingt durch das jährliche Erscheinen des bundesweiten Heizspiegels, ist der jeweils aktuelle Heizspiegel zur Beurteilung der Angemessenheit von Heizkosten heranzuziehen.
Aufgrund der Tatsache, dass es keinen Stichtag für das Erscheinen des Heizspiegels gibt, wird der Sozialleistungsträger im Rahmen eines Arbeitshinweises durch den Landkreis Mansfeld-Südharz schriftlich informiert, ab wann welcher Heizspiegel zu verwenden ist. Mit Erscheinen eines aktuellen Heizspiegels verändern sich folglich auch die Angemessenheitsobergrenzen.
Der jeweils aktuelle Heizspiegel gilt für Neuanträge und Weiterbewilligungsanträge. Personen, deren Leistungen für Heizung vor Inkrafttreten dieser Anwendung bewilligt wurden, haben Bestandsschutz. Im Rahmen der Widerspruchs- und Klageverfahren ist für den streitgegenständlichen Zeitraum der bundesweite Heizspiegel anzuwenden, welcher den Abrechnungszeitraum für den streitigen Zeitraum zugrunde liegt, sofern dieser bereits vorhanden ist. Verböserungen sind aufgrund dessen jedoch nicht vorzunehmen.

Bei Wohnungen in Mehrfamilienhäusern ist die Gesamtwohnfläche zu bestimmen, wogegen bei Eigenheimen die Spalte mit den kleinesten Wohneinheiten (<100-250 m²) zu verwenden ist (BSG, Urteil vom 02.07.2009, B 14 AS 36/08 R). Eine sog. „Flächenüberhangsberechnung“, d.h. die tatsächlichen Heizkosten ins Verhältnis von tatsächlicher Wohnungsgröße zu setzen ist unzulässig.
Aus dem bundesweiten Heizspiegel ergeben sich Vergleichswerte für öl-, erdgas- und fernwärme-beheizte Wohnungen, gestaffelt nach der von der jeweiligen Heizungsanlage zu beheizenden Wohnfläche, die hinsichtlich des Heizenergieverbrauchs zwischen "optimal", "durchschnittlich", "erhöht" und "zu hoch" unterscheiden.

Der Grenzwert, den das BSG zu Grunde legt, ist das Produkt aus dem Wert, der auf "zu hohe" Heizkosten bezogen auf den jeweiligen Energieträger und die Größe der Wohnanlage hindeutet **(rechte Spalte)**, und dem Wert, der sich für den Haushalt des Hilfebedürftigen als abstrakt angemessene Wohnfläche ergibt.

<u>Berechnungsbeispiel</u>
1-Personen Haushalt ≙ 50 m²
Heizmethode: Heizöl
Bundesweiter Heizspiegel 2013: rechte Spalte „zu hoch“ = 21,90 €/m² und Jahr
Wert für Warmwasser 2,50 €

Jährliche Heizkosten: 21,90 x 50 = **1095 €/Jahr** Monatliche Heizkosten: 1095 / 12 = **91,25 €**
(ohne Warmwasser)

Jährliche Heizkosten: 2,50 x 50 = **125 €** Monatliche Heizkosten: 1095 +125 = **1220 €** / 12 = **101,67€**
(mit) Warmwasser)

4.2.2 Konkrete Angemessenheit der Heizkosten

Liegen die tatsächlichen Heizkosten bzw. der tatsächliche Verbrauch an Heizenergie unterhalb des jeweiligen Grenzwertes, kann von angemessenen Heizkosten ausgegangen werden und die tatsächlichen Kosten sind zu übernehmen (Nichtprüfungsgrenze).

4.2.3 Unangemessenheit der Heizkosten

Soweit die Aufwendungen für die Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem allein stehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.
Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre (§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II).
Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung vom 02.07.2009 (B 14 AS 36/08 R), ist ein eklatant kostspieliges oder unwirtschaftliches Heizen auch vom Grundsicherungsträger nicht zu finanzieren.
Soweit die konkret geltend gemachten tatsächlichen Heizkosten den auf dieser Datengrundlage zu ermittelnden Richtwert überschreiten, besteht Anlass für die Annahme, dass diese Kosten unangemessen hoch sind. Der vom Senat zu Grunde gelegte Grenzwert berücksichtigt bereits die angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft bei Wohnungen im unteren Marktsegment, älteren Wohnraum mit einem **unterdurchschnittlichen Energiestandard sowie unwirtschaftliches und tendenziell unökologisches Heizverhalten**.

Soweit jedoch der genannte Grenzwert erreicht ist, sind auch von einem Hilfebedürftigen Maßnahmen zu erwarten, die zur **Senkung** der Heizkosten führen.
Sollten die Heizkosten diesen festgelegten Grenzwert **signifikant überschreiten**, entstehen diese dann offensichtlich aus einem Verbrauch, der dem **allgemeinen Heizverhalten in der Bevölkerung nicht** mehr entspricht. Wird der Grenzwert **überschritten**, so wird nach Auffassung des Bundessozialgerichts die **Unangemessenheit der Heizkosten** vermutet.

Es obliegt in solchen Fällen dann dem Hilfesuchenden, konkret vorzubringen, warum seine Aufwendungen für die Heizung über dem Grenzwert liegen, im jeweiligen Einzelfall aber gleichwohl noch als angemessen anzusehen sind.
D.h., der Leistungsberechtigte muss dann substantiiert vortragen und Nachweise erbringen, weshalb seine Heizkosten trotz Überschreitung des Grenzwertes des Bundesweiten Heizspiegels dennoch zu übernehmen sind (BSG, Urteil vom 02.07.2009, B 14 AS 36/08).

Folge der Überschreitung des Richtwertes ist **nicht**, dass die Heizkosten unangemessen sind. Bei Überschreitung des Richtwertes muss eine konkrete Einzelfallprüfung vorgenommen werden.

Sind die über der Nichtprüfungsgrenze liegenden Beträge mit der **Besonderheit des Einzelfalls** schlüssig begründbar, sind diese als angemessen anzuerkennen. Einzelfallentscheidungen sind **aktenkundig** zu begründen.
Sofern der Leistungsberechtigte jedoch nichts vorbringt, was gegen eine Vermutung der Unangemessenheit der Heizkosten spricht, können vom Leistungsträger nur die **maximal angemessenen Heizkosten in Höhe des Grenzwertes** gewährt werden.

4.2.4 Aufforderung zur Senkung der Heizkosten

Wird nach Einzelfallprüfung festgestellt, dass die Heizkosten unangemessen sind, ist die leistungsberechtigte Person schriftlich darüber zu belehren, dass die Heizkosten unangemessen sind und diese zu senken sind.
In der schriftlichen Mitteilung ist den Leistungsbeziehern eine angemessene Frist (in der Regel 6 Monate) einzuräumen. Ebenfalls ist die leistungsberechtigte Person darüber zu informieren, dass bei gleich bleibenden Verhältnissen nach Ablauf der Frist eine künftige Übernahme von unangemessenen Nachforderungen aus der Heizkostenabrechnung regelmäßig nicht möglich sind.

4.3. Heizkosten als laufende Leistungen

Laufende Kosten für die Heizung sind als Bestandteil des Mietzinses

- in der Warmmiete enthaltene Kosten für Heizung,
- monatliche Abschläge (an Gasanbieter, Wärmekonto, Nachtstrom u.a.)

oder in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu übernehmen, soweit sie angemessen sind.

4.4 Heizkosten als einmalige Leistungen

Die Beschaffung von Brennstoffen für Einzelheizungen ist vor allem notwendig, wenn die Wohnung mit Kohle oder Öl beheizt wird. Im Vordergrund steht auch hier immer die Einzelfallprüfung.

Einmalige Heizkosten sind **im Monat der Fälligkeit** als Bedarf zu berücksichtigen.
Die tatsächlichen Aufwendungen entstehen erst in der Folge der Lieferung von Heizmaterial (z.B. Zahlungstermin bei Rechnung innerhalb von 14 Tagen).
Es besteht daher im Regelfall keine Verpflichtung des Leistungsträgers, vor der Lieferung eine Kostenübernahmeerklärung abzugeben.
Etwas anderes könnte indes dann gelten, wenn der Heizmittellieferant nur bereit wäre, gegen sofortige Barzahlung zu liefern. In diesem Fall wäre eine Kostenübernahmeerklärung bzw. eine „vorherige“ Leistung des Leistungsträgers zulässig.

Die Beschaffung von Heizmaterial soll den zukünftigen Heizbedarf decken. Dabei ist auch eine mehrmonatige Bevorratung möglich und ggf. aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten ratsam.

Bei der Bevorratung mit Heizmaterial ist auf den jeweiligen Bewilligungszeitraum abzustellen. Eine darüber hinaus gehende „Bevorratung“ kann sinnvoll sein, wenn ein weiterer Leistungsbezug

wahrscheinlich ist. Ein Bedarf besteht jedoch nicht, wenn Leistungsberechtigte noch über Heizmittel verfügen (BSG Urteil vom 16. Mai 2007, B 7b AS 40/06 R). Grundsätzlich ist hierbei von den Angaben des Leistungsberechtigten auszugehen. Sofern seitens der Sachbearbeitung Zweifel bestehen, wird empfohlen, eine vorherige Prüfung durch den Außendienst zu veranlassen.

4.4.1 Laufender Leistungsbezug

Die Übernahme der Heizkosten hat nach Auffassung des Bundessozialgerichtes dann zu erfolgen, wenn im Zeitraum der Hilfebedürftigkeit ein entsprechender Bedarf besteht. Die Kostenübernahme soll am Bewilligungszeitraum ausgerichtet werden.

4.4.2 Ohne laufenden Leistungsbezug

Nach der ständigen Praxis der Sozialgerichte und vor dem Hintergrund des Bedarfsdeckungsprinzips sind Heizkosten, sofern kein Heizmaterial mehr vorhanden ist oder diese erstmals beantragt wurden, nach Prüfung der Hilfebedürftigkeit im Fälligkeitsmonat zu übernehmen.
Im Vordergrund steht hierbei die existenzielle Sicherung der Unterkunft, deshalb ist auch hier bei bestehender Hilfebedürftigkeit auf die Fälligkeit abzustellen.
Bei einer erstmaligen Beantragung von Heizkosten, soll der Leistungsberechtigte nicht auf eine Ansparphase verwiesen werden, da im Vorfeld der Beantragung keine Belehrung stattfand.
Für künftige Heizperioden ist der Hilfebedürftige jedoch auf die Ansparung bzw. ein Wärmekonto zu verweisen.

5. Warmwasseraufbereitung

Mit Änderung vom 01.01.2011 des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird in § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II und analog in § 27a Abs. 1 Satz 1 SGB XII klargestellt, dass Warmwasseraufbereitungskosten nicht mehr über den Regelsatz abgegolten werden, demzufolge kein Warmwasserabzug mehr von den Heizkosten erfolgt.
Die Übernahme der Haushaltsenergiekosten, die auf die Erzeugung von Warmwasser entfallen, erfolgt entweder über einen Mehrbedarf gem. § 21 Abs. 7 SGB II bzw. § 30 Abs. 7 SGB XII oder über die Anerkennung des Bedarfs für die Kosten der Heizung. Hierbei wird zwischen zentraler und dezentraler Warmwasserversorgung unterschieden.

5.1 Dezentrale Warmwasseraufbereitung

Ein Mehrbedarf liegt vor, sofern die Warmwasseraufbereitung über eine dezentrale Warmwassererzeugung erfolgt. Dies erfolgt beispielweise mittels Elektrowarmwasserboiler, Gasdurchlauferhitzer oder Kohlebadeöfen.

► siehe Anlage 5 – Mehrbedarfsanteile nach § 21 Abs. 7 SGB II und § 30 Abs. 7 SGB XII bei dezentraler Warmwasseraufbereitung

5.2 Zentrale Warmwasseraufbereitung

Erfolgt die Warmwasseraufbereitung hingegen über einen externen Anbieter oder über eine kombinierte Vorrichtung innerhalb der Unterkunft, die sowohl heizt als auch Warmwasser erzeugt, handelt es sich um eine **zentrale** Warmwassererzeugung. Der Bedarf ist dann den **Kosten der Heizung** zuzurechnen.

Bei zentraler Warmwasseraufbereitung werden ihre Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit sie angemessen sind. Es erfolgt eine zusammengefasste Angemessenheitsprüfung der Kosten für Heizung und Warmwasseraufbereitung. Hierzu werden die angemessenen Höchstkosten für die Heizung um einen entsprechenden Betrag für die Warmwasserversorgung erhöht.
Die Höhe des Betrages ist dem **jeweils gültigen** bundesweiten Heizspiegel zu entnehmen.
Diese zusammengefasste Angemessenheitsprüfung hat für den Leistungsberechtigten den Vorteil, dass dieser ggfs. zu hohe Kosten der Warmwasseraufbereitung durch geringe Heizkosten ausgleichen kann.

6. Verfahren bei Unangemessenheit der Unterkunftskosten

Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

6.1 Aufforderung zur Senkung der Kosten der Unterkunft (KSA)

Bei einer Kostensenkungsaufforderung handelt es sich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung vom 27.02.2008 (B 14/7b AS 70/06 R) nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um eine Aufforderung an den Leistungsberechtigten in einen „Dialog mit der Behörde einzutreten".
Hierbei handelt es sich von Seiten der Behörde um eine Aufforderung mit einer Warn- und Aufklärungsfunktion. **Ziel einer KSA** ist auf den Leistungsberechtigten dahingehend einzuwirken, dass dieser unter Berücksichtigung des allgemeinen Forderns (§ 2 SGB II) bemüht ist, die tatsächlichen Unterkunftskosten **bis hin zum angemessenen Richtwert zu senken**.

Der Leistungsträger sollte von einer Kostensenkungsaufforderung absehen, wenn ein Umzug im Vergleich zur geringen Überschreitung der angemessenen Miete als **unwirtschaftlich** anzusehen ist.
Es handelt sich hierbei um folgende zu berücksichtigende Positionen:

- Umzugskosten,
- Mietkaution,
- Wohnungsbeschaffungskosten,
- Genossenschaftsbeiträge,
- eventuelle Erstausstattung (z. B. Küchenmöbel),
- behindertengerechter Umbau,
- erforderliche Neuanschaffungen oder
- Umbauten

<u>Achtung!</u> Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Die in **§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II** geregelte **Wirtschaftlichkeitsbetrachtung** findet man im **SGB XII** nicht. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Verfahrensweise, ist im Rechtskreis **SGB XII** dennoch entsprechend **analog dem SGB II** zu verfahren.

Vor der Aufforderung, die Aufwendungen für die Wohnung zu senken, ist eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzunehmen.
Im Rahmen dieser Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erfolgt eine Gesamtbetrachtung aller Positionen (siehe hierzu BSG, Urteil vom 12.06.2013 B 14 AS 60/12 R).

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung basiert auf einer Prognose hinsichtlich der Dauer des künftigen Leistungsbezuges und der hierdurch veranlassten Übernahme tatsächlich unangemessener Unterkunftsaufwendungen

Falls im Ergebnis unter Beachtung dieser Grundsätze ein **Wohnungswechsel unwirtschaftlich** wäre, ist dann von einer **Kostensenkungsaufforderung abzusehen**.

Unwirtschaftlichkeit wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn absehbar ist, dass die leistungsberechtigte Person in naher Zukunft aus dem Leistungsbezug ausscheidet. Als nahe Zukunft gilt ein Zeitraum von bis zu zwölf Monate.

Sofern jedoch die Miete für eine Wohnung unter Berücksichtigung des Einzelfalles als unangemessen bewertet wurde, kommt als kostensenkende Maßnahme nur noch ein Wohnungswechsel in Betracht.

Hierbei sind jedoch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, und der Verhältnismäßigkeit besonders zu beachten.

Achtung! Sofern die Miete den Richtwert nicht so erheblich überschreitet, dass ein Verzicht auf kostensenkende Maßnahmen unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Betroffenen ungerechtfertigt wäre, sollten Maßnahmen zur Senkung der Unterkunftsaufwendungen nicht verlangt werden bei:

- Einschränkungen aufgrund schwerer Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit, sofern der Schweregrad insbesondere einen Umzug unmöglich macht;
- über 60 Jahre alten Hilfeempfängern nach längerer Wohndauer, wenn zukünftige vorrangige Ansprüche (z.B. Rentenansprüche) eine weitere Hilfebedürftigkeit unwahrscheinlich sein lassen;
- einmaligen oder kurzfristigen Hilfen;
- Alleinerziehenden mit zwei und mehr Kindern

Nach Auffassung des Deutschen Vereins steht der Erhalt der Wohnung für den Leistungsberechtigten im Vordergrund. Die Aufgabe des sozialen Umfelds ist laut BSG Urteil B 7b AS 18/06 R vom 07.11.2006 für den Leistungsberechtigten **unzumutbar**. Für den Erhalt des sozialen Umfelds sind dabei Wege mit öffentlichen Verkehrsmitteln zuzumuten.

In der Regel werden die tatsächlichen Unterkunftskosten, soweit kein atypischer Fall vorliegt, **für sechs Monate** übernommen. Liegen keine Einzelfallgründe vor, die eine Überschreitung der Richtwerte begründen, so kann ein Wohnungswechsel zumutbar und wirtschaftlich sein und der Leistungsberechtigte ist davon in Kenntnis zu setzen, seine Kosten zu senken. Die Sechsmonatsfrist des § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II beginnt mit **Bekanntgabe** der Kostensenkungsaufforderung, unter **Berücksichtigung der Einzelfallaspekte**.

Zunächst ist zu prüfen, ob es dem Leistungsberechtigten möglich ist, die Kosten der Unterkunft auf das angemessene Maß senken zu können. Geeignete Varianten einer möglichen Kostensenkung sind zum Beispiel:

- Verhandlungen mit dem Vermieter,
- Untervermietungen,
- sparsames Verbrauchsverhalten

Bevor eine Entscheidung hierzu getroffen wird, ist in Form einer schriftlichen Anhörung und **im Einzelfall** in einem persönlichen Gespräch mit der leistungsberechtigten Person zu klären, ob persönliche Gründe vorliegen (siehe auch VI. 3.2), von Maßnahmen zur Senkung der Aufwendungen für die Unterkunft zeitlich begrenzt oder überhaupt abzusehen.
Fachkompetente Stellen (z.B. Jugendamt, Gesundheitsamt u. ä.) können hierbei im Einzelfall beteiligt werden. Unter einer möglichen Beteiligung und abschließenden Stellungnahme einer fachkompetenten Stelle, entscheidet der/die zuständige Mitarbeiter/in über die Abweichung vom Richtwert. Ein Wohnungswechsel wird somit als **letzte Alternative** in Erwägung gezogen.
Wird jedoch festgestellt, dass Maßnahmen zur Senkung der Unterkunftskosten zumutbar sind, ist die leistungsberechtigte Person schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, dass die Kosten unangemessen und diese zu senken sind. In der schriftlichen Mitteilung ist der leistungsberechtigten Person eine angemessene Frist (längstens sechs Monate) einzuräumen.
Nach Ablauf der Frist sind unangemessene Unterkunftskosten nicht mehr zu übernehmen und die Unterkunftskosten sind auf das angemessene Maß zu senken.

Eine Senkung der Unterkunftskosten vor Ablauf der Frist ist nicht möglich, wenn die leistungsberechtigte Person schriftlich erklärt, dass sie seine Unterkunftskosten nicht senken wird.
Die leistungsberechtigte Person **muss** nachweisen und systematisch dokumentieren, dass sie sich **ausreichend** bemüht, die Kosten zu senken. Hierzu gehören zum Beispiel:

- ein Nachweis, dass der Vermieter **nicht** bereit ist, die Kaltmiete um den über den Richtwert hinausgehenden Betrag zu senken,
- Versuch der Untervermietung,
- Nachweise über Recherchen im Internet,
- Anschreiben an Wohnungsbaugesellschaften oder Wohnungsannoncen.

Ein geeignetes Mittel, die Kostensenkungsbemühungen zu dokumentieren, ist eine Aufstellung, aus der entnommen werden kann, wann beispielsweise mit welchen Untermietern/Vermietern Kontakt aufgenommen wurde und aus welchen Gründen ein Mietverhältnis nicht zustande kam. Kostensenkungsbemühungen sind ausreichend, wenn die leistungsberechtigte Person nachweist, dass sie sich **kontinuierlich und konsequent** um eine angemessene Unterkunft bemüht hat.
Ca. 5-10 dokumentierte Versuche **innerhalb** der 6-Monats-Frist werden in der Regel als ausreichend angesehen. Wobei zu beachten ist, dass die Kostensenkungsbemühungen umso höher sein sollten, je größer die Differenz zwischen angemessenen und tatsächlichen Unterkunfts- und Heizkosten ist.
Die Übernahme der tatsächlichen Kosten wegen fehlender Unterkunftsalternative setzt ausreichende Bemühungen voraus.

Übernimmt der Leistungsträger die tatsächlichen Kosten trotz vergeblicher Suchaktivitäten des Leistungsberechtigten nicht, so ist der Leistungsträger in der Beweispflicht nachzuweisen, dass zum jeweiligen Zeitpunkt ein angemessener Wohnraum verfügbar war.

Kann verfügbarer Wohnraum trotz nachweislicher Bemühungen nicht angemietet werden, sind die tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen und mindestens so lange zu übernehmen, bis eine konkrete Alternative besteht.

6.2 Wohnungswechsel/Umzug

Allgemeines

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Bezug von Sozialleistungen **vorübergehend** und nur von kurzer Dauer ist und ein Wohnungswechsel somit unwirtschaftlich sein kann. Eine Prognose, ob der Leistungsbezug z. B. durch Arbeitsaufnahme beendet wird und der Zeitraum, in dem dies erfolgt, gestalten sich als äußerst schwierig und ungenau, so dass diesbezüglich eine fehlerfreie Entscheidung kaum getroffen werden kann. Auch zeigt die Statistik, dass der Bezug von Sozialleistungen mitunter nicht nur vorübergehend und von kurzer Dauer ist.

a) Rechtskreis SGB II – Die Dienstanweisung

Dienstanweisung

Für das Jobcenter wird das Verfahren Umzug gem. § 22 Abs. 4 SGB II in der jeweils gültigen Dienstanweisung geregelt.

b) Rechtskreis SGB XII

Da im **SGB XII** eine Vielzahl entsprechender Regelungen bezüglich Umzug nicht vorhanden sind, ist unter Berücksichtigung der Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, wie auch Verhältnismäßigkeit im Rechtskreis **SGB XII analog** zu verfahren.

Da es dem Leistungsträger im Rechtskreis **SGB II** nach **§ 22 Abs. 1 Satz 4** ermöglicht wird, bei unangemessenen Aufwendungen von einer Kostensenkungsaufforderung abzusehen, soll eine analoge Verfahrensweise im Rechtskreis **SGB XII** ebenfalls gewährleisten, dass die Kosten der Unterkunft weiter übernommen werden können, wenn eine Senkung der laufenden Aufwendungen durch einen Wohnungswechsel unwirtschaftlich wäre.
Somit sind die Umstände des Einzelfalls in einer Prognoseentscheidung zu berücksichtigen, wie z.B.:

- mögliches Ausscheiden aus dem Leistungsbezug

Das heißt, es ist **auch** im **Rechtskreis SGB XII** abzuwägen, ob sich die Gewährung von Leistungen für einen Umzug „lohnt“ und somit wirtschaftlich ist.

Die Regelungen des § 35 Abs. 2 SGB XII stellen klar, dass die Übernahme der darin genannten Leistungen grundsätzlich möglich ist, sofern der zuständige Träger der Sozialhilfe die vorherige Zustimmung dazu erteilt hat. Über die Gewährung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Unter den Bedingungen des § 35 Abs. 2 SGB XII soll die Zusicherung oder Zustimmung bei Vorliegen folgender Bedingungen erteilt werden:

- wenn der Umzug vom zuständigen Träger der Sozialhilfe veranlasst wurde (z. B. Kostensenkungsverfahren) oder
- der Umzug ist aus anderen Gründen notwendig. Dies ist nur dann zu bejahen, sofern die Zusicherung oder Zustimmung zu den Aufwendungen für die neue Wohnung erteilt wurde und

wenn ohne die Zusicherung oder Zustimmung eine Wohnung in angemessenem Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Die Zusicherung zur Anerkennung von Unterkunftskosten setzt die Angemessenheit aller Bestandteile der Leistungen für Unterkunft und Heizung voraus und muss sich auf ein konkretes Mietangebot beziehen (siehe auch BSG, Urteil vom 06.04.2011 B 4 AS 5/10 R), weil sich ansonsten die Angemessenheit der Aufwendungen für die neue Unterkunft nicht sinnvoll prüfen lässt.

Vorab ist zu prüfen, ob der gewünschte Wohnungswechsel während der Zeit der Hilfebedürftigkeit realisiert werden muss oder ob es dem Antragstellenden zuzumuten ist, zunächst die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhaltes abzuwarten, um die beantragte Leistung aus eigenen Kräften in naher Zukunft realisieren zu können.
Ist ein Umzug bereits erfolgt bzw. wurde der Mietvertrag unterschrieben, kann der Sozialleistungsträger einer Zusicherung zur Übernahme der Kosten der Unterkunft nicht mehr zustimmen.

Gründe für eine Zusicherung/Zustimmung können u.a. sein:

- nach Aufforderung im Rahmen des Kostensenkungsverfahrens durch den Sozialleistungsträger
- bei Veränderung der familiären Situation bei einem augenscheinlichen Missverhältnis der Anzahl der Bewohner zur Wohnungsgröße (z. B. Zuzug des Kindesvaters zu Mutter und Kind bei Einraumwohnung; Geburt eines Kindes/Kindern)
- wenn die Sicherung des Wohnraumes trotz Übernahme von Mietschulden bei wiederholt aufgetretenen Mietschulden nicht mehr gewährleistet ist und Wohnungslosigkeit einzutreten droht,
- bei erfolgter Räumungsklage und Ablehnung der Schuldübernahme
- bei Umzug wegen der Pflege naher Verwandter
- aus krankheits-, behinderungs- und/oder altersbedingten Gründen, wenn sich daraus ein Wohnraum(mehr)bedarf ergibt, der in der vorhandenen Wohnung nicht gedeckt werden kann.
- bei gesundheitlicher Gefährdung (z.B. durch schlechte Wohnverhältnisse, die nicht in vertretbarer Zeit durch den Vermieter behoben werden können,
- bei häuslicher Gewalt oder dem Auszug aus einem Frauenhaus
- Schwangerschaft

Eine Zusicherung soll nicht erteilt werden:

- wegen schlechter Ausstattung einer Wohnung,
- bei Wunsch nach anderer Wohnumgebung,

Unzumutbarkeit eines Umzuges

Eine Unzumutbarkeit, die Unterkunftskosten durch einen Umzug zu senken, liegt insbesondere dann vor, wenn zum Beispiel ein kranker und/oder behinderter Mensch betroffen ist, dessen gewöhnliche Umgebung aus gesundheitlichen Gründen nicht aufgegeben werden kann.

Sofern nicht durch den Sachbearbeiter aufgrund des Sachverhaltes eigenständig eine Entscheidung über die Unzumutbarkeit des Umzuges getroffen werden kann, ist zur Beurteilung der Sachlage und Unzumutbarkeit des Umzuges eine Stellungnahme beim Gesundheitsamt bzw. Pflegefachkraft einzuholen.

Auf Grundlage dieser Stellungnahme ist über die Unzumutbarkeit, die Unterkunftskosten durch einen Umzug zu senken, letztlich zu entscheiden. Das Ergebnis ist in der Leistungsakte zu dokumentieren.

Zustimmung

Vor einem Wohnungswechsel sollen Leistungsberechtigte folgende Zusicherungen einholen:

- die Zustimmung zur Übernahme der künftigen (angemessenen) Unterkunftskosten,
- die Zustimmung zur Übernahme der Wohnungsbeschaffungskosten und/ oder der Umzugskosten sowie
- Zustimmung zur Übernahme der Mietkaution.

Grundsätzlich ist die Zusicherung zur Übernahme der Aufwendungen einer neuen Unterkunft keine Anspruchsvoraussetzung. Holen sich Leistungsberechtigte diese Zusicherung im Vorfeld nicht ein, schließt dies eine Kostenübernahme für eine neue Unterkunft nicht aus.

Regelung bei fehlender Zustimmung im SGB XII

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft haben Leistungsberechtigte den dort zuständigen Träger der Sozialhilfe über die maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen. Sind die Aufwendungen für die neue Unterkunft unangemessen hoch, ist der Träger der Sozialhilfe nur zur Übernahme angemessener Aufwendungen verpflichtet, es sei denn, er hat den darüber hinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt. Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten können bei vorheriger Zustimmung übernommen werden.

Umzugskosten - *Zusicherung durch den bisher zuständigen Träger*

Umzugskosten beschränken sich auf die eigentlichen Kosten des Umzugs, wie etwa Transportkosten, Kosten für eine Hilfskraft, erforderliche Versicherungen, Benzinkosten oder Verpackungsmaterial.

Grundsätzlich ist der Umzug durch den Hilfebedürftigen in Eigenleistung oder durch Organisation von Selbsthilfe (Hilfe von Verwandten, Bekannten oder Freunden) durchzuführen.

Es besteht in der Regel **kein** Anspruch darauf, den Umzug durch ein professionelles Umzugsunternehmen durchführen zu lassen. Dies kommt **nur ausnahmsweise** dann in Betracht, wenn der Leistungsberechtigte wegen Alters, Behinderung, Krankheit oder aus sonstigen anerkennenswerten Gründen nicht im Stande ist, den Umzug selbst unter Mithilfe von Freunden, Bekannten und Verwandten durchzuführen.

Kann der Umzug im Einzelfall nicht im Wege der Selbsthilfe realisiert werden, hat der Leistungsberechtigte sich selbstständig um eine preisgünstige Umzugsmöglichkeit zu bemühen und drei Kostenvoranschläge von Mietwagenanbietern (gilt für Inhaber einer entsprechenden Fahrerlaubnis) bzw. Umzugsunternehmen einzureichen. Der Grundsicherungsträger hat auf kostengünstige, ihm bekannte Angebote hinzuweisen.
Die Zusicherung ist vor dem Entstehen entsprechender vertraglicher Verpflichtungen (z.B. Erteilung des Auftrags an Umzugsunternehmen, Anmietung eines Transporters) einzuholen. Insoweit kommt es nicht auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags an.

Beräumungskosten

Beräumungskosten gehören grundsätzlich zu den im Rahmen eines Umzuges berücksichtigungsfähigen Ausgaben. Vorrang hat dabei jedoch zunächst die kostenlose Nutzung der kommunalen Sperrmüllentsorgung. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist daher eine Übernahme diesbezüglicher Kosten möglich.
Es ist üblich, eine Wohnungsberäumung selbst bzw. mit Unterstützung von Familienangehörigen und Freunden in Eigenregie durchzuführen. Sofern jedoch Leistungsberechtigte die Beräumung aus gesundheitlichen Gründen nicht selbst vornehmen oder nicht auf kostenlose Helfer zurückgreifen können, sind auch die notwendigen angemessenen Kosten für die Durchführung der Beräumung durch Dritte anzuerkennen. Hierzu bedarf es eines Antrages des Leistungsberechtigten. Die Übernahme von Beräumungskosten auf Anfrage und auf Wunsch des Vermieters wird hiervon **nicht** erfasst.
Der Leistungsberechtigte hat im Rahmen der Antragstellung **drei** Kostenvoranschläge einzureichen (Entsorgungsunternehmen/Containerdienst/Mietauto). Angemessen sind die Kosten der **günstigsten** Beräumungsvariante.

Wohnungsbeschaffungskosten - *Zusicherung durch den bisher zuständigen Träger*

Wohnungsbeschaffungskosten sind nur Aufwendungen, die mit dem Finden und Anmieten einer Wohnung verbunden sind (BSG, Urteil vom 16.12.2008, Az. B 4 AS 49/07 R), so z.B. Kosten für Zeitungsinserate und Wohnungsbesichtigungen. Maklerkosten können nur in Ausnahmefällen zu den Wohnungsbeschaffungskosten gehören, wenn die Beauftragung eines Maklers zum Finden und Anmieten einer angemessenen Wohnung unvermeidbar ist (BSG, Urteil vom 18.02.2010, Az. B 4 AS 28/09 R).
Da jedoch im Landkreis Mansfeld-Südharz ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht, der ohne die Aufwendung von Maklerkosten anmietbar ist, sind derartige Kosten grundsätzlich nicht zu übernehmen.

Mietkautionen und Genossenschaftsanteile – *Zusicherung durch den nach dem Umzug zuständigen Träger*

Die Mietkaution ist eine Sicherheitsleistung gemäß § 551 BGB. Soweit der Leistungsberechtigte zu einem Umzug in eine Wohnung mit einer günstigeren Miete verpflichtet ist, muss ihm zwangsläufig der damit verbundene Aufwand des Umzugs erstattet werden.

§ 22 Absatz 6 Satz 1 SGB II gewährt daher dem Leistungsberechtigten einen Anspruch darauf, eine Mietkaution zu übernehmen. Der Anspruch auf Übernahme einer Mietkaution kann grundsätzlich nur in Fällen begründet werden, in denen sowohl der Auszug aus der bisherigen als auch der Einzug in die neue Wohnung notwendig sind. Wurde die vom Vermieter geforderte Kaution bereits gezahlt, so ist der Bedarf gedeckt, eine Notlage somit nicht mehr vorhanden.

Hat der Leistungsberechtigte noch einen Anspruch auf Rückerstattung seiner aus eigenen Mitteln für die alte Wohnung hinterlegten Kaution, ist dieser Anspruch auf die neue Mietkaution anzurechnen.

Wichtig ist, dass der Leistungsberechtigte vorher mit dem Leistungsträger abklärt, dass und inwieweit die Mietkaution übernommen werden.

Bei der Prüfung kann der Leistungsträger prüfen, inwieweit der Leistungsberechtigte sein Schonvermögen für die Mietsicherheit einsetzen muss. Dies ist deshalb zulässig, weil die Mietkaution als Sicherheitsleistung das Schonvermögen nicht vermindert und letztlich weiterhin Eigentum des Leistungsbeziehers bleibt.

Soweit der Leistungsberechtigte eine Mietkaution nicht aus eigenen finanziellen Mitteln aufbringen kann, soll diese in Form eines Darlehens gem. § 35 Abs. 2 Satz 5 SGB XII gewährt werden.

Nach § 551 BGB darf die Mietkaution das 3-fache der monatlichen Grundmiete (ohne Betriebs- und Heizkosten) nicht übersteigen.

Der Mietkaution insoweit gleichzusetzen ist bei Genossenschaftswohnungen der Erwerb von Pflichtanteilen an einer Wohnungsbaugenossenschaft, den sog. Genossenschaftsanteilen.

Gewährung des Darlehens

Das Darlehen ist durch einen Darlehensbescheid zu bewilligen. Es hat eine genaue Bezeichnung des Darlehenszwecks (z.B. Mietkaution für die Wohnung, Anschrift) im Bescheid zu erfolgen.

Im Darlehensbescheid sind Rückzahlungsverpflichtungen, Sicherungen sowie weitere Nebenbestimmungen zu definieren. Zum Beispiel:

- ausreichendes Einkommen.
- Erlangung von Vermögen,
- sofortige Fälligkeit bei unrichtigen Angaben
- Abtretungserklärungen,
- Auszahlung an Gläubiger,
- Widerruf bei Verweigerung der Sicherheitsleistung,
- Regelung der gesamtschuldnerischen Haftung.

Das Darlehen ist mit Bekanntgabe des Darlehensbescheides fällig.

Rückzahlung des Darlehens

Rechtskreis SGB II – Die Dienstanweisung

<u>Dienstanweisung</u>

Für das Jobcenter wird das Verfahren der Darlehensrückzahlung für Mietkautionen gem. § 22 Abs. 6 Satz 3 SGB II in der jeweils gültigen Dienstanweisung geregelt.

Rechtskreis SGB XII – Der Darlehensbescheid

Sollte im Darlehensbescheid ein Termin zur Rückzahlung der Darlehenssumme nicht bestimmt sein, so, ist ein gesonderter Rückforderungsbescheid erforderlich.

Folgende Darlehensbedingungen sollten im Rückforderungsbescheid u.a. geregelt sein:

- Höhe der Rückzahlung,
- Fälligkeit,
- Ratenzahlung,
- Zahlungstermine,
- Regelung im Falle des Verzuges.

Die Rückzahlung des Darlehens für Mietkautionen ist spätestens bei Rückfluss der Kautionen zu fordern. Zinsen, die durch Anlegung der Kaution erwirkt werden, stehen dem Darlehensgeber zu. Wegen der Zinsen muss der Leistungsberechtigte einen Freistellungsauftrag erteilen.

Die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (Darlehensnehmer) sind zur Rückzahlung des Darlehens verpflichtet, wenn die gesamtschuldnerische Haftung im Darlehensbescheid geregelt wurde.

Vor Erlass des Rückforderungsbescheides sind sie gemäß § 24 SGB X anzuhören!

Zur sofortigen Rückzahlung des gesamten Darlehens ist der Leistungsberechtigte verpflichtet, wenn er das Darlehen nicht zweckentsprechend verwendet oder mit der Rückzahlung von mehr als 2 Raten in Verzug gerät.

Ist der Rückforderungsbescheid unanfechtbar geworden, beträgt die Verjährungsfrist gemäß § 52 SGB X i. V. m. § 197 BGB 30 Jahre. Für das Darlehen werden in der Regel keine Zinsen und andere Kosten erhoben.

Im Fall des Todes des Leistungsberechtigten vor vollständiger Rückzahlung des Darlehens soll der Darlehensrest gegenüber den Erben geltend gemacht werden. Der Rückzahlungsanspruch verjährt ebenfalls in 30 Jahren (§197 BGB).

Beendigung der Leistungserbringung

Nach Ende der Leistung ist der Darlehnsnehmer unverzüglich aufzufordern, das Darlehen zu tilgen. Die Höhe der monatlichen Tilgung ist auf der Grundlage der aktuellen Einkommensverhältnisse festzusetzen.

VII. Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft und Heizung für Auszubildende nach § 27 Absatz 3 SGB II

► siehe Anlage 12 - Übersicht Personenkreis und durch Ausbildungsförderung gedeckte Kosten der Unterkunft

§ 27 SGB II regelt abschließend die Leistungen für Auszubildende, die nach § 7 Absatz 5 SGB II von den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ausgeschlossen sind. Die nach § 27 SGB II gewährten Leistungen gelten dabei nicht als Arbeitslosengeld II. Daher ist bei der Gewährung des Zuschusses zu beachten, dass dieser **keine** Versicherungspflicht in der Sozialversicherung auslöst.

Leistungen nach § 27 Absatz 3 SGB II (Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft und Heizung für Auszubildende) sind nachrangig gegenüber den Leistungen des Absatz 2 (Mehrbedarfe für Auszubildende) und vorrangig gegenüber den Leistungen nach Absatz 4 (Darlehen für Auszubildende in Härtefällen).

1.) anspruchsberechtigter Personenkreis (§ 27 Absatz 3 S. 1 SGB II)

Auszubildende, die die in der Übersicht in Spalte 1 der **Anlage 12** genannten Ausbildungsförderungen tatsächlich erhalten oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen und/oder Vermögen nicht erhalten, sind anspruchsberechtigt nach § 27 Absatz 3 SGB II, sofern deren Bedarf in entsprechender Anwendung des § 19 Absatz 3 SGB II nicht gedeckt ist.

Dies bedeutet, dass grundsätzlich der Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid der ausbildungsfördernden Stelle zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen vorzulegen ist. Die Rechtsgrundlage der Ausbildungsförderung muss sich klar aus den Antragsunterlagen ergeben.

2.) Ermittlung der Bedarfes und Berechnung des Zuschusses

Grundsätzlich gilt die Systematik des SGB II auch in den Fällen der Gewährung des Zuschusses, so dass alle vorrangigen Leistungen (wie Wohngeld, Kindergeld, Unterhalt …), die die Hilfebedürftigkeit mindern oder ausschließen könnten auch Vorrang vor diesen Leistungen haben (§5 und 9 SGB II).

§ 27 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz verweist auf die in § 19 Absatz 3 SGB II verankerte Prüfung des ungedeckten Bedarfs. Es erfolgt demnach eine fiktive Bedarfsberechnung (vgl. BSG Urteil vom 22.03.2010, Az. B 4 AS 39/09 R).
Einerseits ist die abstrakte Höhe der angemessenen Unterkunftskosten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II zu bestimmen. Zum zweiten ist der konkrete Unterkunftsbedarf des Auszubildenden, vorausgesetzt er wäre nach dem SGB II leistungsberechtigt, nach den Regeln des SGB II zu ermitteln. Der dann nicht durch Einkommen (insbes. der Ausbildungsförderleistung) gedeckte Unterkunftsbedarf ist als Zuschuss nach § 27 Abs. 3 SGB II zu erbringen. Dieser Anspruch ist jedoch gedeckelt durch die

Differenz zwischen Unterkunftsbedarf nach dem SGB II und in der Ausbildungsförderungsleistung enthaltenem Unterkunftsanteil.

Damit gelten die Grundsätze der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung des SGBII entsprechend, so dass §§ 11 und 12 SGB II vollständig anzuwenden sind. Für die Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung gelten die Regelungen dieser Richtlinie analog auch für den Personenkreis der Auszubildenden.
Allerdings ist zu beachten, dass mit der Gewährung der Ausbildungsförderung zum Teil bereits Bedarfe für die Kosten der Unterkunft gedeckt werden. Die Höhe der bereits durch die Ausbildungsförderung gedeckten Unterkunfts- und Heizbedarfe ergibt sich aus der **Anlage 12.**

Des Weiteren haben Auszubildende, deren Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 5 SGB II ausgeschlossen ist (Auszug eines unter 25-jährigen aus dem elterlichen Haushalt ohne erteilte Zusicherung/kein Fall des § 22 Abs. 5 S. 3 SGB II) keine Anspruch auf einen Zuschuss nach § 27 Absatz 3 SGB II.

Berechnungsschritte zur Ermittlung der Zuschusshöhe

1. Prüfung der Vermögensverhältnisse entsprechend § 12 SGB II
   (liegt Vermögen über den Freibeträgen vor, sind die übrigen Schritte hinfällig, weil der Zuschuss dann unter Verweis auf den Vermögensverbrauch nicht zu gewähren ist – Achtung: ggfs. Dauer der Vermögensberücksichtigung beachten)
2. Ermittlung des fiktiven Bedarfs nach dem SGB II
   a) Ermittlung des Bedarfs des Auszubildenden nach dem SGB II
      Regelbedarf
      + Mehrbedarfe
      + angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung
      = Gesamtbedarf
   b) Ermittlung des anzurechnenden bereinigten Einkommens nach § 11 SGB II
      = bereinigtes Einkommen
   c) Ermittlung des ungedeckten Bedarfs nach dem SGB II
      Gesamtbedarf aus a)
      abzgl. bereinigtes Einkommen aus b)
      = ungedeckter Bedarf nach dem SGB II

3. Ermittlung des konkreten ungedeckten Unterkunftsbedarfs
   tatsächliche angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung
   abzgl. der bereits in der Ausbildungsförderung enthaltenen Anteile für Kosten für die Unterkunft und Heizung (siehe **Anlage 12**)
   = ungedeckte Kosten der Unterkunft und Heizung (Maximalbetrag)

Hinweis

Diese Berechnung kann auch als sog. Kurzberechnungsvariante genutzt werden, da der Zuschussanspruch auf die Differenz zwischen angemessenem Unterkunftsbedarf nach dem SGB II und in der Ausbildungsförderungsleistung enthaltenen Unterkunftsanteil begrenzt ist. Ergibt sich demnach kein Differenzbetrag, kann auch kein Zuschuss nach § 27 Abs. 3 SGB II gewährt werden, da die Kosten der Unterkunft und Heizung bereits vollständig abgedeckt sind.

4. Abgleich des ungedeckten Bedarfs nach dem SGB II mit den ungedeckten Kosten der Unterkunft und Heizung und Ermittlung der Zuschusshöhe
   - Ist der ungedeckte Bedarf nach dem SGB II 2.c) geringer als der unter 3. ermittelte Betrag ist der geringere Betrag zu gewähren.
   - Ist der ungedeckte Bedarf nach dem SGB II 2.c) höher als der unter 3. ermittelte Betrag, ist der Zuschuss auf den unter 3. ermittelten Betrag begrenzt. In diesen Fällen sollte abgeglichen werden, ob alle Leistungen nach § 27 Abs. 2 SGB II bereits erbracht werden.

3.) Sonstiges

Der Bewilligungszeitraum kann für die Fälle der Gewährung eines Zuschusses nach § 27 Abs. 3 SGB II grundsätzlich auf einen Zeitraum von 12 Monaten festgesetzt werden, sofern

- die Ausbildung nicht früher endet (dann Ende des BWZ = Ende der Ausbildung)
- keine sonstigen tiefgreifenden Veränderungen in den Verhältnissen abzusehen sind.

VIII. Gesondert zu erbringende Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII

1. Allgemeines

Leistungen für

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

sind **nicht** von der Regelleistung umfasst. Sie werden **gesondert** erbracht.

Der Leistungsberechtigte hat grundsätzlich jede vorrangige und zumutbare Möglichkeit auszuschöpfen, eine Notlage zu beheben oder einen Bedarf selbst zu sichern.
Ist es dem Leistungsberechtigten jedoch nicht möglich, eine dementsprechende Notlage bzw. einen Bedarf selbst zu decken, so kann dieser gesondert zu erbringende Leistungen beantragen.

Gesondert zu erbringende Leistungen werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Sonderbedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

Einmalige Leistungen sind nur in den vorgenannten drei Sonderfällen vorgesehen. Bei § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII handelt es sich um eine abschließende Sonderregelung. Dem Leistungsberechtigten obliegt es, selbstverantwortlich einen Teil der monatlich gewährten Regelleistungen anzusparen, um bei einem bestehenden Bedarf auch größere Anschaffungen tätigen zu können.
Die Fallgestaltungen für eine abweichende Erbringung von Leistungen sind in § 24 SGB II und § 31 SGB XII abschließend gesetzlich geregelt. Daher sind Anträge auf weitere einmalige Bedarfe unter Verweis auf von der Regelleistung abgedeckte Bedarfe abzulehnen. Sie werden nicht von § 24 SGB II und § 31 SGB XII erfasst. Ggfs. ist eine darlehensweise Gewährung zu prüfen.

1.1 Bedarfsdeckung durch Pauschalbeträge

Ein aktuell bestehender zu deckender Bedarf, ist auch aktuell vom Sozialleistungsträger zu befriedigen. Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II und § 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB XII werden als Geldleistung in Form von Pauschalbeträgen erbracht.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz regelt die Höhe der Beihilfen für

1. **Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten**
2. **Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt**

in dieser Verwaltungsvorschrift in Form von Pauschalbeträgen. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.
Datenmaterial, welches aus durchgeführten Marktanalysen resultiert, ist bei Bedarf durch den Grundsicherungsträger beim Landkreis Mansfeld-Südharz abzufordern.

1.2 Bemessung der Pauschalbeträge

Die Pauschalbeträge sind so kalkuliert, dass der Anspruch des Leistungsberechtigten zur **Befriedigung seines Grundbedarfes** gewährleistet ist, **nicht** aber eine optimale bestmögliche Versorgung. D.h., dass es grundsätzlich unerheblich ist, wenn der Leistungsberechtigte mit den bewilligten Beträgen ggfs. nicht alle seiner Ansicht nach erforderlichen Einrichtungsgegenstände erwerben kann.
Bei der Bemessung der Pauschalen wurde folglich berücksichtigt, dass es jedem Leistungsempfänger zuzumuten ist, bei der Verwendung der Erstausstattung auf **gebrauchte** Möbel, Einrichtungsgegenstände, Haushaltsgeräte, Kleidungsstücke etc. zurückzugreifen bzw. Angebote von

- gemeinnützigen Einrichtungen,
- Möbelbörsen,
- Restpostenmärkten,
- kirchlichen Einrichtungen oder
- Second-Hand-Läden

in Anspruch zu nehmen.
Ein weiterer **bedeutender Marktteilnehmer** zur Deckung eines Bedarfes ist das **Medium Internet** mit einer Vielzahl von Auktionshäusern, Handels- und Kleinanzeigenportalen.

Eine Verweisung auf die Anschaffung von gebrauchten Möbeln ist zulässig, da es durchaus üblich ist, dass sich Personen insb. mit geringem Einkommen mit gebrauchten Möbeln bei Erstbezug einer Wohnung ausstatten, um so Kosten zu sparen. Die pauschalierte Leistung muss somit nicht so hoch bemessen sein, dass damit eine komplette Ausstattung mit Neuware möglich ist.
Der Verweis auf die Möglichkeit der Anschaffung von Gebrauchtmöbeln ist keine (unzulässige) Ausgrenzung des Leistungsempfängers, sondern der Verweis auf ein übliches, sparsames Verhalten.

Sowohl die **A**rbeits- und **B**ildungs**I**nitiative e.V. (ABI e.V.) in Sangerhausen, als auch der **F**örderverein für **S**oziokultur und **B**eschäftigung e.V. (FSB) in der Lutherstadt Eisleben sind als gemeinnützige Vereine für soziale Hilfen, Beratung und Begegnung seit 1992 im Landkreis Mansfeld-Südharz tätig.

Mit einem breit gefächerten Spektrum an Beratungs- und Hilfsangeboten für Menschen, die sozial benachteiligt sind oder von materieller Not unmittelbar betroffen sind, haben sich beide gemeinnützigen Vereine im Landkreis Mansfeld-Südharz seit Jahren bewährt.
Sowohl die ABI e.V. als auch der FSB e.V. verfügen über ein vielseitiges Hilfsangebot für bedürftige Menschen. So z.B. auch über:

- gut erhaltene Möbel jeglicher Art,
- funktionierende technische Kleingeräte,
- funktionierende Kühlschränke und Waschmaschinen,
- Geschirr und Gläser,
- Gebrauchsfähige Töpfe und Pfannen,
- Haushaltswäsche (Bettwäsche, Tischdecken etc.),
- Kinderwagen,
- Schuhe aller Größen,
- Kleidung für Babys, Kinder und Erwachsene,
- Gardinen

Vor dem Hintergrund, dass sich beide Vereine seit Jahren hinsichtlich der Versorgung bspw. mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen, Elektrogeräten, Kleidungsstücken im Landkreis Mansfeld-Südharz als Versorger etabliert haben, resultieren die ermittelten Pauschalen (Anlagen 8a und z.T. 8b) aus dem jeweils vor Ort bestehenden Warenangebot. Bei den Pauschalbeträgen für Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt wurden neben den Werten der gemeinnützigen Vereine des Landkreises, in erster Linie Preise von ortsansässigen Textil-Discountern berücksichtigt.

1.3 Gewährung der Beihilfe

Mit der Leistungsbewilligung hat gleichzeitig gegenüber dem Leistungsberechtigten eine Belehrung zu erfolgen, dass bei der Beschaffung in erster Linie auf **gebrauchte** Einrichtungsgegenstände zurückzugreifen ist.
Die gewährten Pauschalen sind vom Leistungsberechtigten **ausschließlich** zweckentsprechend für die o.g. Bedarfe zu verwenden und innerhalb einer Frist von einem Monat (Ausnahme Schwangerschaftsbekleidung) durch den Leistungsberechtigten nachzuweisen.
Ist der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Leistungen erforderlich, sind folgende Anforderungen zu beachten:

- Der Hilfebedürftige ist verpflichtet, Nachweise im Original vorzulegen.
- Die Originalbelege werden mit dem Dienststellen-Stempel und Handzeichen des Mitarbeiters sowie Datum auf der Vorderseite des Beleges gekennzeichnet.
- Danach werden Kopien der so gekennzeichneten Belege in der Leistungsakte abgelegt.

Sobald Zweifel an der Bedürftigkeit vorliegen, ist vorab ein **Hausbesuch** beim Leistungsberechtigten durchzuführen. Sollten Verdachtsmomente bezüglich einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat bestehen, sind diese zeitnah zu verfolgen.

2. Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II/§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII)

► **siehe Anlage 9a - Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten**

2.1 Allgemeines

Im Regelfall ist davon auszugehen, dass eine ausreichende Wohnungsausstattung beim Leistungsberechtigten vorhanden ist. Kosten für die Anschaffung und Instandsetzung von Hausrat und Haushaltsgeräten sind grundsätzlich aus der Regelleistung und ggf. aus dem daraus anzusparenden, nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II freigestellten Vermögen zu tragen.

Etwas anderes gilt nur, wenn es sich um eine Erstausstattung handelt. Eine Erstausstattung liegt nach dem Wortlaut des § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II zunächst dann vor, wenn die aufgezählten Gegenstände dem Hilfebedürftigen noch gar nicht zur Verfügung stehen und damit erstmals angeschafft werden müssen. Der übliche Verschleiß von Gebrauchsgegenständen stellt **keinen** außergewöhnlichen Umstand dar und rechtfertigt somit keine Erstausstattung.
Diese wird neben der Regelleistung erbracht. Die Leistungspflicht des Sozialleistungsträgers ist insoweit entsprechend ihrem Ausnahmecharakter eng begrenzt. Der Anspruch ist **bedarfsbezogen** (nicht zeitbezogen) zu verstehen. Entscheidend ist mithin, ob ein Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung besteht, der nicht bereits durch vorhandene Möbel, Haushaltsgeräte und andere Einrichtungsgegenstände gedeckt ist.

Leistungen sind für die Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen zu erbringen, die eine **geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen**.
Die Leistungen zur Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte umfassen alle auf die Wohnung bezogenen Erstausstattungsbedarfe. Dazu gehören alle Einrichtungsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die für eine Haushaltsführung **notwendig** sind.

Neben Mobiliar und technischen Geräten soll mit dieser Leistung ebenfalls die Ausstattung mit wohnungsbezogenen Gebrauchsgütern und mit Hausrat erfasst sein. Damit umschließt der Begriff der „Erstausstattung“ die **Bedarfe an allen Wohnungsgegenständen, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein menschenwürdiges Wohnen erforderlich sind**.

Da das „Wohnen“ der Befriedigung der elementaren Grundbedürfnisse **Essen, Schlafen, Aufenthalt** dient, nicht aber der Freizeitbeschäftigung, gilt ein **Fernsehgerät nicht** als Teil einer Wohnungserstausstattung (BSG Urteil vom 24.02.2011, B 14 AS 75/10 R).

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II/§ 31 Abs. 3 SGB XII kann, wie vorliegend erfolgt, eine Pauschalierung vorgenommen werden. Welche Pauschalbeträge konkret für die Erstausstattung einer Wohnung in Frage kommen, zeigt **Anlage 9a**. In **jedem** Einzelfall ist festzustellen, welche Einrichtungsgenstände konkret erforderlich sind. Es ist insbesondere zu prüfen, inwiefern bei dem erstmaligen Bezug einer Wohnung Gegenstände aus der vorherigen Wohnung weiterhin zur Verfügung stehen und genutzt werden können.

Bei den angegebenen Pauschalen handelt es sich um Höchstwerte. Sie werden gewährt, wenn **keinerlei** Wohnungsausstattung vorhanden ist. Sind einzelne Einrichtungsgegenstände bereits vorhanden, werden die Pauschalen entsprechend den aufgeführten Tabellenwerten **(Anlage 9a) gekürzt.**

2.2 Fallkonstellationen für die Gewährung einer Erstausstattung

Ein Fall der Erstausstattung ist bspw. anlässlich folgender Konstellationen denkbar:

- erstmaliger Bedarf (nicht zwingend mit einem Umzug verbunden)
- erstmaliger Bezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand
- Neubezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung (Heim, betreute Wohnformen, Notunterkünfte, Obdachlosenunterkünfte ohne eigenen Hausstand)
- Neubezug einer Wohnung nach Obdachlosigkeit (Obdachlose, Nichtsesshafte)
- Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis ohne eigenen Hausstand
- Neubezug einer Wohnung nach Trennung vom Ehegatten/Lebenspartner und Auszug aus der gemeinsamen Wohnung, wenn nur wenige/keine Einrichtungsgegenstände vorhanden sind
- nach einer Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war
- nach einem Wohnungsbrand (sofern keine Versicherung für die Regulierung des Schadens besteht)
- Auszug eines Kindes aus dem Haushalt der Eltern (soweit der Leistungsträger die Kostenübernahme zugesichert oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte)
- umzugsbedingt, sofern bei einem durch den **Leistungsträger** veranlassten Umzug bspw. Möbel unbrauchbar geworden sind und insoweit eine Ersatzbeschaffung erforderlich ist
- bei getrennter Sorge im Rahmen der Ausübung des Umgangsrechts

Der Bedarf auf Erstausstattung einer Wohnung entsteht **gewöhnlich** nicht infolge eines Wohnungswechsels/Umzuges. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass das bereits vorhandene Mobiliar in die neue Wohnung reibungslos überführt wird.

2.3 Abgrenzung

a) U25-Jährige

Bei Personen **unter 25 Jahren** ist § 24 Abs. 6 SGB II zu beachten, wonach im Fall des § 22 Abs. 2 a SGB II – also bei Umzug einer Person unter 25 Jahren – Leistungen zur Erstausstattung der Wohnung nur erbracht werden, wenn der kommunale Träger die **Zusicherung** zu den Kosten der Unterkunft und Heizung erteilt hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

b) Auszubildende

Leistungen für Auszubildende sind in § 27 SGB II geregelt. Hiernach besteht **kein Anspruch** auf Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II (vgl. LSG, Urteil vom 03.03.2011, L 5 AS 36/09).
Von den Sonderbedarfen nach § 24 Abs. 3 SGB II, wozu auch der Bedarf für Erstausstattungen für die Wohnung gehört (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II), hat der Gesetzgeber **nur** § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II die Leistungen für Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt aufgeführt.

c) Umzug – Erhöhung der Anzahl der Personen einer Bedarfsgemeinschaft

Im Falle des **Umzugs** in eine größere, angemessene Wohnung, bei der Erhöhung der Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft kommt eine Erstausstattung für die zusätzlichen Räume in Betracht, wenn durch das neue Mitglied der Bedarfsgemeinschaft **keine** Einrichtungsgegenstände oder Hausrat mitgebracht werden. In diesem Fall ist der Bedarf an Einrichtungsgegenständen und Hausrat mit der Pauschale einer zusätzlichen Person **(siehe Anlage 9a – jede weitere Person)** abzudecken.
Sollte der Leistungsberechtigte gegebenenfalls über Einrichtungsgegenstände und/oder Hausrat beim Einzug verfügen, so ist auch hier die zu gewährende Pauschale um die entsprechenden Beträge bereits vorhandener Gegenstände zu kürzen.

d) Umzug – Zuständigkeit

Im Falle eines Umzuges eines Hilfebedürftigen in den Zuständigkeitsbereich eines anderen SGB II-Leistungsträgers ist der Leistungsträger, in dessen Bereich sich die neue Wohnung befindet, für die Gewährung von Leistungen der Erstausstattung für die neue Wohnung zuständig ((vgl. Urteil SG Stade vom 23.08.2010 S 17 AS 613/10 ER).

e) Geburt

Ist der zusätzliche Raumbedarf durch die **Geburt** eines oder mehrerer Kinder entstanden, kommt die Bewilligung der Erstausstattung für die Wohnung **nur** in dem Umfang in Betracht, in dem der Bedarf nicht im Rahmen der **Babyerstausstattung** abgedeckt ist.
Beihilfen zur Einrichtung eines Zimmers für ein Kind, (z.B. anlässlich Geburt) gehören grundsätzlich **nicht** zur Erstausstattung einer Wohnung.

Achtung! Etwas anderes gilt, sofern bei getrennter Sorge im Rahmen der Ausübung des Umgangsrechts eine Erstausstattung für ein Kinderzimmer benötigt wird.

Beim sorgeberechtigten **Vater** handelt es sich in einem solchen Fall um den regelmäßig wiederkehrenden Aufenthalt des Kindes (z.B. an den Wochenenden oder im Wochenwechsel). Im Falle der **Mutter**, handelt es sich um eine Erstausstattung anlässlich Geburt.

f) Trennung

Im Zuge einer **Trennung** besteht ein Anspruch auf den hälftigen Betrag eines 1-Personen-Haushaltes, sofern **beide** Partner die Einrichtungsgegenstände angeschafft haben.
Ergänzende Einrichtungsgegenstände/Haushaltsgeräte können bis zu diesem Höchstbetrag erbracht werden. Die Aufteilung des bestehenden Hausstandes ist zu verlangen. In **begründeten** Fällen sind Ausnahmen durch den Teamleiter zu entscheiden.

g) Ersatzbeschaffung

Fälle, in denen dem Hilfebedürftigen die Gegenstände bereits zur Verfügung standen, dies aber nicht mehr oder nicht mehr uneingeschränkt der Fall ist, stellen eine **Ersatz**beschaffung dar.
Dies kann insbesondere dann gegeben sein, wenn die Gegenstände vernichtet oder nicht mehr verfügbar sind, wie zum Beispiel nach einem Wohnungsbrand. Der Gesetzgeber hat als Beispiele für Situationen, in denen Erstausstattungen gewährt werden können, neben dem Wohnungsbrand auch eine Erstanmietung nach einer Haft genannt.
Ferner ist eine **Ersatz**beschaffung der Erstausstattung einer Wohnung dann ausnahmsweise wertungsmäßig gleich zu setzen, wenn vorhandene Ausstattungsgegenstände allein durch einen **vom Grundsicherungsträger** veranlassten Umzug in eine angemessene Wohnung unbrauchbar geworden sind. **Voraussetzung** war im vorgenannten Sachverhalt, dass die Möbel nicht zerlegbar waren und durch den Umzug **unbrauchbar** geworden sind (BSG Urteil vom 01.07.2009, B 4 AS 77/08 R).
Eine anlassbezogene Erstausstattung liegt **nicht** vor, wenn die Wohnungseinrichtung des Hilfebedürftigen unbrauchbar geworden sein sollte. Dies könnte beispielweise durch Schimmelbefall oder durch nutzungsbedingte Wertminderung der Fall sein.

Achtung! **Etwas anderes gilt**, wenn die Wohnungseinrichtung eines Leistungsberechtigten unbrauchbar geworden ist, diese ihm jedoch nicht gehört hat und der Leistungsberechtigte dies **glaubhaft** darlegen kann, dass Ihm die Wohnungseinrichtung bspw. geliehen oder kostenfrei überlassen wurde. In einem solchen Fall ist eine Wohnungserstausstattung zu gewähren.

Soweit der Antragsteller die von ihm bezogene Wohnung bspw. unter Verwendung eines Darlehens bereits vor dem Antrag auf Bewilligung einer Wohnungserstausstattung eingerichtet hat, besteht ebenfalls kein Anspruch auf diese Sonderleistungen. Die Wohnung gilt dann zum Zeitpunkt des Antrags als komplett eingerichtet und ausgestattet.

Es ist jedoch zu beachten, dass nach § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II Käufe **im Antragsmonat** zu berücksichtigen sind, da auf den **Monatsersten** abzustellen ist.

h) Wartezeit

Je nach Art des Bedarfs ist eine angemessene Wartezeit zumutbar, sofern der Bedarf nicht sofort gedeckt werden kann. Nur in besonders zu begründenden Einzelfällen, insbesondere wenn benötigte Gegenstände nicht oder nicht rechtzeitig im entsprechenden Gebrauchthandel erhältlich sind, dürfen kostenaufwändigere neue Einrichtungsgegenstände bzw. Elektrogeräte bewilligt werden.

i) Fahrtkosten, Liefer- und Transportkosten und Versandkosten

Ein Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten oder Liefer- bzw. Versandkosten, die im Zusammenhang mit der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen anfallen, besteht **nicht**, diese sind aus dem Regelsatz zu finanzieren (vgl. Urteil BSG vom 13.04.2011 B 14 AS 53/ 10 R).

Zweck der Beihilfe für die Erstausstattung ist es nicht, jedwede Kosten, die normalerweise aus dem Regelsatz zu finanzieren wären, von einem Hilfebedürftigen fernzuhalten.

3. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II/§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII)

► siehe Anlage 9b - Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

3.1 Erstausstattungen für Bekleidung

Aufwendungen für die Beschaffung von Bekleidung sind grundsätzlich aus der Regelleistung und ggf. dem daraus anzusparenden, nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II freigestellten Vermögen zu tragen. Da ein Leistungsempfänger in der Regel über einen Grundbestand an Kleidung verfügt, wird eine Erstausstattung für Bekleidung nur in **seltenen** Fällen in Betracht kommen.

Fallgestaltungen

Leistungen für Erstausstattung von Bekleidung können bei entsprechendem Nachweis in folgenden Fällen gewährt werden:

- Totalverlust (z. B. Überschwemmung, Wohnungsbrand) sofern keine Versicherung für den Verlust eintritt,
- außergewöhnliche Umstände wie Obdachlosigkeit oder langjährige Inhaftierung
- aus sonstigen vergleichbaren Gründen, welche eine Gewährung einer Erstausstattung erfordern.

Ein sonstiger Grund kann z. B. vorliegen, wenn aufgrund einer erheblichen Gewichtszu- oder abnahme ein außergewöhnlicher Bedarf für eine Ausstattung an Bekleidung vorhanden ist.

Als außergewöhnlich ist der Bedarf anzusehen, wenn dieser innerhalb kurzer Zeit (ca. drei Monate) auftritt, d.h. dass die Gewichtszu- oder abnahme auf eine Krankheit zurückzuführen ist.

Als angemessene Bekleidungsausstattung gelten die für den Lebensunterhalt wirklich **notwendigen** Bekleidungsstücke unter Berücksichtigung der ortsüblichen Lebensverhältnisse, des tatsächlich notwendigen Bedarfs.

Unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Zumutbarkeit ist der Leistungsberechtigte angehalten, den Bedarf aus Kleiderkammern, Second-Hand-Läden und Sonderangeboten zu decken. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf neue Kleidung. Eine **Ausnahme** gilt jedoch aus hygienischen Gründen für Unterwäsche und Strümpfe.

Die Beihilfe für Bekleidungserstausstattung wird differenziert nach dem Geschlecht des Leistungsberechtigten pauschal geregelt. Im begründeten Einzelfall kann die Pauschale erhöht werden (siehe **Anlage 9b**).

3.2 Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

Diese Form der Beihilfe umfasst sowohl die Schwangerschaftsbekleidung als auch die Babyerstausstattung. Daraus folgt, dass aus Anlass der Geburt für das Baby keine weiteren Leistungen im Rahmen des § 24 SGBII bzw. § 31 SGB XII zu erbringen sind.

3.2.1 Schwangerschaftsbekleidung

Anlässlich einer Schwangerschaft entsteht ein zusätzlicher Bedarf an Bekleidung. Die Pauschale für eine Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung umfasst z.B.

- Umstandsmode (z. B. Stoffhose, Jeans, Jogginghose, Kleid/Rock, Leggings, Oberteile, Unterwäsche)
- 2 Still-BH

In begründeten Einzelfällen (z.B. letzte Schwangerschaftsmonate fallen in den Winter) kann hier die Pauschale erhöht werden.

3.2.2 Babyerstausstattung

Die Pauschale für die Babyerstausstattung soll in zwei Raten erbracht werden. Die **1. Rate** ist vor der Geburt (ca. ab dem 6. Schwangerschaftsmonat) und die **2. Rate** nach Vorlage der Geburtsurkunde zu erbringen. Eine erneute Antragstellung ist für die 2. Rate nicht erforderlich, die Vorlage der Geburtsurkunde ist ausreichend.

Die Gewährung einer Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt wird ebenfalls pauschaliert und beinhaltet sämtliche damit verbundene Aufwendungen, so z.B.:

- Erstlingsausstattung (Bekleidung, Hygienebedarf, Fläschchen etc.)
- Kinderwagen
- Kinderbett + Matratze
- Bettwäsche, Bettdecke, Kissen
- Wickeltischauflage

Auch in diesem Fall ist es dem Leistungsberechtigten grundsätzlich zumutbar, die aufgeführten Gegenstände im gebrauchten Zustand bspw. in Möbelbörsen, Kleiderkammern, Discountern oder aber in Second-Hand-Läden zu erwerben.

Liegt zwischen den Geburten zweier Kinder ein Zeitraum von bis zu **drei Jahren**, so ist nach allgemeiner Lebenserfahrung davon auszugehen, dass Kinderwagen, Kinderbett und Babyausstattung noch in Teilen vorhanden sind. In diesem Fall sind lediglich 50% der aus **Anlage 9b** hervorgehenden Pauschalen zu bewilligen.

Im Bewilligungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Pauschalen bei nachfolgenden Kindern nur noch anteilig gewährt werden.

Wird durch den Leistungsberechtigten jedoch **glaubhaft** dargelegt, dass Kinderwagen, Kinderbett und Babyausstattung nicht mehr vorhanden sind bzw. zur Verfügung stehen, sind entsprechend hierfür die Pauschalen eines erstgeborenen Kindes anzusetzen.

4. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II/§ 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII

Mit dem „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuches“ hat der Gesetzgeber rückwirkend zum 1. Januar 2011 für die Bezieher von Grundsicherung beziehungsweise Sozialhilfe einen Anspruch auf einmalige Leistungen für orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte geschaffen.

Achtung! Die hier aufgeführten Regelungen gelten nur für den Personenkreis des SGB XII.

(1) Die Eigenanteile für die Anschaffung von orthopädischen Schuhen und deren Reparatur werden als Sonderleistung erbracht.

(2) Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben u. a. Anspruch auf Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Absatz 4 SGB V ausgeschlossen sind (§ 33 SGB V).

(3) Zwar sind auch orthopädische Schuhe Gebrauchsgegenstände, gehören aber unter bestimmten Voraussetzungen zu den von den gesetzlichen Krankenkassen zu erbringenden Leistungen. Im Einzelnen gehören dazu:

- orthopädische Maßschuhe
- Therapieschuhe
- orthopädische Schuhzurichtung an Konfektionsschuhen
- Diabetes adaptierte Fußbettung

Die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) kommt nicht für konfektionierte "Spezialschuhe" oder "Schutzschuhe" für einzelne Krankheitsbilder wie Rheuma, Diabetes mellitus oder Angioneuropathie auf.

(4) Der Anspruch der Versicherten beinhaltet sowohl die Erstversorgung mit orthopädischen Maßschuhen als auch deren Änderung, Instandsetzung (Reparatur) und die ggf. notwendige Ersatzbeschaffung, Ausbildung im richtigen Gebrauch sowie die technische Wartung und Kontrolle.

Ansprüche im Einzelnen nach dem Hilfsmittelverzeichnis der GKV:

a) orthopädischer Straßenschuh
   - Erstversorgung: grds. zwei Paar
   - Ersatzbeschaffung: ein Paar grds. nach zwei Jahren. Das Wechselpaar kann ausgetauscht werden, wenn eine Instandsetzung nicht mehr möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

b) orthopädischer Hausschuh
   - Erstversorgung: grds. ein Paar. Sofern ein Versicherter keine orthopädischen Straßenschuhe benötigt (z. B. Rollstuhlfahrer), ist grds. ein weiteres Paar Hauschuhe als Wechselpaar angezeigt.
   - Ersatzbeschaffung: grds. nach Ablauf von vier Jahren.

c) Sport- und Badeschuh im Zusammenhang mit Übungsbehandlungen im Wasser oder zur Krankengymnastik oder Erforderlichkeit für Schulsport
   - Erstversorgung: grds. ein Paar
   - Ersatzbeschaffung: grds. nach Ablauf von vier Jahren.

d) Orthopädischer Interimschuh
   - Versorgung nur für den versorgungsbedürftigen Fuß und nur während der frühen Krankheits-/Rehabilitationsphase

(5) Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten. Dieser beträgt bis zu 76 Euro pro Paar. Dazu kommt gegebenenfalls die gesetzliche Zuzahlung in Höhe von 10 Euro.

(6) Nur der Eigenanteil kann im Rahmen von § 24 Absatz 3 übernommen werden. Die gesetzliche Zuzahlung ist aus den Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs zu bestreiten.

(7) Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten können als Sonderleistung erbracht werden. Keine Reparatur stellt die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Austausch von Batterien).

(8) Sind die Kosten für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen oder die Miete therapeutischer Geräte unwirtschaftlich und wird die Reparatur auch nicht im Rahmen bürgerlich-rechtlicher Gewährleistungsansprüche vom Hersteller/Verkäufer übernommen und kommt auch ein Umtausch des Geräts nicht in Betracht, ist insbesondere zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch (§§ 5, 12a) auf Ersatzbeschaffung der Geräte und Ausrüstung gegen einen anderen Sozialleistungsträger besteht.

(9) Insbesondere können vorrangige Leistungsverpflichtungen der Krankenversicherung nach dem SGB V, des zuständigen Trägers der Rehabilitation nach dem SGB IX sowie der Pflegeversicherung nach dem SGB XI in Betracht kommen. Die Betroffenen sind zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger zu verweisen, der die Erstbeschaffung des Therapiegeräts bewilligt hat.

Einzelheiten zu orthopädischen Schuhen und therapeutischen Geräten sind online im stets aktualisierten Hilfsmittelverzeichnis des Spitzenverbandes der Gesetzlichen Krankenversicherungen unter www.gkv-spitzenverband.de bzw. unter https://hilfsmittel.gkv-spitzenverband.de/hmvAnzeigen_input.action geregelt.
Gleiches gilt für den Anspruch der Leistungsempfänger nach §31 SGB IX gegenüber dem zuständigen Rehabilitationsträger.

5. Leistungen für Personen ohne Anspruch auf laufende Leistungen (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ff. SGB II/§ 31 Abs. 2 SGB XII)

Leistungen für

- die Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- Erstausstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

sind auch zu erbringen, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung aufgrund ihres geringen Einkommens und Vermögens erhalten, den o.g. Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle kann ein Einkommen berücksichtigt werden, dass Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.
In diesen Fällen ist zu prüfen, in welchem Umfang das Einkommen bei der Gewährung der Leistung einzusetzen ist. Es ist eine Bedarfsberechnung durchzuführen und das den Anspruch auf Grundsicherungsleistungen übersteigende Einkommen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist eine Prognose zur Einkommensentwicklung für den berücksichtigten Zeitraum anzustellen. In der Regel ist ein Zeitraum von 7 Monaten zu berücksichtigen.
Der Entscheidungsmonat und sechs Folgemonate ergeben insgesamt sieben Heranziehungsmonate (Multiplikator). Die Entscheidung über den Multiplikator ist eine Ermessensentscheidung, die nach § 35 Abs.1 SGB X zu begründen ist.

Da es sich hier um eine Ermessensentscheidung handelt, sind die zu berücksichtigenden Eigenanteile und der verlangte Einsatz von Mitteln vom Bedarf und der Möglichkeit der Ansparung abhängig.

► siehe Anlage 10 – Berechnungseispiel Heranziehungsmonate (Multiplikator)

Kriterien für die Ausübung des Ermessens hinsichtlich der Berücksichtigung einer geringeren Ansparzeit können u.a. sein:

- Größe der Bedarfsgemeinschaft: Ein übersteigendes Einkommen bei einer größeren Familie ist unter Berücksichtigung des Kopfanteiles anders zu werten. Bei größeren Bedarfsgemeinschaften können die Anrechnungsmonate stufenweise gesenkt werden.
- Kurzfristigkeit des Bedarfes: Aufgrund des nicht vorhersehbaren Ereignisses konnte nichts angespart werden. Es sind keine Mittel zur Deckung dieses Bedarfes vorhanden bzw. eine Ratenzahlung (z.B. Versandhaus) ist nicht möglich.

Zur Ermittlung der zu gewährenden Leistung ist das den Grundsicherungsanspruch übersteigende zu berücksichtigende Einkommen mit den Anrechnungsmonaten zu multiplizieren und von dem wertmäßig zu bestimmenden einmaligen Bedarf abzuziehen.

Ein innerhalb des Zeitraumes bereits berücksichtigter Einkommenseinsatz kann bei weiterem einmaligem Bedarf nicht erneut berücksichtigt werden. Ist während des Laufs eines Berücksichtigungszeitraumes erneut eine Entscheidung über einmalige Bedarfe zu treffen, sind die verbrauchten Monate unberücksichtigt zu lassen.

IX. Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Gewährung von Leistungen der Kosten für Unterkunft und Heizung sowie gesondert zu erbringenden Leistungen nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Daten und die daraus erzielten Verarbeitungsergebnisse, werden zur Gewährung von Kosten für Unterkunft und Heizung sowie gesondert zu erbringenden Leistungen verwendet.
Es wird gewährleistet, dass die in § 78a SGB X und Anlage genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und der Datensicherheit getroffen und eingehalten werden.

X. Bestandsschutzregelung

Beziehen Personen bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsrichtlinie Leistungen für Unterkunft und Heizung und bewohnen eine Unterkunft, die nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Maßstäben angemessenen ist und bei denen die Anwendung des ab Inkrafttreten gültigen Richtwertes die Unangemessenheit der Unterkunft zur Folge hätte, wird bis zum Ende des Bewilligungsabschnitts Bestandsschutz gewährt.
Die Gründe hierfür sind in der Leistungsakte zu dokumentieren.
Sofern sich die persönlichen Verhältnisse nach dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsrichtlinie ändern (Neuanmietung einer Unterkunft, Änderung der Personenzahl im Haushalt usw.), sind die unter Punkt 3.1.2 genannten Richtwerte anzuwenden.

XI. Öffnungsklausel

Gesetzliche Änderungen und höchstrichterliche Rechtsprechung sind zu beachten. Dies gilt auch für gefestigte Rechtsprechung der Landessozialgerichte. Diesbezüglich leisten der Teamleiter des SGG-Bereichs des Jobcenters bzw. dessen Stellvertreter nach Vorlage der Urteilsgründe die Zuarbeit an den Landkreis Mansfeld-Südharz. Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist dann für die Veranlassung der Umsetzung zuständig.

XII. Inkrafttreten

Diese 2. Fortschreibung der Verwaltungsrichtlinie vom 04.07.2013 für den Landkreis Mansfeld-Südharz tritt zum 01.09.2014 in Kraft und mit Auslaufen des jeweiligen Bewilligungsabschnitts.
Gleichzeitig tritt die Verwaltungsrichtlinie vom 04.07.2013 außer Kraft.

Sangerhausen, 16.07.2014

i.V.

Anlage 1

Abstrakt angemessene Wohnungsgrößen

Angemessene Wohnflächen	
Anzahl der Personen	angemessene Wohnfläche
1 Person	bis zu 50m²
2 Personen	bis zu 60m²
3 Personen	bis zu 75m²
4 Personen	bis zu 85m²
5 Personen	bis zu 95m²
6 Personen	bis zu 105m²
7 Personen	bis zu 115m²
8 Personen	bis zu 125m²
9 Personen	bis zu 135m²
jede weitere Person	zzgl. 10m²

Anlage 2

Angemessenheitsobergrenzen auf der Basis der Tabellenwerte des § 12 WoGG zzgl. 10% Sicherheitszuschlag

Angemessene Höchstbeträge für Grundmiete/Schuldzinsen und Nebenkosten auf der Grundlage von § 12 WoGG				
Mietenstufe I		Landkreis Mansfeld-Südharz ohne die Städte Sangerhausen, Lutherstadt Eisleben und Hettstedt		
Mietenstufe II		Städte Sangerhausen einschließlich Ortsteile, Lutherstadt Eisleben einschließlich Ortsteile und Hettstedt ohne Ortsteile		
Sangerhausen OT:		Oberröblingen, Riestedt, Großleinungen, Lengefeld, Gonna, Horla, Mohrungen, Wettelrode, Obersdorf, Grillenberg, Wippra, Wolfsberg Rotha, Breitenbach		
Lutherstadt Eisleben OT		Osterhausen, Rothenschirmbach, Bischofrode, Schmalzerode, Wolferode, Unterrißdorf, Hedersleben, Volkstedt, Polleben		
Anzahl der Personen	Mietenstufe	Höchstbetrag Grundmiete/Schuldzinsen und Nebenkosten	Mietenstufe	Höchstbetrag Grundmiete/Schuldzinsen und Nebenkosten
		Tabellenwert / zzgl. 10%		Tabellenwert / zzgl. 10%
1	I	312,00 € / 343,20 €	II	351,00 € / 386,10 €
2	I	378,00 € / 415,80 €	II	425,00 € / 467,50 €
3	I	450,00 € / 495,00 €	II	506,00 € / 556,60 €
4	I	525,00 € / 577,50 €	II	591,00 € / 650,10 €
5	I	600,00 € / 660,00 €	II	675,00 € / 742,50 €
6	I	671,00 € / 738,10 €	II	756,00 € / 831,60 €
7	I	742,00 € / 816,20 €	II	837,00 € / 920,70 €
8	I	813,00 € / 894,30 €	II	918,00 € / 1009,80 €
9	I	884,00 € / 972,40 €	II	999,00 € / 1098,90 €
10	I	955,00 € / 1050,50 €	II	1.080,00 € / 1188,00 €
Mehrbetrag für jedes weitere BG-Mitglied	I	71,00 € / 78,10 €	II	81,00 € / 89,10 €

Anlage 3a

Betriebskosten nach Betriebskostenverordnung (BetrKV)

1	**Öffentliche Lasten** Grundsteuer, Regenwassergebühr, Straßenreinigung
2	**Wasserversorgung** Kosten des Wasserverbrauchs u. einer Wasseraufbereitungsanlage, Grundgebühren, Kosten für Wasserzähler
3	**Abwasser** Gebühren für die Haus- und Grundstücksentwässerung, Betriebskosten einer nicht öffentlichen Anlage, Betrieb einer Entwässerungspumpe
4	**Aufzug** Kosten für den Betriebsstrom, Beaufsichtigung, Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, regelmäßige Prüfung der Betriebsbereitschaft- u. -sicherheit, Einstellung, Reinigung und Wartung der Anlage
5	**Straßenreinigung**
6	**Müllabfuhr** für die Müllabfuhr zu entrichtende Gebühren, Kosten entsprechend nicht öffentlicher Maßnahmen, Betrieb von Müll-kompressoren, Müllschluckern, Müllabsauganlagen, Müllmengenfassungsanlagen einschl. der Kosten der Berechnung und Aufteilung
7	**Gebäudereinigung** Kosten für die Reinigung von gemeinschaftlich genutzten Räumen und Flächen im Haus (Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküche oder der Fahrkorb des Aufzuges
8	**Gartenpflege** Sach- und Personalkosten, die durch die Pflege der hauseigenen Grünanlage entstehen, Kosten für die Erneuerung von Pflanzen, sowie die Pflege von Spielplätze
9	**Beleuchtung** Stromkosten für die Außenbeleuchtung und der gemeinsam genutzten Gebäudeteile wie Flure, Treppen, Keller, Bodenräume u. Waschküche
10	**Schornsteinreinigung** Schornsteinfegerkosten (Kehrgebühren), Kosten der Emmissionsmessung
11	**Ungezieferbekämpfung** nur die laufenden Kosten (z.B. Insektenspray
12	**Sach- und Haftpflichtversicherungen** Versicherung des Gebäudes gegen Feuer-, Sturm-, Wasser- sowie sonstige Elementarschäden, Glas- und Haftpflicht-versicherung für das Gebäude, sowie den Öltank und den Aufzug
13	**Personalkosten für den Hausmeister**
14	**Gemeinschaftsantenne/Kabelfernsehen** Nur dann, wenn der Mieter bei Abschluss des Mietvertrages kein Wahlrecht hatte! Regelmäßige Prüfung der Betriebsbereitschaft einschl. Einstellung durch eine Fachkraft + Prüfung des Betriebsstroms
15	**Kosten der Wäschepflege** Kosten für Gemeinschaftswaschmaschinen, d.h., Strom, Reinigung und Wartung der Geräte
16	**Heizkosten (siehe Anlage 3b)** Verbrauchskosten der Heizung, Betriebskosten der Heizung (Betriebsstrom, Kosten für die Thermenwartung und die Immissionsmessung, Verbrauchsabrechnung)
17	**Kosten der zentralen Warmwasserbereitung bzw. Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen**

Anlage 3b

Konkretisierung von Verbrauchs- und Betriebskosten der Heizung

Die Kosten der Heizung werden differenziert nach Verbrauchs- und Betriebskosten. Beide Positionen sind den Betriebskosten (Nebenkosten) zuzuordnen.

Betriebskosten der Heizung

- Schornsteinfegergebühren/Kosten für Feuerstättenbescheide
- Kosten für die Bedienung, Überwachung und Wartung der Heizungsanlage
- Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit der Anlage
- Kosten der Reinigung der Heizungsanlage, der Abgasanlage und des Betriebsraumes
- Kosten der Emmissionsmessung
- Kosten der Verbrauchsabrechnung

Verbrauchskosten der Heizung

- Kosten für Brennstoffe/Energieträger
- Kosten die für die Beschaffung der Brennstoffe entstehen (z. B. Transportkosten, Holzsammelschein)
  Seit dem 01.01.2011 sind evtl. in den Heizkosten enthaltene Anteile für die Kochfeuerung/ Haushaltsenergie nicht mehr in Abzug zu bringen (BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 50/10 R)

Strom

- Kosten für Betriebsstrom sind bereits mit dem Regelsatz abgegolten
  siehe hierzu: Deutscher Bundestag „Drucksache“ 17/3404

Anlage 4a

Anwendung des bundesweiten Heizkostenspiegels

Verwendung Heizspiegel von 2012 zzgl. 15% - gültig bis 20.04.2014

Betrag Warmwasser: 2,30 €

	Gebäudefläche (2) in m²	Verbrauch in kWh je m² und Jahr (Vergleichswerte für das Abrechnungsjahr 2011)			
		niedrig	mittel*	erhöht*	zu hoch*
Heizöl	100 – 250	< 87	87 – 141	142 – 217	> 217
	251 – 500	< 84	84 – 138	139 – 212	> 212
	501 – 1.000	< 81	81 – 135	136 – 208	> 208
	> 1.000	< 79	79 – 132	133 – 205	> 205
Erdgas	100 – 250	< 78	78 – 144	145 – 233	> 233
	251 – 500	< 73	73 – 138	139 – 225	> 225
	501 – 1.000	< 70	70 – 133	134 – 217	> 217
	> 1.000	< 67	67 – 130	131 – 212	> 212
Fernwärme	100 – 250	< 68	68 – 118	119 – 195	> 195
	251 – 500	< 65	65 – 113	114 – 190	> 190
	501 – 1.000	< 62	62 – 109	110 – 185	> 185
	> 1.000	< 61	61 – 106	107 – 181	> 181

	Gebäudefläche (2) in m²	Kosten in € je m² und Jahr (Vergleichswerte für das Abrechnungsjahr 2011)			
		niedrig	mittel*	erhöht*	zu hoch*
Heizöl	100 – 250	< 9,60	9,60 – 13,90	13,91 – 19,60	> 22,54
	251 – 500	< 9,10	9,10 – 13,30	13,31 – 18,90	> 21,74
	501 – 1.000	< 8,60	8,60 – 12,70	12,71 – 18,10	> 20,82
	> 1.000	< 8,30	8,30 – 12,40	12,41 – 17,60	> 20,24
Erdgas	100 – 250	< 7,30	7,30 – 11,40	11,41 – 16,90	> 19,44
	251 – 500	< 6,70	6,70 – 10,80	10,81 – 16,00	> 18,40
	501 – 1.000	< 6,30	6,30 – 10,20	10,21 – 15,20	> 17,48
	> 1.000	< 6,00	6,00 – 9,90	9,91 – 14,70	> 16,91
Fernwärme	100 – 250	< 8,20	8,20 – 12,40	12,41 – 18,50	> 21,28
	251 – 500	< 7,80	7,80 – 11,80	11,81 – 17,80	> 20,47
	501 – 1.000	< 7,30	7,30 – 11,20	11,21 – 17,10	> 19,67
	> 1.000	< 7,10	7,10 – 10,80	10,81 – 16,60	> 19,09

Verwendung Heizspiegel 2013 - gültig ab 21.04.2014 bis 31.12.2014

Betrag Warmwasser: 2,50 €

	Gebäudefläche (2) in m²	Verbrauch in kWh je m² und Jahr (Vergleichswerte für das Abrechnungsjahr 2012)			
		niedrig	mittel*	erhöht*	zu hoch*
Heizöl	100 – 250	< 92	92 – 148	149 – 229	> 229
	251 – 500	< 89	89 – 144	145 – 224	> 224
	501 – 1.000	< 86	86 – 141	142 – 219	> 219
	> 1.000	< 84	84 – 139	140 – 216	> 216
Erdgas	100 – 250	< 82	82 – 151	152 – 245	> 245
	251 – 500	< 77	77 – 146	147 – 237	> 237
	501 – 1.000	< 74	74 – 141	142 – 229	> 229
	> 1.000	< 71	71 – 137	138 – 224	> 224
Fernwärme	100 – 250	< 72	72 – 125	126 – 206	> 206
	251 – 500	< 69	69 – 120	121 – 201	> 201
	501 – 1.000	< 66	66 – 115	116 – 195	> 195
	> 1.000	< 64	64 – 112	113 – 192	> 192

	Gebäudefläche (2) in m²	Kosten in € je m² und Jahr (Vergleichswerte für das Abrechnungsjahr 2012)			
		niedrig	mittel*	erhöht*	zu hoch*
Heizöl	100 – 250	< 10,50	10,50 – 15,30	15,31 – 21,90	> 21,90
	251 – 500	< 10,00	10,00 – 14,70	14,71 – 21,20	> 21,20
	501 – 1.000	< 9,50	9,50 – 14,10	14,11 – 20,40	> 20,40
	> 1.000	< 9,20	9,20 – 13,70	13,71 – 19,90	> 19,90
Erdgas	100 – 250	< 7,50	7,50 – 12,10	12,11 – 18,00	> 18,00
	251 – 500	< 7,10	7,10 – 11,50	11,51 – 17,20	> 17,20
	501 – 1.000	< 6,70	6,70 – 11,00	11,01 – 16,50	> 16,50
	> 1.000	< 6,40	6,40 – 10,70	10,71 – 16,10	> 16,10
Fernwärme	100 – 250	< 8,80	8,80 – 13,50	13,51 – 20,30	> 20,30
	251 – 500	< 8,40	8,40 – 12,90	12,91 – 19,70	> 19,70
	501 – 1.000	< 8,00	8,00 – 12,30	12,31 – 19,00	> 19,00
	> 1.000	< 7,70	7,70 – 11,90	11,91 – 18,60	> 18,60

Anlage 4b

Verwendung Heizspiegel 2014 – gültig ab 01.01.2015 bis 31.12.2015

Betrag Warmwasser: 2,00 €

	Gebäudefläche (2) in m²	Verbrauch in kWh je m² und Jahr (Vergleichswerte für das Abrechnungsjahr 2013)			
		niedrig	mittel*	erhöht*	zu hoch*
Heizöl	100 – 250	< 118	118 – 175	176 – 256	> 256
	251 – 500	< 114	114 – 172	173 – 251	> 251
	501 – 1.000	< 111	111 – 168	169 – 246	> 246
	> 1.000	< 106	106 – 162	163 – 238	> 238
Erdgas	100 – 250	< 108	108 – 178	179 – 273	> 273
	251 – 500	< 103	103 – 172	173 – 263	> 263
	501 – 1.000	< 99	99 – 167	168 – 255	> 255
	> 1.000	< 94	94 – 160	161 – 245	> 245
Fernwärme	100 – 250	< 97	97 – 152	153 – 233	> 233
	251 – 500	< 93	93 – 145	146 – 226	> 226
	501 – 1.000	< 91	91 – 141	142 – 221	> 221
	> 1.000	< 85	85 – 132	133 – 211	> 211

	Gebäudefläche (2) in m²	Kosten in € je m² und Jahr (Vergleichswerte für das Abrechnungsjahr 2013)			
		niedrig	mittel*	erhöht*	zu hoch*
Heizöl	100 – 250	< 12,20	12,20 – 16,70	16,71 – 22,90	> 22,90
	251 – 500	< 11,70	11,70 – 16,10	16,11 – 22,10	> 22,10
	501 – 1.000	< 11,10	11,10 – 15,50	15,51 – 21,30	> 21,30
	> 1.000	< 10,40	10,40 – 14,70	14,71 – 20,20	> 20,20
Erdgas	100 – 250	< 9,50	9,50 – 14,20	14,21 – 20,30	> 20,30
	251 – 500	< 9,00	9,00 – 13,50	13,51 – 19,30	> 19,30
	501 – 1.000	< 8,60	8,60 – 13,00	13,01 – 18,50	> 18,50
	> 1.000	< 8,00	8,00 – 12,30	12,31 – 17,50	> 17,50
Fernwärme	100 – 250	< 11,60	11,60 – 16,60	16,61 – 23,50	> 23,50
	251 – 500	< 11,00	11,00 – 15,60	15,61 – 22,50	> 22,50
	501 – 1.000	< 10,60	10,60 – 15,10	15,11 – 21,80	> 21,80
	> 1.000	< 9,80	9,80 – 13,80	13,81 – 20,40	> 20,40

Verwendung Heizspiegel 2015 - gültig ab 01.01.2016

Betrag Warmwasser: 1,90 €

	Gebäudefläche (2) in m²	Verbrauch in kWh je m² und Jahr (Vergleichswerte für das Abrechnungsjahr 2014)			
		niedrig	mittel*	erhöht*	zu hoch*
Heizöl	100 – 250	< 106	106 – 161	162 – 238	> 238
	251 – 500	< 102	102 – 158	159 – 233	> 233
	501 – 1.000	< 99	99 – 155	156 – 230	> 230
	> 1.000	< 96	96 – 153	154 – 227	> 227
Erdgas	100 – 250	< 95	95 – 162	163 – 254	> 254
	251 – 500	< 91	91 – 156	157 – 245	> 245
	501 – 1.000	< 87	87 – 150	151 – 235	> 235
	> 1.000	< 85	85 – 146	147 – 230	> 230
Fernwärme	100 – 250	< 86	86 – 138	139 – 223	> 223
	251 – 500	< 83	83 – 133	134 – 216	> 216
	501 – 1.000	< 80	80 – 129	130 – 210	> 210
	> 1.000	< 78	78 – 126	127 – 206	> 206

	Gebäudefläche (2) in m²	Kosten in € je m² und Jahr (Vergleichswerte für das Abrechnungsjahr 2014)			
		niedrig	mittel*	erhöht*	zu hoch*
Heizöl	100 – 250	< 10,40	10,40 – 14,30	14,31 – 19,70	> 19,70
	251 – 500	< 9,80	9,80 – 13,80	13,81 – 19,00	> 19,00
	501 – 1.000	< 9,30	9,30 – 13,30	13,31 – 18,40	> 18,40
	> 1.000	< 9,00	9,00 – 13,00	13,01 – 18,00	> 18,00
Erdgas	100 – 250	< 8,50	8,50 – 13,00	13,01 – 18,90	> 18,90
	251 – 500	< 8,10	8,10 – 12,30	12,31 – 17,90	> 17,90
	501 – 1.000	< 7,70	7,70 – 11,80	11,81 – 17,10	> 17,10
	> 1.000	< 7,50	7,50 – 11,40	11,41 – 16,60	> 16,60
Fernwärme	100 – 250	< 10,40	10,40 – 15,00	15,01 – 22,30	> 22,30
	251 – 500	< 9,90	9,90 – 14,30	14,31 – 21,40	> 21,40
	501 – 1.000	< 9,40	9,40 – 13,80	13,81 – 20,70	> 20,70
	> 1.000	< 9,20	9,20 – 13,40	13,41 – 20,10	> 20,10

Quelle: www.heizspiegel.de

Die Vergleichswerte in den Tabellen beziehen sich auf die Gesamtfläche eines zentral beheizten Gebäudes (Gesamtheit aller Wohnflächen) und ausschließlich auf die reine Raumwärme. Die Werte dienen zur Orientierung. Der Heizspiegel stellt kein geeignetes Instrument für Einzelfallentscheidungen nach SGB II dar.

Brennstoffe, welche aus dem bundesweiten Heizspiegel nicht hervorgehen (z.B. Strom, Flüssiggas, feste Brennstoffe usw.), werden dem jeweils kostenaufwändigsten Energieträger gleichgestellt.

Anlage 5

Mehrbedarfsanteile nach § 21 Abs. 7 SGB II und § 30 Abs. 7 SGB XII bei dezentraler Warmwasserversorgung

2013

Höhe in %	Regelsatz	Regelbedarfsstufe	Anteil Warmwasser
2,3	von 382,00 €	1	8,79 € - 9 €
2,3	von 345,00 €	2	7,94 € - 8 €
2,3	von 306,00 €	3	7,04 € - 7 €
1,4	von 289,00 €	4	4,05 € - 4 €
1,2	von 255,00 €	5	3,06 € - 3 €
0,8	von 224,00 €	6	1,79 € - 2 €

2014

Höhe in %	Regelsatz	Regelbedarfsstufe	Anteil Warmwasser
2,3	von 391,00 €	1	8,99 € - 9 €
2,3	von 353,00 €	2	8,12 € - 8 €
2,3	von 313,00 €	3	7,20 € - 7 €
1,4	von 296,00 €	4	4,14 € - 4 €
1,2	von 261,00 €	5	3,13 € - 3 €
0,8	von 229,00 €	6	1,83 € - 2 €

2015

Höhe in %	Regelsatz	Regelbedarfsstufe	Anteil Warmwasser
2,3	von 399,00 €	1	9,18 € - 9 €
2,3	von 360,00 €	2	8,28 € - 8 €
2,3	von 320,00 €	3	7,36 € - 7 €
1,4	von 302,00 €	4	4,23 € - 4 €
1,2	von 267,00 €	5	3,20 € - 3 €
0,8	von 234,00 €	6	1,87 € - 2 €

2016

Höhe in %	Regelsatz	Regelbedarfsstufe	Anteil Warmwasser
2,3	von 404,00 €	1	9,29 € - 9 €
2,3	von 364,00 €	2	8,37 € - 8 €
2,3	von 324,00 €	3	7,45 € - 7 €
1,4	von 306,00 €	4	4,28 € - 4 €
1,2	von 270,00 €	5	3,24 € - 3 €
0,8	von 237,00 €	6	1,90 € - 2 €

Anlage 6

Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen

Maßnahme	Erhaltungsaufwand	kein Erhaltungsaufwand
Anbau eines Balkons		X
Einbau eines Aufzuges		X
Einbau eines Durchlauferhitzers, Boilers, Badeofens	X	
Einbau neuer Fenster	X	
Erneuerung von Rollläden		X
Anbau und Instandhaltung von Garagen, Schuppen, Carport usw.		X
Austausch von Steckdosen/Lichtschaltern sofern Gefahr im Verzug ist	X	
Erneuerung der Fassade/Außenputzes sofern Gefahr im Verzug ist (z.B. Schimmel)	X	
Erneuerung der Dachrinnen/Schneefanges	X	
Erneuerung von Elektroanlagen aus Sicherheitsgründen	X	
Erneuerung des Fußbodens	X	
Erneuerung des Hofes (Pflastern, Zaun)		X
Erneuerung einer defekten Heizungsanlage	X	
Erneuerung des Schornsteines	X	
Erneuerung einer Toilette	X	
Erneuerung oder Reparatur eines Öltanks/Gastanks	X	
Einbau eines Bades oder einer Dusche		X
Neugestaltung von Außenanlagen		X
Reparatur des Daches/Dachstuhls	X	
Bau/Erneuerung eines Gartenhauses oder Schuppens		X

Anlage 7

Schönheitsreparaturen

Unter Berücksichtigung des Mietrechts umfassen folgende Arbeiten Schönheitsreparaturen:	Nicht zu Schönheitsreparaturen gehören:
► Tapezieren und Anstreichen von Decken und Wänden	► Schäden, die nicht durch Malerarbeiten zu beseitigen sind wie z.B.: - Feuchtigkeitsschäden im Mauerwerk - Putzarbeiten am Mauerwerk/Fassade - Schäden am Fußboden - defekte Türschlösser oder der Austausch von Fensterscheiben - durch Abnutzung, Alter und Witterungseinfluss entstehende bauliche Mängel, deren Beseitigung in der Regel vom Vermieter zu übernehmen sind
► Lackieren von Heizkörpern einschließlich Heizungsrohren	
► Streichen von Innentüren sowie Außentüren und Fenster von innen	
► kleinere Vorarbeiten zur Beseitigung von Untergrundschäden vor dem Anstreichen und Tapezieren	
► **Reinigung** (Teppich-)Böden	
► in Einzelfällen kann ein Bodenbelag gewährt werden, soweit dieser nicht vorhanden ist oder sich ein vorhandener Bodenbelag in einem unbrauchbaren Zustand befindet	► Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, die keine Schönheits-reparaturen darstellen
	► Schönheitsreparaturen nach Modernisierungs- oder Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsarbeiten
	►Schönheitsreparaturen außerhalb der Wohnung wie z.B. - Streichen der Türen und Fenster von außen - Renovierung von Kellerräumen, Treppenhäusern und Waschküchen
	► sonstige Reparaturen wie z.B.: - Erneuern von Teppichböden, die vom Vermieter verlegt wurden oder das Abschleifen und Versiegeln von Holzböden
	► Schäden, die nicht durch einen vertragsgemäßen Gebrauch durch den Mieter verursacht wurden, muss dieser in der Regel aus eigenen Mitteln beseitigen. Hierunter fallen z.B.: - Wandverkleidungen, Klebefolien an Fenstern, Türen und Fliesen, Brandlöcher - Schäden durch Tierhaltung etc.

Anlage 8

Materialkosten für Renovierungsarbeiten

Fußboden			
Material	Fläche/Maß	Ergiebigkeit	Preis (€)
Bodenbelag	1,00m²		5,00
Sockelleisten	2,50m		3,00
Zubehör (z.B. Ecken f. Sockelleisten)		bei 30m²	15,00

Decken/Wände			
Material	Fläche/Menge	Ergiebigkeit	Preis (€)
Raufasertapete (Rolle)	25 x 0,53m	13,25m²	5,00
Grundierung	5 Liter	ca. 30m²	7,00
Leim	200g	ca. 30m²	3,00
Farbe	10 Liter	ca. 30m²	11,00
Material für Vorarbeiten (Gips, Silikon, Acryl)			10,00
Rollergarnitur, Kleisterbürste, Tapezierbürste, Malerkrepp etc.			15,00

Heizkörper			
Material	Fläche/Menge	Ergiebigkeit	Preis (€)
Heizkörperlack	750ml	2 Heizkörper	10,00
Verdünnung für Heizkörperfarbe	500ml	2 Heizkörper	2,50
Pinsel			1,00

Fenster und Türen			
Material	Fläche/Menge	Ergiebigkeit	Preis (€)
Vorstreichfarbe	500ml	2 Türen	5,00
Fensterfarbe	500ml	2 Fenster	5,00
Verdünnung für Fensterfarbe	1 Liter	4 Fenster	4,00
Rollenset + Schleifpapier			5,00

Anlage 9a

Pauschalen zur Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

9aa) 1-Personen-Haushalt

Die grau markierten Einzelpositionen ergeben in Ihrer Addition die Gesamtpauschale.

Haushaltsgröße	Gesamtpauschale
1-Personen-Haushalt	**1530,00 €**
2-Personen-Haushalt	1775,00 €
jede weitere Person	365,00 €
bei Trennungen	765,00 €

Elektrogeräte	
Gerät	**Preis**
Elektroherd/Gasherd	**150,00 €**
Kühlschrank	**150,00 €**
Gefrierschrank/Gefriertruhe	keine Beihilfe
Waschmaschine	**150,00 €**
Wäschetrockner	keine Beihilfe
Geschirrspüler	keine Beihilfe
Bügeleisen	**10,00 €**
Staubsauger (nur bei Teppichboden)	**40,00 €**

Küche	
Einrichtungsgegenstand	**Preis**
Küchenschrank	**55,00 €**
Küchenhängeschrank	**25,00 €**
Küchenunterschrank	**25,00 €**
Küchentisch	**30,00 €**
Eckbank	**20,00 €**
Stuhl	**10,00 €**
Spüle	**35,00 €**

Wohnzimmer	
Einrichtungsgegenstand	**Preis**
Sofa (3-4-Sitzer)	60,00 €
Sofa (2-Sitzer)	**30,00 €**
Sessel	**15,00 €**
Wohnzimmerschrank	**120,00 €**
Wohnzimmertisch	**35,00 €**
Fernsehtisch	**20,00 €**
Sideboard	**40,00 €**

Schlafraum	
Einrichtungsgegenstand	**Preis**
Kleiderschrank (4-6 Türen)	100,00 €
Kleiderschrank (2-3 Türen)	**65,00 €**
Einzelbett	**55,00 €**
Doppelbett	90,00 €
Nachtschrank	**15,00 €**
Kommode	**35,00 €**

Badezimmer	
Einrichtungsgegenstand	**Preis**
Badezimmerschrank	**30,00 €**
Spiegelschrank	**30,00 €**

Kinderzimmer	
Einrichtungsgegenstand	**Preis**
Kinderbett	50,00 €
Etagenbett	80,00 €
Schrank	40,00 €
Stuhl	10,00 €

Flur	
Einrichtungsgegenstand	**Preis**
Flurgarderobe	**45,00 €**
Schuhschrank	**20,00 €**
Besenschrank	**30,00 €**

Sonstiges	
Einrichtungsgegenstand	**Preis**
Lampe (1x je Zimmer)	**15,00 € (5x)**
Matratze (1x je Person)	**30,00 €**
Bettzeug (1x je Person)	**25,00 €**

Fenstersichtschutz	
Wohnungsgröße	**Pauschalpreis**
50m²	**45,00 €**
60m²	75,00 €
75m²	90,00 €
85m²	110,00 €
95m²	145,00 €
105m²	160,00 €
zzgl. 10m²	20,00 €

Hausrat	
Kochgeschirr, Gläser, Besteck, Küchenhelfer, Elektrokleingeräte, (Toaster, Kaffeemaschine) sowie Geschirr- und Handtücher	
Haushaltsgröße	**Pauschalpreis**
1-Personen-Haushalt	**70,00 €**
2-Personen-Haushalt	100,00 €
jede weitere Person	50,00 €

Pauschalen zur Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

9ab) 2-Personen-Haushalt

Die grau markierten Einzelpositionen ergeben in Ihrer Addition die Gesamtpauschale.

Haushaltsgröße	Gesamtpauschale
1-Personen-Haushalt	1530,00 €
2-Personen-Haushalt	**1775,00 €**
jede weitere Person	365,00 €
bei Trennungen	765,00 €

Elektrogeräte	
Gerät	**Preis**
Elektroherd/Gasherd	**150,00 €**
Kühlschrank	**150,00 €**
Gefrierschrank/Gefriertruhe	keine Beihilfe
Waschmaschine	**150,00 €**
Wäschetrockner	keine Beihilfe
Geschirrspüler	keine Beihilfe
Bügeleisen	**10,00 €**
Staubsauger (nur bei Teppichboden)	**40,00 €**

Küche	
Einrichtungsgegenstand	**Preis**
Küchenschrank	**55,00 €**
Küchenhängeschrank	**25,00 €**
Küchenunterschrank	**25,00 €**
Küchentisch	**30,00 €**
Eckbank	**20,00 €**
Stuhl	**10,00 €**
Spüle	**35,00 €**

Wohnzimmer	
Einrichtungsgegenstand	**Preis**
Sofa (3-4-Sitzer)	60,00 €
Sofa (2-Sitzer)	**30,00 €**
Sessel	**15,00 €**
Wohnzimmerschrank	**120,00 €**
Wohnzimmertisch	**35,00 €**
Fernsehtisch	**20,00 €**
Sideboard	**40,00 €**

Schlafraum	
Einrichtungsgegenstand	**Preis**
Kleiderschrank (4-6 Türen)	**100,00 €**
Kleiderschrank (2-3 Türen)	65,00 €
Einzelbett	55,00 €
Doppelbett	**90,00 €**
Nachtschrank (2x)	**15,00 € (2x)**
Kommode	**35,00 €**

Badezimmer	
Einrichtungsgegenstand	**Preis**
Badezimmerschrank	**30,00 € (2x)**
Spiegelschrank	**30,00 €**

Kinderzimmer	
Einrichtungsgegenstand	**Preis**
Kinderbett	50,00 €
Etagenbett	80,00 €
Schrank	40,00 €
Stuhl	10,00 €

Flur	
Einrichtungsgegenstand	**Preis**
Flurgarderobe	**45,00 €**
Schuhschrank	**20,00 €**
Besenschrank	**30,00 €**

Sonstiges	
Einrichtungsgegenstand	**Preis**
Lampe (1x je Zimmer)	**15,00 € (6x)**
Matratze (1x je Person)	**30,00 € (2x)**
Bettzeug (1x je Person)	**25,00 € (2x)**

Fenstersichtschutz	
Wohnungsgröße	**Pauschalpreis**
50m²	45,00 €
60m²	**75,00 €**
75m²	90,00 €
85m²	110,00 €
95m²	145,00 €
105m²	160,00 €
zzgl. 10m²	20,00 €

Hausrat	
Kochgeschirr, Gläser, Besteck, Küchenhelfer, Elektrokleingeräte, (Toaster, Kaffeemaschine) sowie Geschirr- und Handtücher	
Haushaltsgröße	**Pauschalpreis**
1-Personen-Haushalt	70,00 €
2-Personen-Haushalt	**100,00 €**
jede weitere Person	50,00 €

Pauschalen zur Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

9ac) jede weitere Person

Die grau markierten Einzelpositionen ergeben in Ihrer Addition die Gesamtpauschale.

Haushaltsgröße	Gesamtpauschale
1-Personen-Haushalt	1530,00 €
2-Personen-Haushalt	1775,00 €
jede weitere Person	**365,00 €**
bei Trennungen	765,00 €

Elektrogeräte	
Gerät	**Preis**
Elektroherd/Gasherd	150,00 €
Kühlschrank	150,00 €
Gefrierschrank/Gefriertruhe	keine Beihilfe
Waschmaschine	150,00 €
Wäschetrockner	keine Beihilfe
Geschirrspüler	keine Beihilfe
Bügeleisen	10,00 €
Staubsauger (nur bei Teppichboden)	40,00 €

Küche	
Einrichtungsgegenstand	**Preis**
Küchenschrank	55,00 €
Küchenhängeschrank	25,00 €
Küchenunterschrank	25,00 €
Küchentisch	30,00 €
Eckbank	20,00 €
Stuhl	**10,00 €**
Spüle	35,00 €

Wohnzimmer	
Einrichtungsgegenstand	**Preis**
Sofa (3-4-Sitzer)	60,00 €
Sofa (2-Sitzer)	30,00 €
Sessel	**15,00 €**
Wohnzimmerschrank	120,00 €
Wohnzimmertisch	35,00 €
Fernsehtisch	20,00 €
Sideboard	40,00 €

Schlafraum	
Einrichtungsgegenstand	**Preis**
Kleiderschrank (4-6 Türen)	100,00 €
Kleiderschrank (2-3 Türen)	**65,00 €**
Einzelbett	**55,00 €**
Doppelbett	90,00 €
Nachtschrank	**15,00 €**
Kommode	**35,00 €**

Badezimmer	
Einrichtungsgegenstand	**Preis**
Badezimmerschrank	**30,00 €**
Spiegelschrank	30,00 €

Kinderzimmer	
Einrichtungsgegenstand	**Preis**
Kinderbett	50,00 €
Etagenbett	80,00 €
Schrank	40,00 €
Stuhl	10,00 €

Flur

Sonstiges

Einrichtungsgegenstand	Preis
Flurgarderobe	45,00 €
Schuhschrank	20,00 €
Besenschrank	30,00 €

Einrichtungsgegenstand	Preis
Lampe (1x je Zimmer)	**15,00 €**
Matratze (1x je Person)	**30,00 €**
Bettzeug (1x je Person)	**25,00 €**

Fenstersichtschutz	
Wohnungsgröße	**Pauschalpreis**
50m²	45,00 €
60m²	75,00 €
75m²	90,00 €
85m²	110,00 €
95m²	145,00 €
105m²	160,00 €
zzgl. 10m²	**20,00 €**

Hausrat	
Kochgeschirr, Gläser, Besteck, Küchenhelfer, Elektrokleingeräte, (Toaster, Kaffeemaschine) sowie Geschirr- und Handtücher	
Haushaltsgröße	**Pauschalpreis**
1-Personen-Haushalt	70,00 €
2-Personen-Haushalt	100,00 €
jede weitere Person	**50,00 €**

Anlage 9b

Pauschalen Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

Erstausstattung für Bekleidung

	notwendige Bekleidungsstücke wie z.B.	**Höchstgrenze**
Männlich	Hosen, Oberteile, Jacken, Unterwäsche, Strümpfe, Schuhe	350,00 €
Weiblich	Hosen/Röcke, Oberteile, Jacken, Unterwäsche, BH, Strümpfe, Schuhe	400,00 €
im Einzelfall	z.B krankheitsbedingte erhebliche Gewichtszu- oder abnahme	zzgl. 50,00 €

Erstausstattung für Bekleidung bei Schwangerschaft		
	Hierzu zählen z.B.:	**Höchstgrenze**
Schwangerschaftsbekleidung	- Hosen (z.B. Stoffhose, Leggings, Jogginghose, Jeans) - Kleid/Rock - Oberteile (T-Shirts, Umstandsshirts) - Still-BH	120,00 €
im Einzelfall	z.B. letzte Schwangerschaftsmonate fallen in den Winter	zzgl. 30,00 €

Erstausstattung bei Geburt		
Babyerstausstattung	**Gesamtbedarf für Babyerstausstattung i. H. v. 400,00 €**	**Höchstgrenze**
1. Rate (ca. 6. Monat)	**Hierzu zählen z.B.:** - Kinderwagen mit Einlage - Kinderbettchen mit Matratze - Betteinlagen - Oberbett + 1 Kissen - Betttücher - Bettwäsche - Wolldecke - Badewanne - Badethermometer - Badetücher - Wickelauflage - Babyflaschen + Sauger - Teesauger - Unterhemdchen - Unterhosen - Jäckchen - Strampelhosen - Lätzchen (2x3 Stk.) - Wolljäckchen - Paar Wollschuhe/Socken (Aufzählung ist nicht abschließend)	200,00 €
2. Rate (nach der Geburt mit Vorlage der Geburtsurkunde)		200,00 €
Sofern zwischen der	Geburt zweier Kinder ein Zeitraum von bis zu drei Jahren liegt	50% v. 1. Kind

Anlage 10

Berechnungsbeispiel Heranziehungsmonate (Multiplikator)

Bsp.: zu berücksichtigendes Einkommen 1.050,00 €

Bedarf lfd. Leistungen SGB II - 1.000,00 €

50,00 € übersteigendes Einkommen

Es wird im vorliegenden Fall ein Multiplikator von 7 angenommen.

Antragsmonat	02/2014	04/2014	05/2014	07/2014
Beihilfe	100 €	200 €	250 €	50 €
01/2014				
02/2014	50 €			
03/2014	50 €			
04/2014	- €	50 €		
05/2014	- €	50 €	- €	
06/2014	- €	50 €	- €	
07/2014	- €	50 €	- €	- €
08/2014	- €	- €	50 €	- €
09/2014		-€	50 €	- €
10/2014		-€	50 €	- €
11/2014			50 €	- €
12/2014				50 €
Entscheidung	Ablehnung	Ablehnung	Beihilfe 50 €	Ablehnung

Bei jedem weiteren Antrag läuft ein neuer im Rahmen des Ermessens festzulegender Monatszeitraum, der sich z.B. auch aufgrund der Art der Hilfe oder der Kenntnis des Bedarfes ändern kann. Ein bereits angerechneter Einkommenseinsatz kann nicht erneut berücksichtigt werden. Die gewählten Beträge sind lediglich als Beispiele des Berechnungsprinzips zu verstehen.

Anlage 11a

Behörde **Jobcenter Mansfeld-Südharz** **Baumschulenweg 1** **06526 Sangerhausen** Aktenzeichen (bitte bei allen Zuschriften angeben!)		Eingangsstempel/Eingangsvermerk des Amtsgerichts
Amtsgericht Sangerhausen **Grundbuchamt** **Markt 03**		Antrag auf Eintragung einer O **Buchgrundschuld**

06526 Sangerhausen zuständiges Grundbuchamt		(bitte ankreuzen)

Antragsteller	Name(n): Vorname(n): Anschrift: beantrage(n) die Eintragung einer Buchgrundschuld	Geburtsdatum:

auf die im Grundbuch des	Amtsgerichts	Grundbuchbezirk	Band/Heft u. Grundbuchblatt-Nr.
eingetragene Grundstücke	Bezeichnung/Gemarkung/Flur/Flurgrundstück		
zugunsten von	Name/Bezeichnung des (der) Gläubiger(in)s der Grundschuld, Anschrift		

für die nachfolgend bezeichnete(n) Forderung(en), die gegen mich/uns bereits entstanden ist/sind oder in Zukunft weiter entstehen wird/werden:

genaue Bezeichnung der Art, ggf. der Höhe und des Zeitraumes der erhobenen Forderung(en); ggf. Aktenzeichen, Identifizierungs-Nr., etc. und Datum des Bescheides

Höchstbetrag bis zu dem das Grundstück haften soll:

Euro	in Worten		
O verzinslich	Zinsbeginn:	v.H. pro Jahr	O unverzinslich

Entstehende Kosten für den Vollzug dieser Urkunde trägt das Jobcenter/der Landkreis als Gläubiger. Dies(er) ist unter Berücksichtigung des § 7 JKostG-LSA von den Kosten befreit.
Es wird ferner die Übersendung eines einfachen Auszuges aus dem Grundbuch an den (die) Gläubiger(in) beantragt.

Ort, Datum	Unterschrift des (der) Antragsteller(in)s

Hiermit beglaubige ich die vorstehende(n), von mir vollzogene(n) Unterschrift(en) von

Name, Vorname(n), Anschrift	Geburtsdatum: Geburtsname:	Nummer des Ausweispapiers
Ort, Datum	Dienstsiegel	Unterschrift

Anlage 11b

Behörde **Jobcenter Mansfeld-Südharz** **Baumschulenweg 1** **06526 Sangerhausen** Aktenzeichen (bitte bei allen Zuschriften angeben!)		Eingangsstempel/Eingangsvermerk des Amtsgerichts
Amtsgericht Lutherstadt Eisleben **Grundbuchamt** **Friedensstr. 40**		Antrag auf Eintragung einer O **Buchgrundschuld** (bitte ankreuzen)

06295 Lutherstadt Eisleben zuständiges Grundbuchamt			
Antragsteller	Name(n): Vorname(n): Anschrift: beantrage(n) die Eintragung einer Buchgrundschuld	Geburtsdatum:	
auf die im Grundbuch des	Amtsgerichts	Grundbuchbezirk	Band/Heft u. Grundbuchblatt-Nr.
eingetragene Grundstücke	Bezeichnung/Gemarkung/Flur/Flurgrundstück		
zugunsten von	Name/Bezeichnung des (der) Gläubiger(in)s der Grundschuld, Anschrift		
für die nachfolgend bezeichnete(n) Forderung(en), die gegen mich/uns bereits entstanden ist/sind oder in Zukunft **weiter entstehen wird/werden:**			
genaue Bezeichnung der Art, ggf. der Höhe und des Zeitraumes der erhobenen Forderung(en); ggf. Aktenzeichen, Identifizierungs-Nr., etc. und Datum des Bescheides			
Höchstbetrag bis zu dem das Grundstück haften soll:			
Euro	in Worten		
O verzinslich	Zinsbeginn:	v.H. pro Jahr	O unverzinslich
Entstehende Kosten für den Vollzug dieser Urkunde trägt das Jobcenter/der Landkreis als Gläubiger. Dies(er) ist unter Berücksichtigung des § 7 JKostG-LSA von den Kosten befreit. Es wird ferner die Übersendung eines einfachen Auszuges aus dem Grundbuch an den (die) Gläubiger(in) beantragt.			
Ort, Datum		Unterschrift des (der) Antragsteller(in)s	
Hiermit beglaubige ich die vorstehende(n), von mir vollzogene(n) Unterschrift(en) von			
Name, Vorname(n), Anschrift	Geburtsdatum: Geburtsname:	Nummer des Ausweispapiers	
Ort, Datum	Dienstsiegel		Unterschrift

Anlage 12

Übersicht Personenkreis und durch Ausbildungsförderung gedeckte Kosten der Unterkunft

Zuschuss zu den ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) für Auszubildende nach § 27 Abs. 3 SGB II – Übersichtsblatt zur Ausbildungsförderung, den Personenkreisen und den bereits abgedeckten Kosten der Unterkunft (Stand 2013)

Personenkreis/Rechtsgrundlage für die Ausbildungsförderung	Bedarf				bei BAB, Abg, BAföG angerechnetes Einkommen
	allgemein	im allgemeinen Bedarf bereits enthaltene KdU	(zusätzliche) Mietkosten, die von der Ausbildungsförderung übernommen werden	Max. Anteil der von der Ausbildungsförderung übernommenen Mietkosten	
§ 61 Abs.1 SGB III Berufliche Ausbildung mit eigenem Haushalt	348 €	0 €	149 € + max. 75 € je nach Höhe der KdU	224 €	***1**
§ 62 Abs.2 SGB III Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme mit eigenem Haushalt	391 €	58 €	bis 74 €, wenn die Mietkosten	132 €	***2**

			58 € übersteigen		
BAB - Behinderte Azubi in beruflicher Ausbildung im elterlichen Haushalt **a)** allgemein **-> § 116 Abs.3 S.2 SGB III** **b)** verheiratet oder über 21 Jahre **-> § 116 Abs.3 S.3 SGB III**	316 € 397 €	0 € 0 €	0 € 0 €	0 € 0 €	***1**
ABG - Behinderte Azubi im elterlichen Haushalt **a)** allgemein -> **§ 123 Abs.1 Nr.1 1. Alt. SGB III** **b)** verheiratet oder über 21 Jahre -> **§ 123 Abs.1 Nr.1 2. Alt. SGB III**	316 € 397 €	0 € 0 €	0 € 0 €	0 € 0 €	***1**
ABG - § 123 Abs.1 Nr.4 SGB III Behinderte Azubi mit eigenem Haushalt	348 €	0 €	149 € + max.75 € je nach Höhe der KdU	224 €	***1**
ABG - § 124 Abs.1 Nr.2 SGB III Behinderte in berufsvorbereitender Bildungsmaßnahme mit eigenem Haushalt	391 €	58 €	bis 74 €, wenn die Mietkosten 58 € übersteigen	132 €	***1**
§ 12 Abs.1 Nr.2 BAföG Schüler im elterlichen Haushalt an Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	391 €	0 €	0 €	0 €	***3**
§12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, wenn der Azubi nicht bei seinen Eltern wohnt und **1.** von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist, oder **2.** einen eigenen Haushalt führt und verheiratet ist oder war, oder **3.** einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.	465 €	132 €	0 €	132 €	***3**
§ 12 Abs.2 Nr. 2 BAföG Schüler im BAföG-Bezug mit eigenem Haushalt von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	543 €	132 €	0 €	132 €	***3**
§ 13 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Abs. 2 Nr.1 BAföG Studierende im BAföG-Bezug im Haushalt der Eltern in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs (z. B. Westfalenkolleg)	348 €	0 €	49 €	49 €	***3**
§ 13 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr.1 BAföG Studierende im BAföG-Bezug im Haushalt der Eltern in höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen	373 €	0 €	49 €	49 €	***3**

*1 **keine Anrechnung des Kindergeldes**, Berücksichtigung Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit, Einnahmen aus Kapitalvermögen, Einnahmen i.S. des § 22 Nr.1 u.1a EStG, Waisenrenten

*2 **Anrechnung von Einkommen**

*3 **Anrechnung von Einkommen** Keine Anrechnung von Kindergeld, Berücksichtigung des Einkommens im Sinne des § 2 EStG, Waisenrente, Einkommen nach dem BAföG- Einkommensverordnung, Einnahmen aus Kapitalvermögen, Anrechnung von Vermögen nach §§ 27 - 30 BAföG

7.5. Darlehen bei Schulden für Unterkunft und Heizung - § 22 (8) SGBII

Sofern Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

7.5.1. Abgrenzung

Bevor die Gewährung eines Darlehens geprüft wird, ist zu klären, ob die vermeintlichen Schulden ggf. aus nicht erbrachten KdU-Leistungen resultieren, welche nach § 22 (1) SGBII vorranging zu erbringen sind Dann ist ein Darlehen ggf. (teilweise) entbehrlich und die KdU als Zuschuss zu gewähren. Allerdings sind die Fristen nach § 40 (1) Nr. 2 SGBII i. V. m. § 44 (4) S. 1 SGB X beachten.

Für Stromschulden **ohne** bestehende bzw. angedrohte Unterbrechung der Versorgungsleistung gilt § 24 (1) SGBII.

7.5.2. Tatbestandsvoraussetzungen

a) Erbringung von Leistungen für Unterkunft und Heizung

§ 22 (8) SGBII ist nur anwendbar, wenn Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden.

b) Schuldenlage

Schulden nach § 22 (8) SGBII sind alle Verbindlichkeiten des Leistungsberechtigten, die im Zusammenhang mit der Sicherung der bestehenden Unterkunft stehen, die im konkreten Einzelfall zur Kündigung des Versorgungs- bzw. Mietvertrages berechtigen und nicht dem laufenden Monat zuzuordnen sind.
Bei Wohneigentum ist abzugrenzen zwischen laufenden Schuldzinsleistungen und tatsächlichen Schulden. Laufende Schuldzinsleistungen werden nach § 22 (1) SGBII übernommen. Tatsächliche Schulden i.S. des § 22 (8) SGBII kommen hier nur im Falle von nicht bedienten Nachforderungen aus Nebenkosten oder Energiekosten in Betracht.

c) Sicherung der Unterkunft

Die Schuldenübernahme muss zur Sicherung der Unterkunft führen. Leistungen nach § 22 (8) SGBII dienen dem langfristigen Erhalt der Unterkunft und nicht der Schuldenentlastung des Leistungsberechtigten sowie der Forderungsfreistellung des Vermieters. Das ist nur möglich, wenn die laufenden Kosten der Unterkunft angemessen sind und die entsprechenden Gläubiger zur Weiterführung der abgeschlossenen Verträge bereit sind.

Die Sicherung der Unterkunft setzt ebenfalls voraus, dass das Mietverhältnis auch fortgesetzt werden kann.
Dies ist nicht der Fall, wenn bereits mehr als zwei Monate nach Rechtshängigkeit einer Räumungsklage (= Zustellung der Klage beim Mietschuldner) vergangen sind (§ 569 (3) Nr. 2 BGB). Das Amtsgericht muss nach § 22 (9) das JC über die Räumungsklage informieren und auch den Tag der Rechtshängigkeit mitteilen.
In diesem Falle macht eine nachträgliche Übernahme der Mietschulden die bereits ausgesprochene Kündigung nicht mehr unwirksam.

d) Behebung einer vergleichbaren Notlage

Eine vergleichbare Notlage tritt ein, wenn die Unterkunft (z.B. durch Verlust der Energie-/Wasser-/Gasversorgung) unbewohnbar wird.

e) Gerechtfertigtkeitsprüfung

Die Schuldenübernahme muss zur Sicherung der Unterkunft oder Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt sein. Gerechtfertigt ist die Schuldübernahme dann, wenn der Leistungsberechtigte alle Möglichkeiten der Selbsthilfe ausgeschöpft hat und er nach den Gesamtumständen unverschuldet in Rückstand geraten ist. Dieses Tatbestandsmerkmal der Rechtfertigung muss vorliegen, um zu einer Ermessenentscheidung (bei Satz 2 gebundenes Ermessen) zu gelangen.

f) Vorrang von Selbsthilfemöglichkeiten

Der Einsatz des Grundfreibetrages nach § 12 (2) S. 1 Nr. 1 SGBII kann vom Hilfebedürftigen und seinem Partner verlangt werden. Ebenso sind nach § 42a (1) SGBII die Freibeträge nach § 12 (2) S. 1 Nr. 1a SGBII (Kinderfreibetrag) und Nr. 4 (Freibetrag für notwendige Anschaffungen) von allen Mitgliedern der BG einzusetzen.

g) Selbsthilfe bei drohender Energie- / Heizsperre

Der Hilfebedürftige hat die drohende Sperre vorrangig abzuwenden. Nach § 19 Stromgrundversorgungsverordnung bzw. § 19 Gasgrundversorgungsverordnung muss der Versorger die Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung prüfen.

Auszug § 19 Abs. 2 Stromgrundversorgungsverordnung/§ 19 Abs. 2 Gasgrundversorgungsverordnung
„Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen… Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht."

Der Hilfebedürftige sollte daher dem Versorger gegenüber die Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung geltend machen und sich vorrangig um Ratenzahlung bemühen. Eine Schuldenübernahme ist auch dann nicht gerechtfertigt, wenn der Hilfebedürftige einen anderen Anbieter finden kann.

Beachte:
Auf Grund der derzeitigen Rechtsprechung ist das oben beschriebene Verfahren für alleinstehende Personen nicht Erfolg versprechend

7.5.3. Rechtsfolge

a) Ermessen

Die Entscheidung über die Übernahme der Schulden steht im Ermessen. In die Ermessensprüfung sind beispielsweise einzubeziehen:

- Schutz minderjähriger Kinder
- der Verschuldensgrad des Hilfebedürftigen
- Beschaffungsmöglichkeiten für eine neue Unterkunft
- Kosten des Wohnungswechsels
- Höhe der Rückstände und Ursachen
- Zusammensetzung des von der Energiesperre bedrohten Personenkreises (z.B. Kleinkinder, Behinderte…)

- das in der Vergangenheit vom Hilfebedürftigen gezeigte Verhalten (z.B. erstmaliger oder wiederholter Rückstand, eigene Bemühungen zum Ausgleich der Rückstände)
- erkennbarer Wille zur Selbsthilfe

b) Ermessenseinschränkung

Drohende Wohnungslosigkeit bedeutet den drohenden Verlust der **konkret innegehabten kostenangemessenen** Unterkunft **bei fehlender Möglichkeit angemessenen Ersatzwohnraum** zu erhalten. Liegt dieser Tatbestand nachweislich vor, sind die Schulden im Regelfall zu übernehmen (gebundenes Ermessen).

c) Darlehensgewährung und Rückzahlung

Leistungen nach § 22 (8) SGBII sollen in der Regel als Darlehen erbracht werden (gebundenes Ermessen).
Für Rückzahlungen ist § 42a (2) SGBII anzuwenden.

7.5.4. Verfahren

a) Antragstellung/ vorzulegende Unterlagen

In der Eingangszone sind folgende Unterlagen auszuhändigen:
- Checkliste (eine Kurzberatung und Belehrung zu den Mitwirkungspflichten ist durchzuführen), Kopie fertigen und in Papierform an FM
- Anlage VM
- Ausgabe Antrag Darlehen

b) Zuständigkeit / Verfahren

Je nach Dringlichkeit und Möglichkeit der Beibringung der Unterlagen ist eine Terminierung beim FM vorzunehmen. Die Terminierung hat bereits bei Vorsprache verbindlich zu erfolgen und ist auf der Checkliste zu vermerken.

Eine Entscheidung ist nur unter Beibringung der in der Checkliste aufgeführten Unterlagen möglich. Diese sind im Rahmen der Mitwirkungspflichten vom Hilfebedürftigen zu erbringen. Zur Prüfung vorrangiger Ansprüche nach § 22 (1) SGBII ist eng mit der zuständigen Leistungsstelle zusammenzuarbeiten (das Ergebnis der Prüfung ist durch den Leistungs-SB schriftlich festzuhalten, und durch den FM zum Antrag zu nehmen).

Der FM weist den Kunden darauf hin, dass das Darlehen grundsätzlich an ALLE Mitglieder der BG ausgereicht wird und somit eine gesamtschuldnerische Haftung vorliegt.

Eine Kopie der Checkliste mit der unterschriebenen Belehrung ist dem zuständigen FM in Papierform zuzuleiten. Der Abgabetermin ist mittels Aufgabe in Verbis durch den FM zu überwachen.

Erfolgt keine Vorsprache zum Termin erstellt der FM den Versagungsbescheid und gibt den Vorgang inklusive Checkliste und Entscheidung zum Scannen.

c) Prüfkriterien

Der Fallmanager hat die Umstände des Einzelfalles zu würdigen und wie folgt zu prüfen:

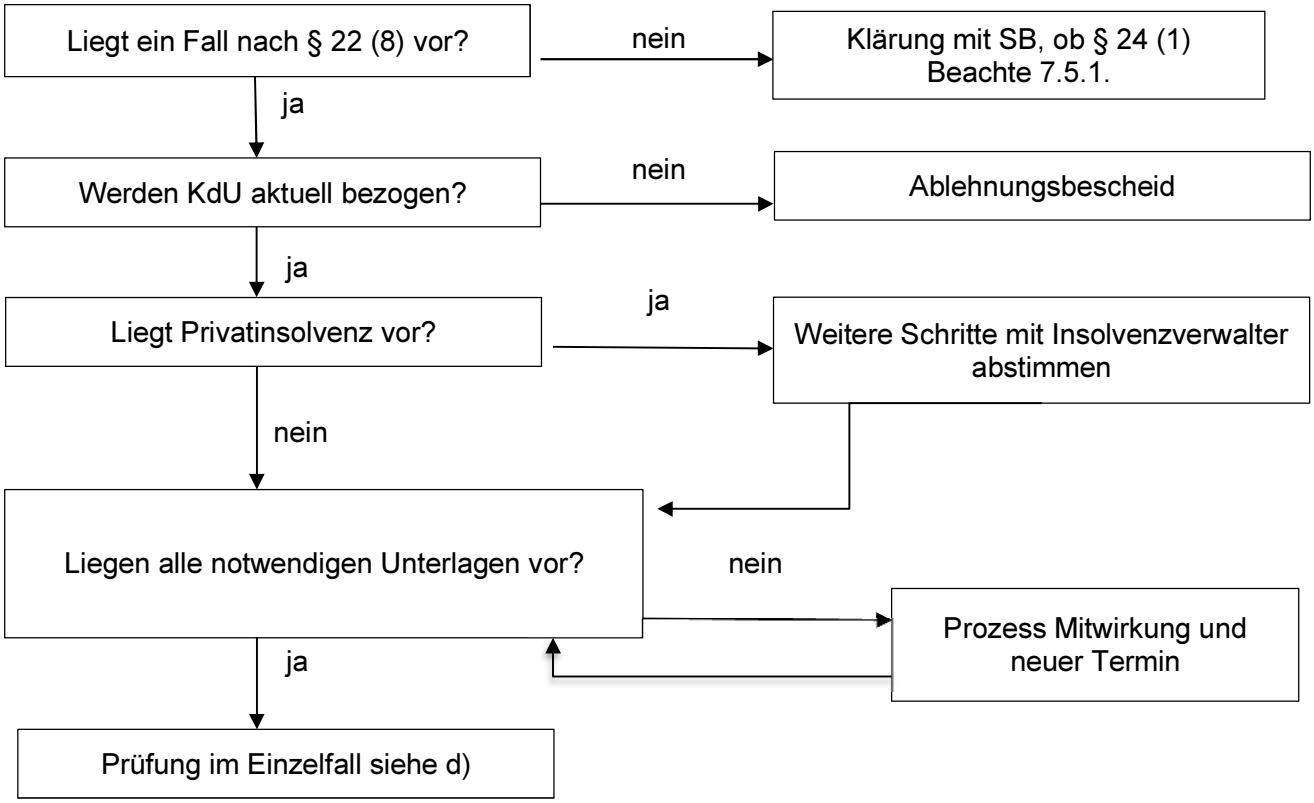

d) Prüfung im Einzelfall

	Hinweise bei Mietschulden	Hinweise bei sonstigen Schulden nach § 22 (8)
Klärung aller vorrangigen Möglichkeiten zum Abbau der Schulden	➢ ggf. Einschaltung der Schuldnerberatungsstelle ➢ klärende Gespräche mit dem Vermieter ➢ Einmündung in Maßnahmen mit finanziellem Anreiz ➢ Ratenzahlungsvereinbarungen	➢ Anbieterwechsel prüfen .
Prüfung einzusetzenden Vermögens nach § 12 (2) S. 1 Nr. 1, 1a und 4 SGBII	Feststellung des einzusetzenden Vermögens und ggf. Verweis darauf (Vermögensrechner aus BK-Text nutzen)	
Sicherung der Unterkunft	➢ Prüfung, ob Räumungsklage vorliegt und Sachstand dazu einholen (s. 7.5.2. c)) ➢ ist Bedingung für die Schuldenübernahme. Ist eine Sicherung der Unterkunft von vornherein nicht möglich, muss eine Ausweichunterkunft als Alternative in Betracht gezogen werden. ➢ Vermieter muss bereit sein, die außerordentliche Kündigung zurückzunehmen **und** sich ebenfalls schriftlich dazu erklären, dass keine ordentliche Kündigung nachgeschoben wird. ➢ Prüfung Direktzahlung nach § 22 (7) SGBII für die künftige Miete, ggfs. Abtretung aus dem Regelbedarf mittels Abtretungserklärung	➢ Sicherung der Zahlungen für die Zukunft z.B. durch Abtretungen aus dem Regelbedarf
Vermeidung von Wohnungslosigkeit oder einer mit Wohnungslosigkeit vergleichbaren Notlage	➢ Ein Verweis auf Ausweichwohnraum ist vor Mietschuldenübernahme zu prüfen. ➢ Wohnungslosigkeit soll vermieden werden. ➢ Wohnungslosigkeit tritt nicht ein, wenn in angemessener Zeit eine Unterkunft für den Mietschuldner gefunden werden kann. ➢ Für Übergangszeiten kann auch auf Schlichtunterkünfte und Unterkünfte mit einfacherer Ausstattung verwiesen werden. ➢ Die Angemessenheit der Unterkunft ist zu prüfen. ➢ Ggfs. entstehende Kosten sind abzuwägen und das Umzugsverfahren anzuregen.	➢ Verweis an Versorger zur Prüfung § 19 Absatz 2 Stromgrundversorgungsverordnung bzw. Gasgrundversorgungsverordnung
Höhe der Schulden / Prüfung der Wirtschaftlichkeit	➢ Ermittlung der aktuellen Mietschuldenhöhe ➢ Im Zusammenhang mit der Höhe der Mietschulden ist die Zweckmäßigkeit eines Umzuges und ggfs. weiterer entstehender Kosten (Kautionen, Gebühren, Umzugskosten, Zustand der Möbel, Zusammensetzung der BG usw.) zu beurteilen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.	➢ Ermittlung der aktuellen Schuldhöhe ohne laufenden Abschlag und ggfs. weiterer Kosten (z.B. Bereitstellungskosten bei bereits erfolgter Unterbrechung) sowie deren Kostendeckung

e) Entscheidung und Bescheidsetzung

Die abschließende Entscheidung über die Gewährung des Darlehens trifft der FM. Er fasst alle zur Entscheidung relevanten Tatsachen zusammen, dokumentiert die entscheidungserheblichen Tatbestände in einem Aktenvermerk, begründet seine Ermessensausübung und gibt den Vorgang zur Bescheidsetzung und Umsetzung an den Leistungsbereich.

Der FM entscheidet anhand der Dringlichkeit, ob der Vorgang im frühen oder späten Scannen weitergegeben wird.

Eine Auszahlung des Darlehens hat grundsätzlich an den Gläubiger zu erfolgen.

Der Bescheid ist an ALLE Darlehensnehmer zu adressieren, nur so ist eine gesamtschuldnerische Haftung der gesamten BG gewährleistet.